ISSN 1725-2539

Amtsblatt der Europäischen Union

L 354

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

47. Jahrgang

30. November 2004

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

★ **Verordnung (EG) Nr. 2041/2004 des Rates vom 15. November 2004 über die Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation** 1

Verordnung (EG) Nr. 2042/2004 der Kommission vom 29. November 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 12

★ **Verordnung (EG) Nr. 2043/2004 der Kommission vom 26. November 2004 zur Einstellung der Fischerei auf Goldlachs durch Schiffe unter der Flagge Irlands** 14

★ **Verordnung (EG) Nr. 2044/2004 der Kommission vom 29. November 2004 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Referenzmenge der traditionellen Marktbeteiligten im Rahmen der Zollkontingente A/B und C für die Einfuhr von Bananen für das Jahr 2004** 15

★ **Verordnung (EG) Nr. 2045/2004 der Kommission vom 29. November 2004 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen** 17

Verordnung (EG) Nr. 2046/2004 der Kommission vom 29. November 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 19

Verordnung (EG) Nr. 2047/2004 der Kommission vom 29. November 2004 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 21

Verordnung (EG) Nr. 2048/2004 der Kommission vom 29. November 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz 23

Verordnung (EG) Nr. 2049/2004 der Kommission vom 29. November 2004 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung 25

Verordnung (EG) Nr. 2050/2004 der Kommission vom 29. November 2004 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse 27

(Fortsetzung umseitig)

Preis: 18 EUR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

★ **Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich** ... 29

Kommission

2004/806/EG:

★ **Beschluss der Kommission vom 19. November 2004 zur Einstellung des Untersuchungsverfahrens betreffend ein Handelshemmnis aufgrund der Aufrechterhaltung von Handelspraktiken Kanadas hinsichtlich bestimmter geografischer Angaben für Weine** *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4388)* 30

2004/807/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 29. November 2004 zur Änderung der Entscheidung 97/252/EG zwecks Aufnahme von Betrieben in Russland in die vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr zum Verzehr bestimmter Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis zulassen** *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4445)* [1] 32

Europäische Zentralbank

2004/808/EG:

★ **Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 16. Juli 2004 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität *(EZB/2004/15)*** 34

In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

★ **Beschluss 2004/809/GASP des Rates vom 5. Juli 2004 betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL „Proxima“) in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien** 77

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL „Proxima“) 78

★ **Beschluss 2004/810/GASP des Rates vom 5. Juli 2004 betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beteiligung der Ukraine an der Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL „Proxima“) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien** 81

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beteiligung der Ukraine an der Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL „Proxima“) 82

DE

[1] Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung Seite 96)

Inhalt (Fortsetzung)

★ **Beschluss 2004/811/GASP des Rates vom 5. Juli 2004 betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Beteiligung des Königreichs Norwegen an der Europäischen Polizeimission (EUPOL „Proxima“) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien** 85

Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Beteiligung des Königreichs Norwegen an der Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL „Proxima“) 86

★ **Beschluss 2004/812/GASP des Rates vom 19. Juli 2004 betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Beteiligung der Republik Türkei an der Europäischen Polizeimission (EUPOL „Proxima“) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien** 89

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Beteiligung der Republik Türkei an der Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL „Proxima“) 90

---

1. November 2004 — EUR-Lex: neue Version! (Siehe dritte Umschlagseite)

DE

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2041/2004 DES RATES

vom 15. November 2004

über die Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 9. Juli 2002 haben die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und die Regierung der Russischen Föderation ein Abkommen über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen [1] (nachstehend „Abkommen" genannt) geschlossen. Die notwendigen Durchführungsmaßnahmen wurden mit dem Beschluss 2002/602/EGKS der Kommission vom 8. Juli 2002 über Beschränkungen der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation [2] genehmigt. Seit dem Außerkrafttreten des EGKS-Vertrags nimmt die Europäische Gemeinschaft alle in dem Abkommen verankerten Rechte und Pflichten wahr.

(2) In dem Beschluss 2002/602/EGKS sind die Höchstmengen für die Einfuhren in die Gemeinschaft festgelegt.

(3) Angesichts des weltweit erheblichen Anstiegs der Nachfrage nach bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen und der daraus resultierenden vergleichbaren Schwierigkeiten einiger Gemeinschaftsverwender, diese Eisen- und Stahlerzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt zu beziehen, ist es notwendig, höhere Einfuhren in die Gemeinschaft zuzulassen, als ursprünglich in dem Abkommen vereinbart. Die betreffenden Eisen- und Stahlerzeugnisse (Warmgewalzte Coils zum Wiederauswalzen) fallen unter die TARIC-Codes 7208 37 00 10, 7208 38 00 10 und 7208 39 00 10.

(4) Es ist wichtig, dass die zusätzlichen Mengen so bald wie möglich verfügbar sind. Die Neuverhandlung des Abkommens und die darauf folgende Umsetzung des geänderten Abkommens würden zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Daher ist eine getrennte Maßnahme vorzuziehen.

(5) Die Vollendung des Binnenmarkts erfordert, dass die von den Einführern zu erledigenden Förmlichkeiten unabhängig vom Ort der Verzollung der Waren gleich sein müssen.

(6) Erzeugnisse, die in eine Freizone verbracht oder im Zolllagerverfahren, im Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder im Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) eingeführt werden, sollten nicht auf die für die betreffenden Erzeugnisse festgesetzten Höchstmengen angerechnet werden.

(7) Die wirksame Anwendung der Verordnung erfordert es, für die Überführung der betreffenden Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft die Vorlage einer Einfuhrgenehmigung der Gemeinschaft vorzuschreiben und ein Verfahren für die Erteilung dieser Einfuhrgenehmigungen einzuführen.

(8) Um sicherzustellen, dass die in dieser Verordnung festgelegten Höchstmengen nicht überschritten werden, sollte ein besonderes Verfahren eingehalten werden, nach dem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Einfuhrgenehmigungen erst dann erteilen, wenn sie von der Kommission die Bestätigung erhalten haben, dass im Rahmen der betreffenden Höchstmenge noch Mengen verfügbar sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet des Beschlusses 2002/602/EGKS wird die Einfuhr zusätzlicher Mengen der im zweiten Absatz genannten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation bis zu einer Höchstmenge von 200 000 Tonnen genehmigt.

Die Eisen- und Stahlerzeugnisse fallen unter die TARIC-Codes 7208 37 00 10, 7208 38 00 10 und 7208 39 00 10. Die Einreihung der Erzeugnisse erfolgt auf der Grundlage der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (nachstehend „Kombinierte Nomenklatur" genannt oder „KN" abgekürzt). Der Ursprung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse wird nach den in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt.

Artikel 2

(1) Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist für die in Artikel 1 genannten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation von der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung abhängig, die von den Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 4 erteilt wird.

---

[1] ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 55. Zuletzt geändert durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Russischen Föderation (ABl. L 255 vom 31.7.2004, S. 33).

[2] ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 38. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1386/2004 des Rates (ABl. L 255 vom 31.7.2004, S. 1).

(2) Um sicherzustellen, dass die Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen erteilt werden, die Gesamthöchstmengen zu keinem Zeitpunkt überschreiten, erteilen die in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Einfuhrgenehmigung erst dann, wenn sie von der Kommission die Bestätigung erhalten haben, dass im Rahmen der Höchstmenge noch Mengen verfügbar sind.

(3) Als Zeitpunkt des Versands der Erzeugnisse im Sinne dieser Verordnung gilt ab dem Datum ihres Inkrafttretens der Zeitpunkt, zu dem sie auf das zur Ausfuhr bestimmte Beförderungsmittel verladen werden. Der Versand muss spätestens am 31. Dezember 2004 erfolgen.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 1 aufgeführte Höchstmenge gilt nicht für die Erzeugnisse, die in eine Freizone verbracht oder in das Zolllagerverfahren, das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder das Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) übergeführt werden.

(2) Werden die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse später in unverändertem Zustand oder nach einer Be- oder Verarbeitung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so gilt Artikel 2 Absatz 2, und die betreffenden Mengen werden auf die in Artikel 1 festgesetzte Höchstmenge angerechnet.

Artikel 4

(1) Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 teilen die zuständigen Behörden der in Anhang II aufgeführten Mitgliedstaaten vor der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen der Kommission die Mengen mit, für die bei ihnen Anträge auf Einfuhrgenehmigungen gestellt worden sind. Die Kommission teilt umgehend in der chronologischen Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten („Windhundverfahren") mit, ob die beantragten Einfuhrmengen verfügbar sind. Nach der positiven Bestätigung durch die Kommission wird die Einfuhrgenehmigung innerhalb von fünf Arbeitstagen erteilt.

(2) Die den Mitteilungen an die Kommission beigefügten Anträge sind gültig, wenn darin das Ausfuhrland, die Einfuhrmenge, der Kontingentszeitraum, der Mitgliedstaat, in dem die Erzeugnisse in den freien Verkehr übergeführt werden sollen, und der entsprechende Code zur Identifizierung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse eindeutig angegeben sind. Die notwendigen technischen Modalitäten für die ordnungsgemäße Verwaltung dieser Höchstmengen werden im Verbindungsausschuss vereinbart.

(3) Die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 werden auf elektronischem Wege über das für diesen Zweck eingerichtete integrierte Netz übermittelt, sofern nicht zwingende technische Gründe vorübergehend die Benutzung anderer Kommunikationsmittel erforderlich machen.

(4) Die Kommission bestätigt den Behörden nach Möglichkeit die volle beantragte Einfuhrmenge.

(5) Die Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertige Papiere werden nach Maßgabe des Anhangs I ausgestellt.

(6) Im Einklang mit dieser Verordnung ausgestellte Einfuhrgenehmigungen sind im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft gültig. Einführer in der Gemeinschaft können bei allen zuständigen Behörden Einfuhrgenehmigungen beantragen.

(7) Die Anträge werden von den Einführern bis spätestens 31. Dezember 2004 gestellt und enthalten folgende Angaben:

a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers (einschließlich der Telefon- und der Faxnummer sowie gegebenenfalls der von den zuständigen Behörden verwendeten Identifikationsnummer) und Mehrwertsteuernummer, falls der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist;

b) gegebenenfalls Name und vollständige Anschrift des Anmelders oder des Vertreters des Antragstellers (einschließlich der Telefon- und der Telefaxnummer);

c) Name und vollständige Anschrift des Ausführers (einschließlich der Telefon- und der Faxnummer);

d) genaue Warenbezeichnung mit folgenden Angaben:

— handelsübliche Bezeichnung,

— KN-Code,

— Ursprungsland,

— Herkunftsland;

e) Reingewicht in Kilogramm und Menge in der vorgeschriebenen Einheit, falls es sich hierbei nicht um das Reingewicht handelt, nach KN-Positionen;

f) cif-Wert frei Grenze der Gemeinschaft in Euro, nach KN-Positionen;

g) Angabe, ob es sich bei den betreffenden Erzeugnissen um Waren zweiter Wahl oder um abgewertete Waren handelt [1];

h) voraussichtlicher Zeitraum und Ort der Verzollung;

i) Angabe, ob der Antrag eine Sendung im Rahmen eines Vertrages betrifft, für den bereits ein Antrag gestellt worden ist;

[1] Nach den in ABl. C 180 vom 11.7.1991, S. 4, festgelegten Kriterien.

j) Kopie des Kaufvertrags und der Pro-forma-Rechnung;

k) folgende vom Antragsteller datierte und unterschriebene Erklärung mit der Angabe seines Namens in Großbuchstaben:

„Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und in der Gemeinschaft niedergelassen zu sein."

(8) Die Gültigkeit der Einfuhrgenehmigung beträgt vier Monate. Auf hinreichend begründeten Antrag des Einführers können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates die Geltungsdauer um zwei Monate verlängern.

(9) Die zuständigen nationalen Behörden können unter Bedingungen, die sie selbst festlegen, gestatten, dass die Anmeldungen und Anträge auf elektronischem Wege übermittelt oder gedruckt werden. Sämtliche Dokumente und Belege müssen jedoch den zuständigen nationalen Behörden zugänglich sein.

(10) Die Einfuhrgenehmigung kann auf elektronischem Wege ausgestellt werden, sofern die zuständige Zollstelle über ein Rechnernetz Zugang zu diesem Dokument hat.

(11) Die Einführer sind nicht dazu verpflichtet, die in der Einfuhrgenehmigung genannte Menge mit einer einzigen Lieferung auszuschöpfen.

Artikel 5

(1) Die Feststellung, dass der Stückpreis, zu dem das Geschäft getätigt wird, von dem auf der Einfuhrgenehmigung angegebenen Preis um weniger als 5 % nach oben oder unten abweicht oder dass die Gesamtmenge der tatsächlich eingeführten Erzeugnisse die in der Einfuhrgenehmigung angegebene Menge um weniger als 5 % übersteigt, steht der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht entgegen.

(2) Die Anträge auf Einfuhrgenehmigungen sowie die Dokumente selbst sind vertraulich. Sie sind nur für die zuständigen nationalen Behörden und den Antragsteller bestimmt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. November 2004.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
M. VAN DER HOEVEN

ANHANG I

EINFUHRGENEHMIGUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

1

Original für den Inhaber

1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
	3. Zeitraum
	4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name und vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
	7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
	8. Letzter Tag der Gültigkeit

1

9. Beschreibung der Waren	10. KN-Code
	11. Menge in Kontingentseinheiten
	12. Sicherheit/Garantie (gegebenenfalls)
13. Ergänzende Angaben	
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde Datum: ..... (Unterschrift)	(Dienststempel)

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Name, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
Etwaige Zusatzblätter hier anheften oder ankleben.			

EINFUHRGENEHMIGUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

2 **Durchschrift für die ausstellende Behörde**

1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
	3. Zeitraum
	4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name und vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
	7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
	8. Letzter Tag der Gültigkeit

2

9. Beschreibung der Waren	10. KN-Code
	11. Menge in Kontingentseinheiten
	12. Sicherheit/Garantie (gegebenenfalls)

13. Ergänzende Angaben

14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde

Datum:.....

(Unterschrift) (Dienststempel)

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Name, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
Etwaige Zusatzblätter hier anheften oder ankleben.			

ANHANG II

LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES

SEZNAM PŘÍSLUŠNÝCH VNITROSTÁTNÍCH ORGÁNŮ

LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER

LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN

PÄDEVATE RIIKLIKE ASUTUSTE NIMEKIRI

ΔΙΕΥΘΥΝΣΕΙΣ ΤΩΝ ΑΡΧΩΝ ΕΚΔΟΣΗΣ ΑΔΕΙΩΝ ΤΩΝ ΚΡΑΤΩΝ ΜΕΛΩΝ

LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES

LISTE DES AUTORITÉS NATIONALES COMPÉTENTES

ELENCO DELLE AUTORITÀ NAZIONALI COMPETENTI

VALSTU KOMPETENTO IESTĀŽU SARAKSTS

KOMPETENTINGŲ NACIONALINIŲ INSTITUCIJŲ SĄRAŠAS

AZ ILLETÉKES NEMZETI HATÓSÁGOK LISTÁJA

LISTA TA' L-AWTORITAJIET KOMPETENTI NAZZJONALI

LIJST VAN BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES

LISTA WŁAŚCIWYCH ORGANÓW KRAJOWYCH

LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES

ZOZNAM PRÍSLUŠNÝCH VNÚTROŠTÁTNYCH ORGÁNOV

SEZNAM PRISTOJNIH NACIONALNIH ORGANOV

LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA

FÖRTECKNING ÖVER BEHÖRIGA NATIONELLA MYNDIGHETER

BELGIQUE/BELGIË

Service public fédéral économie, PME, Classes moyennes et énergie
Administration du potentiel économique
Politiques d'accès aux marchés, Services Licences
Rue Général Leman 60
B-1040 Bruxelles
Télécopieur: (32-2) 230 83 22

Federale Overheidsdienst Economie, KMO, Middenstand & Energie
Bestuur Economisch Potentieel
Markttoegangsbeleid, Dienst Vergunningen
Generaal Lemanstraat 60
B-1040 Brussel
Fax (32-2) 230 83 22

ČESKÁ REPUBLIKA

Ministerstvo průmyslu a obchodu
Licenční správa
Na Františku 32
CZ-110 15 Praha 1
Fax: + 420-22421 21 33

DANMARK

Erhvervs- og Boligstyrelsen
Økonomi- og Erhvervsministeriet
Vejlsøvej 29
DK-8600 Silkeborg
Fax (45) 35 46 64 01

DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
(BAFA)
Frankfurter Straße 29-35
D-65760 Eschborn 1
Fax: + 49-61-969 42 26

EESTI

Majandus- ja Kommunikatsiooniministeerium
Harju 11
EE-15072 Tallinn
Fax: + 372-6313 660

ΕΛΛΑΔΑ

Υπουργείο Οικονομίας και Οικονομικών
Διεύθυνση Διεθνών Οικονομικών Ροών
Κορνάρου 1
GR-105 63 Αθήνα
Φαξ: (30-210) 32 86 094

ESPAÑA

Ministerio de Economía
Secretaría General de Comercio Exterior
Subdirección General de Productos Industriales
Paseo de la Castellana, 162
E-28046 Madrid
Fax (34) 913 49 38 31

FRANCE

SETICE
8, rue de la Tour-des-Dames
F-75436 Paris Cedex 09
Télécopieur (33-1) 55 07 46 69

IRELAND

Department of Enterprise, Trade and Employment
Import/Export Licensing, Block C
Earlsfort Centre
Hatch Street
Dublin 2
Ireland
Fax: (353-1) 631 25 62

ITALIA

Ministero delle Attività produttive
Direzione generale per la Politica commerciale e per la gestione del regime degli scambi
Viale America 341
I-00144 Roma
Fax (39-06) 59 93 22 35/59 93 26 36

ΚΥΠΡΟΣ

Υπουργείο Εμπορίου, Βιομηχανίας και Τουρισμού
Υπηρεσία Εμπορίου
Μονάδα Έκδοσης Αδειών Εισαγωγής/Εξαγωγής
Οδός Ανδρέα Αραούζου αρ.6
CY-1421 Λευκωσία
Φαξ: (357-22) 37 51 20

LATVIJA

Latvijas Republikas Ekonomikas ministrija
Brīvības iela 55
LV-1519 Rīga
Fakss: + 371-728 08 82

LIETUVA

Lietuvos Respublikos ūkio ministerija
Prekybos departamentas
Gedimino pr. 38/2
LT-01104 Vilnius
Faks. (370-5) 262 39 74

LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères
Office des licences
BP 113
L-2011 Luxembourg
Télécopieur (352) 46 61 38

MAGYARORSZÁG

Magyar Kereskedelmi Engedélyezési Hivatal
Margit krt. 85.
H-1024 Budapest
Fax: (36-1) 336 73 02

MALTA

Diviżjoni għall-Kummerċ
Servizzi Kummerċjali
Lascaris
MT-Valletta CMR02
Fax: + 356 2569 0299

NEDERLAND

Belastingdienst/Douane centrale dienst voor in- en uitvoer
Postbus 30003, Engelse Kamp 2
9700 RD Groningen
Nederland
Fax (31-50) 523 23 41

ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Außenwirtschaftsadministration
Abteilung C2/2
Stubenring 1
A-1011 Wien
Fax: + 43-1-711 00/83 86

POLSKA

Ministerstwo Gospodarki, Pracy i Polityki Społecznej
pl. Trzech Krzyży 3/5
PL-00-507 Warszawa
Fax: (48-22) 693 40 21/693 40 22

PORTUGAL

Ministério das Finanças
Direcção-Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais sobre o Consumo
Rua Terreiro do Trigo
Edifício da Alfândega de Lisboa
P-1140-060 Lisboa
Fax: (351-21) 881 42 61

SLOVENIJA

Ministrstvo za gospodarstvo
Področje za ekonomske odnose s tujino
Kotnikova 5
SI-1000 Ljubljana
Fax: + 386-1-478 36 11

SLOVENSKÁ REPUBLIKA

Ministerstvo hospodárstva SR
Odbor licencií
Mierová 19
SK-827 15 Bratislava 212
Fax: + 421-2-43 42 39 19

SVERIGE

Kommerskollegium
Box 6803
S-113 86 Stockholm
Fax (46-8) 30 67 59

SUOMI/FINLAND

Tullihallitus
PL 512
FIN-00101 Helsinki
Faksi (358) 20 492 28 52

Tullstyrelsen
PB 512
FIN-00101 Helsingfors
Fax (358) 20 492 28 52

UNITED KINGDOM

Department of Trade and Industry
Import Licensing Branch
Queensway House - West Precinct
Billingham TS23 2NF
United Kingdom
Fax: (44-1642) 36 42 69

VERORDNUNG (EG) Nr. 2042/2004 DER KOMMISSION

vom 29. November 2004

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes

[1] ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	85,9
	070	81,3
	204	103,0
	999	90,1
0707 00 05	052	107,6
	204	32,5
	999	70,1
0709 90 70	052	96,7
	204	66,0
	999	81,4
0805 20 10	052	59,1
	204	54,2
	999	56,7
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	66,4
	624	93,9
	999	80,2
0805 50 10	052	50,7
	388	41,4
	528	21,3
	999	37,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	90,5
	388	137,1
	400	83,2
	404	95,7
	512	104,5
	720	67,6
	800	194,0
	804	107,6
	999	110,0
0808 20 50	052	120,9
	400	96,5
	720	52,0
	999	89,8

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2043/2004 DER KOMMISSION

vom 26. November 2004

zur Einstellung der Fischerei auf Goldlachs durch Schiffe unter der Flagge Irlands

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik [1], insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 2340/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Tiefseebestände (2003 und 2004) [2] sind für das Jahr 2004 Quoten für Goldlachs vorgegeben.

(2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.

(3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Goldlachsfänge im ICES-Gebiet III, IV (Gemeinschaftsgewässer und nicht unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern stehende Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Irlands führen oder in Irland registriert sind, die für 2004 zugeteilte Quote erreicht. Irland hat die Befischung dieses Bestands ab dem 1. August 2004 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Goldlachsfänge im ICES-Gebiet III, IV (Gemeinschaftsgewässer und nicht unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern stehende Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Irlands führen oder in Irland registriert sind, gilt die Irland für 2004 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Goldlachs im ICES-Gebiet III, IV (Gemeinschaftsgewässer und nicht unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern stehende Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Irlands führen oder in Irland registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. August 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 2004

Für die Kommission
Jörgen HOLMQUIST
Generaldirektor für Fischerei

[1] ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 (ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).
[2] ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2044/2004 DER KOMMISSION

vom 29. November 2004

zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Referenzmenge der traditionellen Marktbeteiligten im Rahmen der Zollkontingente A/B und C für die Einfuhr von Bananen für das Jahr 2004

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen [1], insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 896/2001 der Kommission vom 7. Mai 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 ist das Verfahren für die Berechnung der Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten A/B und C für 2004 und 2005 nach Maßgabe der Verwendung der Einfuhrlizenzen durch diese Marktbeteiligten während eines Bezugsjahrs festgelegt worden.

(2) Den Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 zufolge beläuft sich der Gesamtbetrag der so für 2004 ermittelten Referenzmengen auf 2 197 147,342 Tonnen für alle traditionellen Marktbeteiligten A/B und 630 713,105 Tonnen für alle traditionellen Marktbeteiligten C.

(3) Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 sind mit der Verordnung (EG) Nr. 2036/2003 der Kommission vom 19. November 2003 [3] vorläufig keine Anpassungskoeffizienten für die Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten für die Zollkontingente A/B und C im Jahr 2004 festgesetzt worden, um die erforderlichen Maßnahmen in Härtefällen treffen zu können und den laufenden gerichtlichen Verfahren Rechnung zu tragen.

(4) Für das Jahr 2004 erweist sich eine Menge von 5 731,658 Tonnen bzw. 5 642,248 Tonnen für das Zollkontingent A/B bzw. C als verfügbar. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 muss daher ein Anpassungskoeffizient festgesetzt werden, der auf die Referenzmengen der einzelnen traditionellen Marktbeteiligten in jeder der beiden Kategorien der traditionellen Marktbeteiligten A/B oder C anzuwenden ist, und die Verordnung (EG) Nr. 2036/2003 ist aufzuheben.

(5) Es ist die Erteilung von Einfuhrlizenzen für die verfügbaren Mengen vorzusehen.

(6) Die Bestimmungen dieser Verordnung müssen umgehend in Kraft treten, um die baldmögliche Erteilung von Einfuhrlizenzen zu erlauben.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Zollkontingente A/B und C gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 genannte Anpassungskoeffizient für 2004 wie folgt festgesetzt:

— für die traditionellen Marktbeteiligten im Rahmen des Zollkontingents A/B auf 1,00261;

— für die traditionellen Marktbeteiligten im Rahmen des Zollkontingents C auf 1,00894.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten teilen den betreffenden Marktbeteiligten die gemäß diesem Artikel angepasste Referenzmenge spätestens am 3. Dezember 2004 mit.

[1] ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.
[2] ABl. L 126 vom 8.5.2001, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 838/2004 (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 52).
[3] ABl. L 302 vom 20.11.2003, S. 7.

Artikel 2

Die Marktbeteiligten können am 7. und 8. Dezember 2004 Lizenzanträge stellen.

Der Einfuhrlizenzantrag eines traditionellen Marktbeteiligten ist nur zulässig, wenn er sich höchstens auf eine Menge bezieht, die der Differenz zwischen der gemäß Artikel 1 mitgeteilten Referenzmenge einerseits und der Summe der Mengen in den ihm für 2004 erteilten Einfuhrlizenzen andererseits entspricht.

Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden erteilen die Einfuhrlizenzen unverzüglich.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 2036/2003 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2004

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2045/2004 DER KOMMISSION

vom 29. November 2004

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission [2] sind das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt.

(2) Es sollten neue, moderne Kommunikationsmittel verwendet werden, um alle Beteiligten in der gesamten Gemeinschaft über die Verkäufe aus Interventionsbeständen zu unterrichten. Dadurch können die Interventionsstellen ermächtigt werden, entsprechend der Marktsituation in ihren jeweiligen Mitgliedstaaten im Wege der Ausschreibung größere Bestandsmengen ohne vorherigen Beschluss der Kommission zu verkaufen. Zwecks Vereinfachung der Verkäufe zur Ausfuhr sollte im Beschluss über die Eröffnung einer Ausschreibung die Angabe des Lagerortes nicht mehr erforderlich sein.

(3) In Mitgliedstaaten, die über keinen Hochseehafen verfügen, sind die Bieter wegen der höheren Transportkosten für das zum Verkauf ausgeschriebene Getreide benachteiligt. Infolge dieser Mehrkosten ist es schwieriger, Getreide aus diesen Mitgliedstaaten zur Ausfuhr zu bringen, was insbesondere zu einer längeren Lagerdauer bei den Interventionsstellen und zu zusätzlichen Kosten für den Gemeinschaftshaushalt führt. Daher sollte die Möglichkeit bestehen, in bestimmten Fällen die günstigsten Transportkosten zwischen dem Lagerort und dem Ausfuhrort zu übernehmen, um die Angebote vergleichbar zu machen. Der rumänische Hafen Constanța war für die mitteleuropäischen Länder vor ihrem Beitritt zur Europäischen Union traditionell ein Ausfuhrhafen. Deshalb ist es erforderlich, den Hafen Constanța als Ausfuhrort in die Berechnung der Transportkosten, die im Fall der Ausfuhr vergütet werden können, einzubeziehen.

(4) Um das Verfahren für den Getreideverkauf zu vereinfachen, sollte ferner die für die Angebote zu leistende Sicherheit beim Verkauf zur Ausfuhr und beim Verkauf auf dem Gemeinschaftsmarkt vereinheitlicht werden.

(5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 2 wird die Angabe „2 000 Tonnen“ durch die Angabe „5 000 Tonnen“ ersetzt.

2. Artikel 3 Absatz 1 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Die Interventionsstellen erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung entsprechend Artikel 12 und sorgen für eine angemessene Publizität dieser Bekanntmachung, insbesondere durch Aushang an ihrem Sitz sowie durch Veröffentlichung auf ihrer Website oder der Website des zuständigen Ministeriums.“

3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b) wird gestrichen;

b) Dem Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:

„Für die Zwecke dieses Absatzes kann der rumänische Hafen Constanța als Ausfuhrort gelten.“.

4. Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Angebote sind nur gültig, wenn der Nachweis beigefügt ist, dass der Bieter eine Sicherheit in Höhe von 5 EUR/Tonne geleistet hat.“

[1] ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.
[2] ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 777/2004 (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 50).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2004

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2046/2004 DER KOMMISSION

vom 29. November 2004

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [2].

(3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

(4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

(5) Die Erstattung muss mindestens einmal monatlich festgesetzt werden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

(6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2004

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.
[2] ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003 (ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—
1001 10 00 9400	A00	EUR/t	0
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—
1001 90 99 9000	A00	EUR/t	0
1002 00 00 9000	A00	EUR/t	0
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—
1003 00 90 9000	A00	EUR/t	0
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—
1004 00 00 9400	A00	EUR/t	0
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—
1005 90 00 9000	—	EUR/t	—
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—
1101 00 11 9000	—	EUR/t	—
1101 00 15 9100	A00	EUR/t	0
1101 00 15 9130	A00	EUR/t	0
1101 00 15 9150	A00	EUR/t	0
1101 00 15 9170	A00	EUR/t	0
1101 00 15 9180	A00	EUR/t	0
1101 00 15 9190	—	EUR/t	—
1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1102 10 00 9500	A00	EUR/t	0
1102 10 00 9700	A00	EUR/t	0
1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1103 11 10 9200	A00	EUR/t	0
1103 11 10 9400	A00	EUR/t	0
1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
1103 11 90 9200	A00	EUR/t	0
1103 11 90 9800	—	EUR/t	—

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2047/2004 DER KOMMISSION

vom 29. November 2004

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Aufgrund von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [2], kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

(3) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

(4) Die Berichtigung muss gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

(5) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muss.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die im Voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2004

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.
[2] ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003 (ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 2004 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5	6. Term. 6
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	A00	0	0	0	0	0	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	A00	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 9000	A00	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	A00	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9130	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9150	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9170	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9180	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	A00	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	A00	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.
Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2048/2004 DER KOMMISSION

vom 29. November 2004

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [2].

(3) Bei Malz muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

(4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestimmung erforderlich machen.

(5) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(6) Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes, insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2004

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.
[2] ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003 (ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 2004 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1107 10 19 9000	A00	EUR/t	0,00
1107 10 99 9000	A00	EUR/t	0,00
1107 20 00 9000	A00	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2049/2004 DER KOMMISSION

vom 29. November 2004

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Aufgrund von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [2] kann für in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genanntes Malz ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

(3) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Betrag der Berichtigung entsprechend dem dieser Verordnung angefügten Anhang festgesetzt werden muss.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2004

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.
[2] ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003 (ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 2004 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 5	5. Term. 5
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 9000	A00	0	0	0	0	0	0

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	6. Term. 6	7. Term. 7	8. Term. 8	9. Term. 9	10. Term. 10	11. Term. 11
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 9000	A00	0	0	0	0	0	0

N.B.: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2050/2004 DER KOMMISSION

vom 29. November 2004

zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe [3] ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

(2) Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

(3) Die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

(4) Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2004

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.
[2] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).
[3] ABl. L 288 vom 25.10.1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 2004 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(EUR/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	0,00
1002 00 00 9000	0,00
1003 00 90 9000	0,00
1005 90 00 9000	0,00
1006 30 92 9100	0,00
1006 30 92 9900	0,00
1006 30 94 9100	0,00
1006 30 94 9900	0,00
1006 30 96 9100	0,00
1006 30 96 9900	0,00
1006 30 98 9100	0,00
1006 30 98 9900	0,00
1006 30 65 9900	0,00
1007 00 90 9000	0,00
1101 00 15 9100	0,00
1101 00 15 9130	0,00
1102 10 00 9500	0,00
1102 20 10 9200	54,39
1102 20 10 9400	46,62
1103 11 10 9200	0,00
1103 13 10 9100	69,93
1104 12 90 9100	0,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1), bestimmt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich [1] ist am 1. November 2004 in Kraft getreten, nachdem die Verfahren gemäß Artikel 22 des Abkommens am 29. Oktober 2004 abgeschlossen worden sind.

[1] ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 25.

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19. November 2004

zur Einstellung des Untersuchungsverfahrens betreffend ein Handelshemmnis aufgrund der Aufrechterhaltung von Handelspraktiken Kanadas hinsichtlich bestimmter geografischer Angaben für Weine

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4388)

(2004/806/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation [1] vereinbarten Regeln, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 6. Dezember 2001 stellte der Conseil Interprofessionnel du Vin de Bordeaux (CIVB) einen Antrag nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates (nachstehend „Verordnung" genannt).

(2) Der CIVB behauptete, die Verkäufe der Gemeinschaft von Bordeaux und Médoc in Kanada würden durch eine Reihe von Handelshemmnissen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung behindert, wobei als Handelshemmnisse „alle von einem Drittland eingeführten oder beibehaltenen Handelspraktiken, gegen die die internationalen Handelsregeln das Recht zu einem Vorgehen einräumen," zu verstehen sind.

(3) Das angebliche Handelshemmnis ergibt sich aus dem Gesetz C-57 zur Änderung des kanadischen Markengesetzes, durch das den geografischen Angaben Bordeaux und Médoc der Schutz vorenthalten wurde, der nach den Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS) über den Schutz geografischer Angaben für Weine zu gewähren ist.

(4) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass der Antrag genügend Beweise enthielt, um die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens zu rechtfertigen. Eine entsprechende Bekanntmachung wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* [2] veröffentlicht.

(5) Die Untersuchung bestätigte die Behauptung des Antragstellers, dass das Gesetz C-57 zur Änderung des kanadischen Markengesetzes gegen Artikel 23 Absätze 1 und 2 sowie gegen Artikel 24 Absatz 3 (die so genannte Stillhalteklausel) des TRIPS verstoße und dieser Verstoß nicht durch die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 24 Absatz 6 des TRIPS gerechtfertigt werden könne.

(6) Ferner ergab die Untersuchung, dass das Gesetz C-57 für den Antragsteller handelsschädigende Auswirkungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 und des Artikels 10 Absatz 4 der Verordnung zu verursachen droht.

(7) Am 12. Februar 2003 prüfte der mit der Verordnung eingesetzte Beratende Ausschuss den Abschlussbericht über das Untersuchungsverfahren.

(8) Am 24. April 2003 paraphierte die Kommission ein bilaterales Abkommen mit Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen, das vorsieht, dass die Namen „Bordeaux", „Médoc" und „Medoc" mit Inkrafttreten des Abkommens endgültig aus der kanadischen Liste der Gattungsnamen gestrichen werden.

[1] ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 71. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 356/95 (ABl. L 41 vom 23.2.1995, S. 3).

[2] ABl. C 124 vom 25.5.2002, S. 6.

(9) Am 9. Juli 2003 beschloss die Kommission, das Untersuchungsverfahren auszusetzen [1], um es dann einzustellen, sobald Kanada diese Namen tatsächlich aus der Liste der Gattungsnamen im Gesetz C-57 gestrichen hat.

(10) Am 30. Juli 2003 stimmte der Rat im Namen der Europäischen Gemeinschaft dem Abschluss des bilateralen Abkommens mit Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen zu [2]. Das Abkommen trat am 1. Juni 2004 in Kraft [3].

(11) Mit der Verordnung zur Änderung von Artikel 11 Absatz 18 Unterabsätze 3 und 4 des kanadischen Markengesetzes [4] hat Kanada die Namen „Bordeaux", „Médoc" und „Medoc" aus der Liste der Gattungsnamen im Gesetz C-57 gestrichen.

(12) Das Untersuchungsverfahren ist daher einzustellen —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Das Untersuchungsverfahren betreffend ein Handelshemmnis aufgrund der Aufrechterhaltung von Handelspraktiken Kanadas hinsichtlich bestimmter geografischer Angaben für Weine wird eingestellt.

Brüssel, den 19. November 2004.

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 170 vom 9.7.2003, S. 29.
[2] ABl. L 35 vom 6.2.2004, S. 1.
[3] Artikel 41 des bilateralen Abkommens lautet wie folgt: „Das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander in einem diplomatischen Notenwechsel mitteilen, dass ihre jeweiligen für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen sind." Die EG unterbreitete ihre Note am 16. September 2003 und Kanada die entsprechende Note am 26. April 2004.
[4] Das kanadische Department of Industry veröffentlichte die Verordnung zur Änderung von Artikel 11 Absatz 18 Unterabsätze 3 und 4 des Markengesetzes am 5. Mai 2004 in Teil II der Canada Gazette. Die Verordnung ist seit dem Tag ihrer Registrierung, d. h. seit dem 22. April 2004, in Kraft.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. November 2004

zur Änderung der Entscheidung 97/252/EG zwecks Aufnahme von Betrieben in Russland in die vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr zum Verzehr bestimmter Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis zulassen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4445)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/807/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 97/252/EG der Kommission vom 25. März 1997 zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr zum Verzehr bestimmter Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis zulassen [2], wurden vorläufige Listen der Drittlandsbetriebe aufgestellt, aus denen die Mitgliedstaaten zum Verzehr bestimmte Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis einführen dürfen.

(2) Russland hat eine Liste mit Betrieben übermittelt, die zum Verzehr bestimmte Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis erzeugen und für die die zuständigen Behörden bescheinigen, dass sie die Gemeinschaftsvorschriften einhalten.

(3) Daher sollten diese Betriebe in die mit der Entscheidung 97/252/EG aufgestellte Liste aufgenommen werden.

(4) Die geringere Häufigkeit der Warenkontrollen, die in der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen [3] vorgesehen ist, sollte für die Einfuhren aus diesen Betrieben nicht zur Anwendung kommen.

(5) Die Entscheidung 97/252/EG ist daher entsprechend zu ändern.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 97/252/EG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 3. Dezember 2004.

Artículo 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten zu richten.

Brüssel, den 29. November 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17. Entscheidung zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 33).

[2] ABl. L 101 vom 18.4.1997, S. 46. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/59/EG (ABl. L 23 vom 28.1.2003, S. 28).

[3] ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

ANHANG

In den Anhang wird in alphabetischer Reihenfolge gemäß dem ISO-Code folgender Text eingefügt:

„País: **Rusia** / Země: **Rusko** / Land: **Rusland** / Land: **Russland** / Riik: **Venemaa** / Χώρα: **Ρωσία** / Country: **Russia** / Pays: **Russie** / Paese: **Russia** / Valsts: **Krievija** / Šalis: **Rusija** /Ország: **Oroszország** / Pajjiż: **Russja** / Land: **Risland** / Państwo: **Rosja** / País: **Rússia** / Krajina: **Rusko** / Država: **Rusija** / Maa: **Venäjä** / Land: **Ryssland**

1	2	3	4	5	6
1PM-77/2	PJSC ‚Lianozovo Dairy'	Moscow	Moscow		
1PM-22/1	‚Altayholod' Ltd	Barnaul	Altayskiy territory		
1PM-48/3	PJSC ‚Lipetskiy hladokombinat'	Lipetsk	Lipetskiy region"		

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 16. Juli 2004

über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität

(EZB/2004/15)

(2004/808/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 5.1, 12.1 und 14.3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) umfassende und zuverlässige Statistiken zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus sowie das Offenlegungstableau für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität, in denen die Hauptpositionen ausgewiesen sind, die die monetäre Lage und die Devisenmärkte im Euro-Währungsgebiet beeinflussen.

(2) Artikel 5.1 Satz 1 der Satzung verpflichtet die Europäische Zentralbank (EZB) dazu, die zur Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB erforderlichen statistischen Daten mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken (NZBen) entweder von den zuständigen Behörden, die keine NZBen sind, oder unmittelbar von den Wirtschaftssubjekten einzuholen. Zu diesem Zweck arbeitet sie gemäß Artikel 5.1 Satz 2 mit den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder dritter Länder sowie mit internationalen Organisationen zusammen. Gemäß Artikel 5.2 werden die in Artikel 5.1 genannten Aufgaben so weit wie möglich von den NZBen ausgeführt.

(3) Die zur Erfüllung der Anforderungen der EZB im Bereich der Zahlungsbilanz- und Auslandsvermögensstatistik erforderlichen Daten können von den zuständigen Behörden, die keine NZBen sind, erhoben und/oder erstellt werden. Aus diesem Grunde ist gemäß Artikel 5.1 der Satzung für bestimmte, gemäß dieser Leitlinie wahrzunehmende Aufgaben die Zusammenarbeit zwischen der EZB bzw. den NZBen und den genannten zuständigen Behörden erforderlich. Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank [1] sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die organisatorischen Aufgaben im Bereich der Statistik wahrzunehmen und eng mit dem ESZB zusammenzuarbeiten, um die Erfüllung der sich aus Artikel 5 der Satzung ergebenden Pflichten sicherzustellen.

(4) Ein Teil der erforderlichen statistischen Daten bezieht sich auf die Kapitalbilanz in der Zahlungsbilanz, das damit verbundene Vermögenseinkommen und auf den Auslandsvermögensstatus, für die das Eurosystem die Hauptverantwortung trägt. Damit sie ihre Pflicht, die EZB in diesem Bereich zu unterstützen, erfüllen können, sollten die NZBen über das erforderliche statistische Fachwissen verfügen, insbesondere im Hinblick auf die Konzepte und Methodik sowie die Erhebung, Erstellung, Analyse und Übermittlung von Daten. In Irland erfolgt die Erhebung und Erstellung der entsprechenden statistischen Daten durch das Central Statistics Office (CSO). Zur Erfüllung der statistischen Anforderungen der EZB arbeiten die Central Bank and Financial Services Authority und das CSO gemäß der Empfehlung EZB/2004/16 vom 16. Juli 2004 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität [2] zusammen. Die Empfehlung EZB/2004/16 ist auch an das Ufficio Italiano dei Cambi gerichtet, das gemeinsam mit der Banca d'Italia für die Erhebung und Erstellung der entsprechenden statistischen Daten in Italien zuständig ist.

(5) Seit Verabschiedung der Leitlinie EZB/2003/7 vom 2. Mai 2003 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität [3] wurden deutliche Fortschritte im Hinblick auf neue Anforderungen und Methoden zur Datenerhebung und -erstellung innerhalb des Euro-Währungsgebiets erzielt. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leitlinie EZB/2003/7 durch die vorliegende Leitlinie zu ersetzen.

[1] ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.
[2] ABl. C 292 vom 30.11.2004.
[3] ABl. L 131 vom 28.5.2003, S. 20.

(6) Aufgrund der Schwierigkeiten, die mit der Erstellung von Statistiken über Wertpapieranlagen verbunden sind, wurde es für erforderlich erachtet, gemeinsame Ansätze für die Erhebung dieser Daten im gesamten Euro-Währungsgebiet zu definieren. Ab März 2008 müssen die Systeme zur Erhebung von Daten über Wertpapieranlagen im Euro-Währungsgebiet einem gemeinsamen Standard entsprechen, das heißt, einem der vier Modelle, die — wie in der in Anhang VI enthaltenen Tabelle dargelegt — mindestens die Erhebung vierteljährlicher Bestände auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen umfassen. Das zur Verfügung stehen einer funktionierenden zentralisierten Wertpapierdatenbank (Centralised Securities Database — CSDB) gilt als wesentliche Voraussetzung dafür, dass die neuen Datenerhebungssysteme den Betrieb aufnehmen können. Sofern daher das „Dokument über den Projektabschluss" für Phase 1 des CSDB-Projekts dem EZB-Rat nicht bis Ende März 2005 über den Ausschuss für Statistik des ESZB (Statistics Committee — STC) vorgelegt wird, verschiebt sich diese Frist (ebenso wie die Termine, die für andere Anforderungen im Zusammenhang mit Wertpapieranlagen gelten) um denselben Zeitraum, um den die Vorlage zu spät erfolgte. Das ESZB sollte zudem bis Mitte 2006 beurteilen, ob die Abdeckung der Informationen über Wertpapiere in der CSDB und die Vereinbarungen bezüglich des Datenaustauschs mit den Mitgliedstaaten ausreichen, um die NZBen oder gegebenenfalls andere zuständige Statistikbehörden in die Lage zu versetzen, den in dieser Leitlinie festgelegten Qualitätsstandards zu entsprechen. Um die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der nach Emittentensektoren aufgegliederten Wertpapieranlagen, die von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets begeben wurden, gemäß den in Anhang II, Tabelle 13 enthaltenen Fristen zu ermöglichen, stellt die EZB den NZBen die CSDB-Informationen mindestens 15 Monate vor den Stichtagen zur Verfügung.

(7) Die Meldung von Daten über Transaktionen und Positionen in Forderungen und/oder Verbindlichkeiten von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets gegenüber Gebietsansässigen anderer Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ist erforderlich, um die statistischen Berichtsanforderungen der EZB im Bereich der Wertpapieranlagen (und damit verbundenen Vermögenseinkommen) zu erfüllen. Die Daten werden zur Erstellung der aggregierten Transaktionen und Positionen des Euro-Währungsgebiets in Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen und der Ausgaben in Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen verwendet. Dies entspricht den nationalen Anforderungen bzw. bewährter Berichtspraxis.

(8) Die CSDB, die künftig für viele verschiedene statistische (Erstellung und Aufbereitung) sowie nicht statistische (ökonomische Analyse, Analyse der finanziellen Stabilität und der operationalen Vorgänge) Zwecke verwendet wird, wird den NZBen zugänglich gemacht. Vorbehaltlich rechtlicher Auflagen wird der Dateninhalt zudem den zuständigen Behörden, die keine NZBen sind, zugänglich gemacht. Dies wird diese insbesondere bei der Aufbereitung der erforderlichen Daten für die Erstellung der Statistik über Transaktionen und Positionen des Euro-Währungsgebiets im Bereich der Wertpapieranlagen unterstützen. Durch die Kombination von Daten der CSDB mit Daten, die auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen erhoben wurden, sollte eine genaue Erstellung von Transaktionen und Positionen in Wertpapieranlagen, die von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets begeben wurden und von Gebietsansässigen anderer Länder des Euro-Währungsgebiets gehalten werden, möglich sein. Dies wird letztlich die Erstellung einer Gliederung der Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen des Euro-Währungsgebiets nach Sektoren ermöglichen.

(9) Die Verwendung der Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets und des Auslandsvermögensstatus für die Erstellung des Kontos (Bestände) der übrigen Welt in der vierteljährlichen Kapitalbilanz für das Euro-Währungsgebiet macht die vierteljährliche Erstellung der Statistik zum Auslandsvermögensstatus erforderlich. Darüber hinaus ist es für die Kapitalbilanz des Euro-Währungsgebiets und für die monetäre Analyse erforderlich, Einlagen von Krediten zu trennen und den übrigen Kapitalverkehr zu identifizieren. Außerdem erfordert die Bewertung der Beteiligungskapitalbestände im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen des Euro-Währungsgebiets eine weitere Gliederung nach dem Kriterium, ob ein Unternehmen, in das eine Direktinvestition getätigt wird, an der Börse notiert ist oder nicht.

(10) Für die jährliche Bewertung der internationalen Rolle des Euro werden statistische, nach Währung gegliederte Daten über Transaktionen und Positionen in Schuldverschreibungen benötigt, um die Rolle des Euro als Anlagewährung beurteilen zu können.

(11) Der Rahmen zur Beurteilung der Qualität der Zahlungsbilanz und des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus des Euro-Währungsgebiets sollte so weit wie möglich im Einklang mit dem vom Internationalen Währungsfonds (IWF) entwickelten Rahmen zur Beurteilung der Datenqualität („Data Quality Assessment Framework") festgelegt werden. Sofern dies angemessen ist, sollten die NZBen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, die keine NZBen sind, die Qualität der von ihnen gelieferten Daten beurteilen. Die geeigneten Kriterien zur Beurteilung der Qualität der Daten, darunter Aktualität, Exaktheit, Plausibilität, interne und externe Konsistenz sowie Zuverlässigkeit werden festgelegt.

(12) Die Übermittlung vertraulicher statistischer Daten durch die NZBen an die EZB erfolgt in dem Umfang und Detaillierungsgrad, der zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlich ist. In den Fällen, in denen die zuständigen Behörden, die keine NZBen sind, statistische Daten liefern, die als vertraulich gekennzeichnet sind, sollte die EZB diese lediglich im Rahmen der Erfüllung von im Zusammenhang mit dem ESZB stehenden Aufgaben verwenden.

(13) Es ist erforderlich, ein Verfahren zur effizienten Durchführung technischer Änderungen der Anhänge dieser Leitlinie zu entwickeln. Diese Änderungen dürfen jedoch weder den zugrunde liegenden konzeptionellen Rahmen ändern noch die Meldebelastung der Berichtspflichtigen in den Mitgliedstaaten berühren. Bei diesem Verfahren wird der Position des STC Rechnung getragen. Die NZBen können über den STC technische Änderungen der Anhänge der vorliegenden Leitlinie vorschlagen.

(14) Gemäß Artikel 12.1 und 14.3 der Satzung sind die Leitlinien der EZB integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Leitlinie sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

— „teilnehmender Mitgliedstaat": ein Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag eingeführt hat;

— „Gebietsansässiger": der Begriff hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98;

— „Euro-Währungsgebiet": das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten und die EZB. Gebiete, die zu Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gehören oder mit Letzteren assoziiert sind, werden in Anhang II, Tabelle 10 aufgeführt;

— „Eurosystem": die NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten und die EZB;

— „grenzüberschreitende Transaktion": jede Transaktion, die Forderungen oder Verbindlichkeiten vollständig oder teilweise begründet oder erfüllt, bzw. jede Transaktion, durch die ein Recht an einer Sache zwischen Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets und Gebietsfremden übertragen wird;

— „grenzüberschreitende Forderungen und Verbindlichkeiten": der Bestand an finanziellen Forderungen und finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden. Grenzüberschreitende Forderungen und Verbindlichkeiten umfassen darüber hinaus auch i) Grund und Boden, materielle nicht produzierte Vermögensgüter sowie sonstiges unbewegliches Vermögen, die sich physisch außerhalb des Euro-Währungsgebiets und im Eigentum von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets befinden bzw. die sich innerhalb des Euro-Währungsgebiets und im Eigentum von Gebietsfremden befinden; sowie ii) Gold und Sonderziehungsrechte (SZRe) im Besitz von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets.

  Die Begriffe „grenzüberschreitende Forderungen und Verbindlichkeiten" und „grenzüberschreitende Transaktionen" umfassen jedoch auch Positionen und Transaktionen in Forderungen bzw. Verbindlichkeiten von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets gegenüber Gebietsansässigen anderer Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, soweit dies für die Erstellung der „Wertpapieranlagen" und der „Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen" innerhalb der Zahlungsbilanzstatistik und der „Wertpapieranlagen" innerhalb der Statistik über den Auslandsvermögensstatus, die das Euro-Währungsgebiet abdecken, erforderlich ist;

— „Währungsreserven": hochgradig liquide und marktfähige Forderungen einwandfreier Bonität, die vom Eurosystem gegenüber Gebietsfremden gehalten werden und auf Fremdwährung (d. h. nicht auf Euro) lauten. Sie umfassen darüber hinaus Gold, die Reservepositionen beim IWF sowie Sonderziehungsrechte (SZRe);

— „sonstige Fremdwährungsaktiva": i) Forderungen des Eurosystems gegenüber Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets, die auf Fremdwährung (d. h. nicht auf Euro) lauten, sowie ii) auf Fremdwährung lautende Forderungen des Eurosystems gegenüber Gebietsfremden, die die Kriterien der Liquidität, Marktfähigkeit und einwandfreien Bonität nicht erfüllen;

— „reservenbezogene Verbindlichkeiten": feststehende kurzfristige Netto-Abflüsse und kurzfristige Eventualnetto-Abflüsse innerhalb des Eurosystems, die den Währungsreserven und sonstigen Fremdwährungsaktiva des Eurosystems ähnlich sind;

— „Zahlungsbilanz": die Statistik, die in sachgemäßer Gliederung Auskunft über die grenzüberschreitenden Transaktionen während eines Berichtszeitraums gibt;

— „Offenlegungstableau für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität": (nachfolgend als „Offenlegungstableau" bezeichnet): die Statistik, die in sachgemäßer Gliederung Auskunft über die Bestände an Währungsreserven, sonstigen Fremdwährungsaktiva sowie reservenbezogenen Verbindlichkeiten des Eurosystems zu einem Stichtag gibt;

— „Auslandsvermögensstatus": die sachgemäß gegliederte statistische Aufstellung der Bestände an grenzüberschreitenden finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten zu einem Stichtag;

— Datenerhebung „auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen": die Erhebung von Daten, die nach einzelnen Wertpapieren gegliedert sind.

Artikel 2

Statistische Pflichten der NZBen

(1) Die NZBen stellen der EZB Daten über grenzüberschreitende Transaktionen und Positionen sowie über Bestände an Währungsreserven, sonstige Fremdwährungsaktiva und reservenbezogene Verbindlichkeiten zur Verfügung, die es der EZB ermöglichen, die Statistik über die aggregierte Zahlungsbilanz und den Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets sowie das Offenlegungstableau des Euro-Währungsgebiets zu erstellen. Die Daten werden gemäß den in Anhang II, Tabelle 13 enthaltenen Fristen zur Verfügung gestellt.

(2) Wenn einzelne wichtige Ereignisse oder Revisionen zu signifikanten Datenveränderungen führen, oder auf Anfrage der EZB, müssen die Daten um ohne weiteres verfügbare Informationen zu den betreffenden Ereignissen und Gründen für die Revisionen ergänzt werden.

(3) Die erforderlichen Daten für monatliche und vierteljährliche Transaktionen sowie vierteljährliche und jährliche Positionen werden der EZB gemäß den Anhängen I, II und III zur Verfügung gestellt. Diese Anhänge entsprechen geltenden internationalen Standards, insbesondere der 5. Auflage des Zahlungsbilanzhandbuchs des IWF (Fifth edition of the International Monetary Fund Balance of Payments Manual — BPM5). Insbesondere die erforderlichen Daten über Transaktionen und Positionen bezüglich Forderungen aus Anlagen in Wertpapieren des Euro-Währungsgebiets, nach Sektor des im Euro-Währungsgebiet ansässigen Emittenten gegliedert, werden gemäß Anhang I, Abschnitte 1.1, 1.2 und 3 sowie Anhang II, Tabellen 1, 2, 4 und 5 zur Verfügung gestellt.

(4) Die erforderlichen Daten zur Zahlungsbilanz werden monatlich und vierteljährlich zur Verfügung gestellt. Die vierteljährlichen Zahlungsbilanzdaten enthalten eine geografische Gliederung im Hinblick auf die in Anhang II, Tabelle 9 aufgeführten Geschäftspartner. Die erforderlichen Daten zum Offenlegungstableau werden zum Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Daten zum Auslandsvermögensstatus werden vierteljährlich und jährlich zur Verfügung gestellt. Die jährlichen Daten zum Auslandsvermögensstatus enthalten eine geografische Gliederung im Hinblick auf die in Anhang II, Tabelle 9 aufgeführten Geschäftspartner.

(5) Für die Analyse der internationalen Rolle des Euro als Anlagewährung werden die erforderlichen, nach Währung gegliederten Daten halbjährlich gemäß Anhang II, Tabelle 6 zur Verfügung gestellt.

(6) Ab März 2008 entsprechen die Datenerhebungssysteme im Bereich Wertpapieranlagen einem der in der Tabelle in Anhang VI genannten Modelle, beginnend mit den Daten über Transaktionen im Januar 2008 und über Positionen zum Jahresende 2007.

Artikel 3

Vorlagefrist

(1) Die zur Erstellung der monatlichen Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets erforderlichen Daten werden der EZB bis zum Geschäftsschluss des 30. Arbeitstages nach dem Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.

(2) Die für die Erstellung der vierteljährlichen Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets erforderlichen Daten werden der EZB innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Quartals, auf das sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.

(3) Die für die Erstellung des Offenlegungstableaus des Eurosystems erforderlichen Daten werden der EZB innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.

(4) Ab dem 1. Januar 2005 werden die für die Erstellung des vierteljährlichen Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets erforderlichen Daten der EZB innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Quartals, auf das sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.

(5) Die für die Erstellung des Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets erforderlichen jährlichen Daten werden der EZB innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Jahres, auf das sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.

(6) Nach Emissionswährung und Sektor des Emittenten gegliederte Transaktionen und Positionen in Schuldverschreibungen werden der EZB innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Zeitraums, auf den sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.

(7) Revisionen, die die Zahlungsbilanz und den Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets betreffen, werden der EZB gemäß dem in Anhang IV dargelegten Zeitplan zur Verfügung gestellt.

(8) Die Erhebung der Daten auf nationaler Ebene erfolgt in der Weise, dass die in diesem Artikel genannten Fristen eingehalten werden können.

Artikel 4

Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, die keine NZBen sind

(1) In den Fällen, in denen zuständige Behörden, die keine NZBen sind, einige oder alle in Artikel 2 genannten Daten liefern, verpflichten sich die NZBen, geeignete Modalitäten der Zusammenarbeit mit diesen Behörden zu vereinbaren, um eine dauerhafte Datenübermittlungsstruktur zu gewährleisten, die die Standards der EZB, insbesondere im Hinblick auf die Datenqualität, und sämtliche sonstigen in dieser Leitlinie genannten Anforderungen der EZB erfüllt, es sei denn, das gleiche Ergebnis wird bereits auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften erzielt.

(2) Hinsichtlich der Kapitalbilanz in der Zahlungsbilanz, dem damit verbundenen Vermögenseinkommen sowie dem Auslandsvermögensstatus sind die NZBen dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Konzepte und Methodik sowie die Datenerhebung, -erstellung, -analyse und -übermittlung in diesen Bereichen aufrechterhalten bleiben und weiterentwickelt werden.

(3) In den Fällen, in denen zuständige nationalen Behörden, die keine NZBen sind, statistische Daten liefern, die als vertraulich gekennzeichnet sind, verwendet die EZB solche Daten ausschließlich zur Erfüllung von im Zusammenhang mit dem ESZB stehenden statistischen Aufgaben, es sei denn, die Berichtspflichtigen oder die betreffenden sonstigen juristischen oder natürlichen Personen, Rechtssubjekte oder Zweigniederlassungen, von denen die Daten stammen, — vorausgesetzt, diese können als solche identifiziert werden — haben ausdrücklich ihre Zustimmung zur Verwendung solcher Daten zu anderen Zwecken gegeben.

Artikel 5

Übermittlungsstandard

Die erforderlichen statistischen Daten werden der EZB in einer Form zur Verfügung gestellt, die den in Anhang IV genannten Anforderungen entspricht.

Artikel 6

Qualität der statistischen Daten

(1) (1)Unbeschadet der in Anhang V genannten Überwachungsaufgaben der EZB stellen die NZBen die Überwachung und die Bewertung der Qualität der statistischen Daten sicher, die der EZB zur Verfügung gestellt werden, und dabei arbeiten sie gegebenenfalls gemäß Artikel 4 mit den zuständigen Behörden, die keine NZBen sind, zusammen. Die EZB bewertet die Daten zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus sowie die Daten zum Offenlegungstableau des Euro-Währungsgebiets in vergleichbarer Weise. Diese Bewertung wird rechtzeitig vorgenommen. Das Direktorium der EZB berichtet dem EZB-Rat jährlich über die Qualität der Daten.

(2) Die Beurteilung der Qualität der Daten über Transaktionen und Positionen in Wertpapieranlagen sowie der Daten über das damit verbundene Vermögenseinkommen ist davon abhängig, dass die Abdeckung der Informationen über Wertpapiere in der CSDB ausreichend ist. Als Verwalter der CSDB überwacht die EZB, ob die Abdeckung der Informationen über Wertpapiere ab Juni 2006 ausreicht, um es den NZBen oder gegebenenfalls den anderen zuständigen Behörden zu ermöglichen, den in dieser Leitlinie festgelegten Qualitätsstandards vollständig zu entsprechen.

(3) Für die Lieferung von Daten über Transaktionen und Positionen bezüglich Forderungen aus Anlagen in Wertpapieren des Euro-Währungsgebiets, die nach Sektor des im Euro-Währungsgebiet ansässigen Emittenten gegliedert sind, ist die Verwendung von Schätzwerten gestattet bis die Verwendung von Datenerhebungssystemen, bei denen die Datenerhebung auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen erfolgt, verbindlich wird.

(4) Für die Lieferung von Daten über die Emissionswährung hinsichtlich der Daten über Wertpapieranlagen ist die Verwendung von Schätzwerten gestattet bis die Verwendung von Datenerhebungssystemen, bei denen die Datenerhebung auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen erfolgt, verbindlich wird.

(5) Die von der EZB durchgeführte Überwachung der Qualität der statistischen Daten kann auch die Überprüfung der vorgenommenen Revisionen dieser Daten umfassen: Zum einen um die jeweils aktuellste Auswertung der statistischen Daten zu berücksichtigen, um somit deren Qualität zu verbessern, zum anderen um eine möglichst weitgehende Konsistenz zwischen den entsprechenden Zahlungsbilanzpositionen für die verschiedenen Berichtsfrequenzen zu gewährleisten.

Artikel 7

Vereinfachtes Änderungsverfahren

Unter Berücksichtigung der Position des STC ist das Direktorium der EZB befugt, technische Änderungen der Anhänge dieser Leitlinie vorzunehmen, wenn durch diese Änderungen weder der zugrunde liegende konzeptionelle Rahmen geändert noch die Meldebelastung der Berichtspflichtigen in den Mitgliedstaaten berührt wird.

Artikel 8

Aufhebung

Die Leitlinie EZB/2003/7 wird aufgehoben.

Artikel 9

In-Kraft-Treten

Diese Leitlinie tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Artikel 10

Adressaten

Diese Leitlinie ist an die NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 16. Juli 2004.

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

ANHANG I

Die statistischen Anforderungen der Europäischen Zentralbank

1. **Zahlungsbilanz**

Die Europäische Zentralbank (EZB) schreibt Zahlungsbilanzstatistiken für zwei Berichtszeiträume vor: monatlich und vierteljährlich für die jeweiligen Kalenderberichtszeiträume. Die jährlichen Daten werden durch Addition der Daten, die die Mitgliedstaaten vierteljährlich für das betreffende Jahr melden, erstellt. Die Zahlungsbilanzstatistiken sollen so weit wie möglich mit anderen Statistiken, die für die Durchführung der Geldpolitik zur Verfügung gestellt werden, konsistent sein.

1.1 *Monatliche Zahlungsbilanz*

Zweck

Zweck der monatlichen Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets ist es, die Hauptpositionen aufzuzeigen, die Einfluss auf die monetäre Entwicklung und die Devisenmärkte ausüben (vgl. Anhang II, Tabelle 1).

Anforderungen

Es ist unerlässlich, dass sich die Daten zur Aufstellung der Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets eignen.

Angesichts der kurzen Frist für die Lieferung der monatlichen Zahlungsbilanzdaten, ihrer hochaggregierten Form und ihrer Verwendung als Entscheidungshilfe für die Geldpolitik sowie für Devisengeschäfte lässt die EZB, wo es unvermeidlich ist, gewisse Abweichungen von internationalen Standards (vgl. Artikel 2 Absatz 3 der vorliegenden Leitlinie) zu. Die Erstellung von Daten auf durchgehender Periodenabgrenzungs- oder Transaktionsbasis ist nicht erforderlich. In Abstimmung mit der EZB können die nationalen Zentralbanken (NZBen) die Daten zur Leistungs- und Kapitalbilanz auf der Basis von Zahlungsströmen zur Verfügung stellen. Falls zur Einhaltung der Meldefrist erforderlich, akzeptiert die EZB auch Schätzungen oder vorläufige Daten.

Für die Positionen der Zahlungsbilanzstatistik müssen Angaben über Forderungen und Verbindlichkeiten (bzw. Einnahmen und Ausgaben für die Positionen der Leistungsbilanz) gemacht werden. Dies erfordert im Allgemeinen, dass die NZBen bei den außenwirtschaftlichen Transaktionen durchgehend zwischen Transaktionen mit Gebietsansässigen anderer Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und Transaktionen mit Gebietsfremden unterscheiden.

Wenn sich der Teilnehmerkreis des Euro-Währungsgebiets ändert, müssen die NZBen ihre Abgrenzung der Definition der Länderzusammensetzung des Euro-Währungsgebiets ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam wird, anpassen. Die NZBen des Euro-Währungsgebiets in seiner bisherigen Zusammensetzung sowie die NZBen der neuen teilnehmenden Mitgliedstaaten liefern bestmögliche Schätzwerte zu den historischen Daten über das erweiterte Euro-Währungsgebiet.

Um im Bereich der Wertpapieranlagen eine aussagekräftige Aggregation der Daten für das Euro-Währungsgebiet auf monatlicher Basis zu ermöglichen, muss zwischen Wertpapiertransaktionen, bei denen der Emittent im Euro-Währungsgebiet ansässig ist, und Wertpapiertransaktionen, bei denen der Emittent außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig ist, unterschieden werden. Die Statistik über Nettotransaktionen in „Wertpapieranlagen" des Euro-Währungsgebiets wird wie folgt erstellt: Auf der Aktivseite durch Aggregation der gemeldeten Nettotransaktionen in Wertpapieren, deren Emittenten außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig sind; auf der Passivseite durch Saldierung der gesamten nationalen Nettoverbindlichkeiten aus Wertpapieren und der Nettotransaktionen jener Wertpapiere, deren Emittenten/Erwerber im Euro-Währungsgebiet ansässig sind.

Für die aggregierte Position „Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen" gelten analoge Berichtsanforderungen und Erstellungsmethoden.

Für die Erstellung der Zahlungsbilanzdaten zu geldpolitischen Zwecken müssen die NZBen die Daten nach institutionellen Sektoren gegliedert vorlegen. Für die monatliche Zahlungsbilanz gilt folgende Sektorgliederung:

— für Direktinvestitionen: i) MFI (ohne Zentralbanken) und ii) übrige Sektoren;

— für Wertpapieranlagen auf der Aktivseite: i) Währungsbehörden, ii) MFI (ohne Zentralbanken) und iii) Nicht-MFI;

— für den übrigen Kapitalverkehr: i) Währungsbehörden, ii) MFI (ohne Zentralbanken), iii) Staat und iv) übrige Sektoren.

Im Hinblick auf eine Gliederung der Zahlungsbilanz nach Sektoren, die eine Darstellung für geldpolitische Zwecke ermöglicht, müssen die NZBen ab dem in Anhang II, Tabelle 13 der vorliegenden Leitlinie genannten Zeitpunkt die Daten über die Nettotransaktionen in „Wertpapieranlagen" von im Euro-Währungsgebiet ansässigen Emittenten gegliedert nach dem institutionellen Sektor, dem der Emittent angehört, zur Verfügung stellen. Darüber hinaus werden die Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen eine Gliederung nach dem institutionellen Sektor des inländischen Emittenten umfassen.

Die nach Sektor gegliederte Statistik über Nettotransaktionen in „Wertpapieranlagen" auf der Passivseite wird dann durch Saldierung der gesamten nationalen Nettoverbindlichkeiten aus Wertpapieren des betreffenden Sektors und der entsprechenden Nettotransaktionen jener Wertpapiere, deren Emittenten/Erwerber im Euro-Währungsgebiet ansässig sind, erstellt.

Ab März 2008 erheben die NZBen (und gegebenenfalls andere zuständige nationale Behörden) für Transaktionen im Zusammenhang mit Januar 2008 Daten über Wertpapieranlagen gemäß einem der in der Tabelle in Anhang VI genannten Modelle.

1.2 *Vierteljährliche Zahlungsbilanz*

Zweck

Zweck der vierteljährlichen Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets ist es, durch die Lieferung detaillierterer Daten eine tiefer gehende Analyse der außenwirtschaftlichen Transaktionen zu ermöglichen. Diese Statistik wird insbesondere für die Erstellung der nach Sektoren gegliederten Konten und die Finanzierungsrechnung des Euro-Währungsgebiets sowie für die in Zusammenarbeit mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) erstellte Veröffentlichung der Zahlungsbilanz für das Euro-Währungsgebiet bzw. für die Europäische Union verwendet.

Anforderungen

Die vierteljährlichen Zahlungsbilanzdaten stimmen so weit wie möglich mit internationalen Standards überein (vgl. Artikel 2 Absatz 3 der vorliegenden Leitlinie). Die geforderte Gliederung der vierteljährlichen Zahlungsbilanzdaten ist in Anhang II, Tabelle 2 dargestellt. Die in der Vermögensübertragungs- und Kapitalbilanz verwendeten harmonisierten Konzepte und Definitionen sind in Anhang III aufgeführt.

Die Gliederung der vierteljährlichen Leistungsbilanz entspricht im Großen und Ganzen derjenigen für die monatlichen Daten. Für die Position „Erwerbs- und Vermögenseinkommen" ist jedoch eine detailliertere Gliederung auf vierteljährlicher Basis notwendig.

Bei der Erstellung der Kapitalbilanz richtet sich die EZB nach den in der 5. Auflage des Zahlungsbilanzhandbuchs des Internationalen Währungsfonds (IWF) (nachfolgend als „BPM5" bezeichnet) enthaltenden Anforderungen für die Position „Übriger Kapitalverkehr". Das Präsentationsschema wurde jedoch geändert (d. h. die primäre Gliederung nach Sektoren). Diese Gliederung nach Sektoren ist allerdings mit der im BPM5 enthaltenen vereinbar, die BPM5-Instrumenten Priorität einräumt. Analog zum BPM5-Präsentationsschema werden Sorten und Einlagen getrennt von Krediten und dem übrigen Kapitalverkehr aufgeführt.

Die NZBen müssen in ihren vierteljährlichen Zahlungsbilanzstatistiken zwischen Transaktionen mit anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten und den Transaktionen mit allen übrigen Ländern unterscheiden. Wie bei den monatlichen Daten ist auch bei den vierteljährlichen Daten im Bereich der Wertpapieranlagen die folgende Trennung erforderlich: zum einen Wertpapiertransaktionen, bei denen der Emittent im Euro-Währungsgebiet ansässig ist, zum anderen Wertpapiertransaktionen, bei denen der Emittent außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig ist. Die Statistik über Nettotransaktionen in „Wertpapieranlagen" des Euro-Währungsgebiets wird wie folgt erstellt: Auf der Aktivseite durch Aggregation der gemeldeten Nettotransaktionen in Wertpapieren, deren Emittenten außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig sind; auf der Passivseite durch Saldierung der gesamten nationalen Nettoverbindlichkeiten aus Wertpapieren und der Nettotransaktionen jener Wertpapiere, deren Emittenten/Erwerber im Euro-Währungsgebiet ansässig sind.

Für die Position „Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen" gelten analoge Berichtsanforderungen und Erstellungsmethoden.

Für die Position „Direktinvestitionen" müssen die NZBen vierteljährlich eine Gliederung nach Sektoren „MFI (ohne Zentralbanken)/Nicht-MFI" einreichen. Für Wertpapieranlagen auf der Aktivseite und die Position „Übriger Kapitalverkehr" entspricht die Gliederung der Meldungen nach dem institutionellen Sektor den Standardkomponenten des IWF, die i) Währungsbehörden, ii) MFI (ohne Zentralbanken), iii) Staat und iv) übrige Sektoren umfassen.

Für die Erstellung der Statistiken über Nettotransaktionen von Verbindlichkeiten aus Wertpapieren des Euro-Währungsgebiets nach dem Sektor der im Euro-Währungsgebiet ansässigen Emittenten entsprechen die Anforderungen an die vierteljährlichen Daten im Großen und Ganzen denjenigen für die monatlichen Zahlungsbilanzdaten.

Für die Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets werden vierteljährlich periodengerecht abgegrenzte Vermögenseinkommensdaten gemeldet. In Übereinstimmung mit dem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen verlangt das BPM5 die Erfassung von Zinszahlungen auf Periodenabgrenzungsbasis, wobei diese Anforderung sowohl die Leistungsbilanz (Vermögenseinkommen) als auch die Kapitalbilanz betrifft.

2. **Offenlegungstableau**

Zweck

Das Offenlegungstableau ist eine monatliche Bestandsstatistik der Währungsreserven, sonstiger Fremdwährungsaktiva sowie reservenbezogener Verbindlichkeiten der NZBen und der EZB, die sich nach der Vorlage des gemeinsamen IWF/Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ)-Offenlegungstableaus richtet. Diese Daten ergänzen die in der Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets und im Auslandsvermögensstatus enthaltenen Daten über Währungsreserven.

Anforderungen

Die Währungsreserven des Euro-Währungsgebiets sind hochgradig liquide und marktfähige Forderungen einwandfreier Bonität, die von der EZB („zusammengelegte Währungsreserven") und den NZBen („nicht zusammengelegte Währungsreserven") gegenüber Gebietsfremden gehalten werden und auf Fremdwährung (d. h. nicht auf Euro) lauten, Gold, Reservepositionen beim IWF und Sonderziehungsrechte (SZRe). Sie können auch Finanzderivate einschließen. Die Währungsreserven werden auf Bruttobasis ohne Verrechnung der reservenbezogenen Verbindlichkeiten erfasst. Die Gliederung der von den NZBen geforderten Daten ist in Anhang II, Tabelle 3, Abschnitt I.A. dargestellt.

Fremdwährungsaktiva des Eurosystems, die diese Definition nicht erfüllen, d. h. i) Forderungen gegenüber Gebietsansässigen sowie ii) Forderungen gegenüber Gebietsfremden, die die Kriterien der Liquidität, Marktfähigkeit und einwandfreien Bonität nicht erfüllen, werden in der Position „Sonstige Fremdwährungsaktiva" des Offenlegungstableaus erfasst (Anhang II, Tabelle 3, Abschnitt I.B.).

Auf Euro lautende Forderungen gegenüber Gebietsfremden und auf Fremdwährung lautende Guthaben der Regierungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten zählen nicht zu den Währungsreserven, sondern werden unter der Position „Übriger Kapitalverkehr" erfasst, wenn sie Forderungen gegenüber Gebietsfremden darstellen.

Außerdem werden Daten über feststehende kurzfristige Netto-Abflüsse und kurzfristige Eventualnetto-Abflüsse des Eurosystems im Zusammenhang mit Währungsreserven und sonstigen Fremdwährungsaktiva des Eurosystems, den so genannten „reservenbezogenen Verbindlichkeiten", in Anhang II, Tabelle 3, Abschnitte II bis IV erfasst.

3. **Auslandsvermögensstatus**

Zweck

Der Auslandsvermögensstatus ist eine Bestandsstatistik der außenwirtschaftlichen Forderungen und Verbindlichkeiten des Euro-Währungsgebiets als Ganzes zur Analyse der Geld- und Währungspolitik sowie der Devisenmärkte. Er trägt insbesondere zur Beurteilung der Anfälligkeit der Mitgliedstaaten gegenüber außenwirtschaftlichen Entwicklungen sowie zur Überwachung der Entwicklung der vom Geld haltenden Sektor im Ausland gehaltenen Beständen an liquiden Anlageformen bei. Diese statistischen Daten sind für die Erstellung des Kontos der übrigen Welt in der vierteljährlichen Kapitalbilanz des Euro-Währungsgebiets äußerst wichtig und können zudem zur Erstellung der Zahlungsbilanzstromgrößen beitragen.

Anforderungen

Für die Bestände zum Ende des Berichtszeitraums benötigt die EZB vierteljährlich und jährlich Statistiken zum Auslandsvermögensstatus.

Die Daten zum Auslandsvermögensstatus entsprechen so weit wie möglich internationalen Standards (vgl. Artikel 2 Absatz 3 der vorliegenden Leitlinie). Die EZB erstellt den Auslandsvermögensstatus für das Euro-Währungsgebiet als Ganzes. Die Gliederung des Auslandsvermögensstatus für das Euro-Währungsgebiet wird in Anhang II, Tabelle 4 dargestellt.

Der Auslandsvermögensstatus weist die Vermögensbestände zum Ende des jeweiligen Berichtszeitraums aus, bewertet zu den Marktpreisen am Ende des Berichtszeitraums. Bestandsänderungen könnten sich aufgrund der folgenden Faktoren ergeben. Erstens: Die Bestandsänderungen im Laufe des Referenzzeitraums sind zum Teil durch finanzielle Transaktionen bedingt, die in der Zahlungsbilanz erfasst sind. Zweitens: Ein Teil der Bestandsänderungen zwischen zwei Stichtagen ergibt sich aus Preisänderungen der aufgeführten Forderungen und Verbindlichkeiten. Drittens: Falls Vermögensbestände auf andere Währungen als auf die für den Auslandsvermögensstatus verwendete Recheneinheit lauten, so werden Wechselkursschwankungen ebenfalls den Wert dieser Bestände beeinflussen. Schließlich wird jede sonstige Änderung der Bestände, die nicht in den oben erwähnten Faktoren begründet ist, als „sonstige Vermögensänderungen" berücksichtigt.

Ein genauer Abgleich der Kapitalstromgrößen und der Vermögensbestände des Euro-Währungsgebiets erfordert eine Unterscheidung der Wertänderungen nach Preisänderungen, Wechselkursschwankungen sowie sonstigen Vermögensänderungen.

Die Abgrenzung des Auslandsvermögensstatus sollte sich möglichst eng an das Schema für die vierteljährlichen Zahlungsbilanzstromgrößen halten. Konzepte, Definitionen und Gliederungen stimmen mit jenen, die bei den vierteljährlichen Zahlungsbilanzstromgrößen verwendet werden, überein. Daten zum Auslandsvermögensstatus sollten so weit wie möglich konsistent mit anderen Statistiken sein, wie beispielsweise mit der Geld- und Bankenstatistik, der Finanzierungsrechnung und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Die NZBen müssen in ihren monatlichen und vierteljährlichen Zahlungsbilanzstatistiken beim Auslandsvermögensstatus zwischen Beständen gegenüber teilnehmenden Mitgliedstaaten und Beständen gegenüber allen übrigen Ländern unterscheiden. Bei den Wertpapieranlagen ist folgende Unterscheidung erforderlich: zum einen Wertpapierbestände, bei denen der Emittent im Euro-Währungsgebiet ansässig ist, zum anderen Wertpapierbestände, bei denen der Emittent außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig ist. Die Statistik über Nettotransaktionen in Wertpapieranlagen des Euro-Währungsgebiets wird wie folgt erstellt: Auf der Aktivseite durch Aggregation der gemeldeten Nettoforderungen in Wertpapieren, deren Emittenten außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig sind; auf der Passivseite durch Saldierung der gesamten nationalen Nettoverbindlichkeiten aus und Nettobestände an Wertpapieren, deren Emittenten/Erwerber im Euro-Währungsgebiet ansässig sind.

Die NZBen müssen Vierteljahresbestände und Jahresbestände nach der gleichen Gliederung nach Sektoren für „Direktinvestitionen“, „Wertpapieranlagen auf der Aktivseite“ und „Übrigen Kapitalverkehr“ vorlegen wie für die vierteljährlichen Zahlungsbilanzstromgrößen.

Zur Erstellung einer Gliederung der Nettoverbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen des Euro-Währungsgebiets nach Sektoren durch die EZB entsprechen die von den NZBen zu erfüllenden Anforderungen bezüglich der Daten des Auslandsvermögensstatus denjenigen Anforderungen, die für Zahlungsbilanzstromgrößen gelten, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 6 der vorliegenden Leitlinie.

Die Aktiva und Passiva an „Wertpapieranlagen“ des Auslandsvermögensstatus werden auf der Basis von reinen Bestandsdaten erfasst.

Ab Ende März 2008 erheben die NZBen (und gegebenenfalls andere zuständige nationale Statistikbehörden) mindestens vierteljährliche Bestandsstatistiken von Wertpapieranlagen auf der Aktiv- und Passivseite auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen gemäß einem der in der in Anhang VI Tabelle genannten Modelle.

ANHANG II

VORGESCHRIEBENE GLIEDERUNG

TABELLE 1

Monatliche nationale Beiträge zur Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets [1]

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
I. **Leistungsbilanz**			
Warenhandel	extra	extra	extra
Dienstleistungen	extra	extra	extra
Erwerbs- und Vermögenseinkommen			
Erwerbseinkommen	extra	extra	extra
Vermögenseinkommen			
— aus Direktinvestitionen	extra	extra	extra
— aus Wertpapieranlagen	extra		national
— übrige Vermögenseinkommen	extra	extra	extra
Laufende Übertragungen	extra	extra	extra
II. **Vermögensübertragungen**	extra	extra	extra
	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
III. **Kapitalbilanz**			
Direktinvestitionen			extra
Im Ausland			extra
— Beteiligungskapital			extra
i) MFI (ohne Zentralbanken)			extra
ii) Übrige Sektoren			extra
— Reinvestierte Gewinne			extra
i) MFI (ohne Zentralbanken)			extra
ii) Übrige Sektoren			extra
— Sonstige Anlagen			extra
i) MFI (ohne Zentralbanken)			extra
ii) Übrige Sektoren			extra
Im Berichtsland			extra
— Beteiligungskapital			extra
i) MFI (ohne Zentralbanken)			extra
ii) Übrige Sektoren			extra
— Reinvestierte Gewinne			extra
i) MFI (ohne Zentralbanken)			extra
ii) Übrige Sektoren			extra
— Sonstige Anlagen			extra
i) MFI (ohne Zentralbanken)			extra
ii) Übrige Sektoren			extra

	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
Wertpapieranlagen ([2])	extra/intra	national	
Dividendenwerte	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	—	
ii) MFI (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iii) Nicht-MFI	extra/intra	national	
Schuldverschreibungen	extra/intra	national	
— Anleihen	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	—	
ii) MFI (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iii) Nicht-MFI	extra/intra	national	
— Geldmarktpapiere	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	—	
ii) MFI (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iii) Nicht-MFI	extra/intra	national	
Finanzderivate			national
Übriger Kapitalverkehr	extra	extra	extra
Währungsbehörden	extra	extra	
Staat	extra	extra	
Darunter:			
Sorten und Einlagen	extra		
MFI (ohne Zentralbanken)	extra	extra	
— langfristig	extra	extra	
— kurzfristig	extra	extra	
Übrige Sektoren	extra	extra	
Darunter:			
Sorten und Einlagen	extra		
Währungsreserven	extra		

([1]) „extra“ bezeichnet Transaktionen mit Gebietsfremden (bei Forderungen aus Wertpapieranlagen und damit verbundenen Vermögenseinkommen wird damit auf die Gebietsansässigkeit des Emittenten Bezug genommen).
„intra“ bezeichnet Transaktionen zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets.
„national“ bezeichnet alle grenzüberschreitenden Transaktionen von Gebietsansässigen eines teilnehmenden Mitgliedstaats (wird nur im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen und dem Netto-Saldo der Positition „Finanzderivate“ verwendet).

([2]) Gliederung nach Sektoren nach i) gebietsansässigen Inhabern bei Forderungen aus Wertpapieranlagen außerhalb des Euro-Währungsgebiets und ii) nach gebietsansässigen Emittenten bei Forderungen und Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen im Euro-Währungsgebiet.

TABELLE 2

Vierteljährliche nationale Beiträge zur Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets [1]

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
I. **Leistungsbilanz**			
Warenhandel	extra	extra	extra
Dienstleistungen	extra	extra	extra
Erwerbs- und Vermögenseinkommen			
Erwerbseinkommen	extra	extra	extra
Vermögenseinkommen			
— aus Direktinvestitionen	extra	extra	extra
— Erträge aus Beteiligungskapital	extra	extra	extra
— Zinsen	extra	extra	extra
— aus Wertpapieranlagen	extra		national
— Einnahmen aus Dividendenwerten	extra		national
— Zinsen	extra		national
— auf Anleihen	extra		national
— auf Geldmarktpapiere	extra		national
— Übrige Vermögenseinkommen	extra	extra	extra
Laufende Übertragungen	extra	extra	extra
II. **Vermögensübertragungen**	extra	extra	extra
	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
III. **Kapitalbilanz**			
Direktinvestitionen			extra
Im Ausland			extra
— Beteiligungskapital			extra
i) MFI (ohne Zentralbanken)			extra
ii) Übrige Sektoren			extra
— Reinvestierte Gewinne			extra
i) MFI (ohne Zentralbanken)			extra
ii) Übrige Sektoren			extra
— Sonstige Anlagen			extra
i) MFI (ohne Zentralbanken)			extra
ii) Übrige Sektoren			extra
Im Berichtsland			extra
— Beteiligungskapital			extra
i) MFI (ohne Zentralbanken)			extra
ii) Übrige Sektoren			extra

	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
— Reinvestierte Gewinne			extra
i) MFI (ohne Zentralbanken)			extra
ii) Übrige Sektoren			extra
— Sonstige Anlagen			extra
i) MFI (ohne Zentralbanken)			extra
ii) Übrige Sektoren			extra
Wertpapieranlagen (2)	extra/intra	national	
Dividendenwerte	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	—	
ii) Staat	extra/intra	—	
iii) MFI (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) Übrige Sektoren	extra/intra	national	
Schuldverschreibungen	extra/intra	national	
— Anleihen	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	national	
ii) Staat	extra/intra	national	
iii) MFI (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) Übrige Sektoren	extra/intra	national	
— Geldmarktpapiere	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	national	
ii) Staat	extra/intra	national	
iii) MFI (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) Übrige Sektoren	extra/intra	national	
Finanzderivate			national
i) Währungsbehörden			national
ii) Staat			national
iii) MFI (ohne Zentralbanken)			national
iv) Übrige Sektoren			national
Übriger Kapitalverkehr	extra	extra	extra
i) Währungsbehörden	extra	extra	
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
— Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
ii) Staat	extra	extra	
— Handelskredite	extra	extra	
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
— Kredite	extra		
— Sorten und Einlagen	extra		
— Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	

	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
iii) MFI (ohne Zentralbanken)	extra	extra	
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
— Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
iv) Übrige Sektoren	extra	extra	
— Handelskredite	extra	extra	
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
— Kredite	extra		
— Sorten und Einlagen	extra		
— Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
Währungsreserven	extra		
Gold	extra		
SZRe (Sonderziehungsrechte)	extra		
Reserveposition beim Internationalen Währungsfonds (IWF)	extra		
Devisenreserven	extra		
— Sorten und Einlagen	extra		
— bei Währungsbehörden	extra		
— bei MFI (ohne Zentralbanken)	extra		
— Wertpapiere	extra		
— Dividendenwerte	extra		
— Anleihen	extra		
— Geldmarktpapiere	extra		
— Finanzderivate	extra		
Sonstige Forderungen	extra		

([1]) „extra“ bezeichnet Transaktionen mit Gebietsfremden (bei Forderungen aus Wertpapieranlagen und damit verbundenen Vermögenseinkommen wird damit auf die Gebietsansässigkeit des Emittenten Bezug genommen).
„intra“ bezeichnet Transaktionen zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets.
„national“ bezeichnet alle grenzüberschreitenden Transaktionen von Gebietsansässigen eines teilnehmenden Mitgliedstaats (wird nur im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen und dem Netto-Saldo der Position „Finanzderivate“ verwendet).

([2]) Gliederung nach Sektoren nach i) gebietsansässigen Inhabern bei Forderungen aus Wertpapieranlagen außerhalb des Euro-Währungsgebiets und ii) nach gebietsansässigen Emittenten bei Forderungen und Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen im Euro-Währungsgebiet.

TABELLE 3

Monatliche Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität des Eurosystems; reservenbezogene Verbindlichkeiten des Euro-Währungsgebiets

I. *Währungsreserven und sonstige Fremdwährungsaktiva (ungefährer Marktwert)*

A **Währungsreserven**

1. Devisenreserven (von konvertiblen Fremdwährungen)
   a) Wertpapiere, deren Emittenten ihren Hauptsitz im Euro-Währungsgebiet haben
   b) Sorten und Einlagen bei
      i) anderen NZBen, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) und dem IWF
      ii) außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen Niederlassungen von Geschäftsbanken mit Hauptsitz im Euro-Währungsgebiet
      iii) außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen Niederlassungen von Geschäftsbanken mit Hauptsitz außerhalb des Euro-Währungsgebiets
2. Reserveposition beim IWF
3. SZRe
4. Gold (einschließlich Goldeinlagen und Gold-Swaps)
5. Übrige Währungsreserven
   a) Finanzderivate
   b) Kredite an außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige Nichtbanken
   c) Übrige

B **Sonstige Fremdwährungsaktiva**

a) nicht in die Währungsreserven einbezogene Wertpapiere
b) nicht in die Währungsreserven einbezogene Einlagen
c) nicht in die Währungsreserven einbezogene Kredite
d) nicht in die Währungsreserven einbezogene Finanzderivate
e) nicht in die Währungsreserven einbezogenes Gold
f) Übrige

II. *Feststehende kurzfristige Netto-Abflüsse von Fremdwährungsaktiva (Nominalwerte)*

		Gliederung nach Laufzeit (Restlaufzeit, soweit zutreffend)		
	Insgesamt	Bis zu 1 Monat einschließlich	Mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten einschließlich	Mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr einschließlich
1. **In Fremdwährung denominierte Kredite, Wertpapiere und Einlagen**				
— Abflüsse (–) Kapital				
Zinsen				
— Zuflüsse (+) Kapital				
Zinsen				
2. **Gesamte Short- und Long-Positionen aus Termingeschäften in Fremdwährung gegenüber der inländischen Währung (einschließlich Terminpositionen bei Devisenswaps)**				
a) Short-Positionen (–)				
b) Long-Positionen (+)				

		Gliederung nach Laufzeit (Restlaufzeit, soweit zutreffend)		
	Insgesamt	Bis zu 1 Monat einschließlich	Mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten einschließlich	Mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr einschließlich
3. **Sonstige Zu- und Abflüsse (bitte erläutern)**				
— Abflüsse im Zusammenhang mit Repogeschäften (–)				
— Zuflüsse im Zusammenhang mit Reverse-Repos (+)				
— Handelskredite (–)				
— Handelskredite (+)				
— Sonstige Verbindlichkeiten (–)				
— Sonstige Forderungen (+)				

III. *Kurzfristige Eventualnetto-Abflüsse von Fremdwährungsaktiva (Nominalwerte)*

		Gliederung nach Laufzeit (Restlaufzeit, soweit zutreffend)		
	Insgesamt	Bis zu 1 Monat einschließlich	Mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten einschließlich	Mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr einschließlich
1. **Eventualverbindlichkeiten in Fremdwährung**				
a) Bürgschaften für innerhalb eines Jahres fällig werdende Verbindlichkeiten				
b) Sonstige Eventualverbindlichkeiten				
2. **Begebene Wertpapiere in Fremdwährung mit Gläubigerkündigungsoption**				
3.1 **Freie und uneingeschränkt verfügbare Kreditlinien von**				
a) anderen Währungsbehörden, der BIZ, dem IWF und anderen internationalen Organisationen				
— anderen nationalen Währungsbehörden (+)				
— BIZ (+)				
— IWF (+)				
b) Banken und anderen Finanzinstituten mit Hauptsitz im Berichtsland (+)				
c) Banken und anderen Finanzinstituten mit Hauptsitz außerhalb des Berichtslandes (+)				
3.2 **Freie und uneingeschränkt verfügbare Kreditlinien, gewährt an**				
a) andere nationale Währungsbehörden, die BIZ, den IWF und andere internationale Organisationen				
— andere nationale Währungsbehörden (–)				
— BIZ (–)				
— IWF (–)				
b) Banken und andere Finanzinstitute mit Hauptsitz im Berichtsland (–)				
c) Banken und sonstige Finanzinstitute mit Hauptsitz außerhalb des Berichtslandes (–)				

		Gliederung nach Laufzeit (Restlaufzeit, soweit zutreffend)		
	Insgesamt	Bis zu 1 Monat einschließlich	Mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten einschließlich	Mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr einschließlich
4. **Gesamte Short- und Long-Positionen an Optionen in Fremdwährung gegenüber der inländischen Währung**				
a) Short-Positionen				
i) Erworbene Verkaufsoptionen				
ii) Stillhalterpositionen aus Kaufoptionen				
b) Long-Positionen				
i) Erworbene Kaufoptionen				
ii) Stillhalterpositionen aus Verkaufsoptionen				
NACHRICHTLICHER AUSWEIS: Optionen, die sich „in-the-money" befinden				
1. zu aktuellen Wechselkursen				
a) Short-Positionen				
b) Long-Positionen				
2. + 5 % (Abwertung von 5 %)				
a) Short-Positionen				
b) Long-Positionen				
3. – 5 % (Aufwertung von 5 %)				
a) Short-Positionen				
b) Long-Positionen				
4. + 10 % (Abwertung von 10 %)				
a) Short-Positionen				
b) Long-Positionen				
5. – 10 % (Aufwertung von 10 %)				
a) Short-Positionen				
b) Long-Positionen				
6. Übrige (bitte erläutern)				
a) Short-Positionen				
b) Long-Positionen				

IV. *Sonstige Angaben*

1. Regelmäßig und fristgerecht zu melden sind:

   a) kurzfristige, in inländischer Währung denominierte Verbindlichkeiten, wechselkursindiziert;

   b) in Fremdwährung denominierte Finanzinstrumente, deren Erfüllung in anderer Weise (zum Beispiel in inländischer Währung) erfolgt:

      — nicht lieferfähige Devisentermingeschäfte:

         i) Short-Positionen,

         ii) Long-Positionen;

      — übrige Instrumente;

   c) verpfändete Aktiva:

      — in den Währungsreserven enthalten,

      — in anderen Fremdwährungsbeständen enthalten;

d) verliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend verkaufte Aktiva:

— verliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend verkaufte und in Abschnitt I enthaltene Aktiva,

— verliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend verkaufte, jedoch nicht in Abschnitt I enthaltene Aktiva,

— geliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend erworbene und in Abschnitt I enthaltene Aktiva,

— geliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend erworbene, jedoch nicht in Abschnitt I enthaltene Aktiva;

e) Finanzderivate (netto, Marktwerte):

— Devisentermingeschäfte,

— Futures,

— Swaps,

— Optionsgeschäfte,

— Übrige;

f) Finanzderivate (Devisentermingeschäfte, Futures und Optionenkontrakte) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, die Margin-Zahlungen („margin payments“) unterliegen:

— gesamte Short- und Long-Positionen aus Devisentermingeschäften und Futures in Fremdwährung gegenüber der inländischen Währung (einschließlich Terminpositionen bei Devisen-Swaps):

i) Short-Positionen,

ii) Long-Positionen;

— gesamte Short- und Long-Positionen aus Optionsgeschäften in Fremdwährung gegenüber der inländischen Währung

i) Short-Positionen:

— erworbene Verkaufsoptionen,

— Stillhalterpositionen aus Kaufoptionen;

ii) Long-Positionen:

— erworbene Kaufoptionen,

— Stillhalterpositionen aus Verkaufsoptionen.

2. In größeren Zeitabständen offen zu legen (z. B. einmal im Jahr) sind:

a) Struktur der Währungsreserven (nach Währungsgruppen):

— Währungen aus dem SZR-Währungskorb,

— sonstige Währungen.

TABELLE 4

Vierteljährliche nationale Beiträge zum Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets [1]

	Aktiva	Passiva	Saldo
I. **Direktinvestitionen**			extra
Im Ausland	extra		
— Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne	extra		
i) MFI (ohne Zentralbanken)	extra		
ii) Übrige Sektoren	extra		
— Sonstige Anlagen	extra		
i) MFI (ohne Zentralbanken)	extra		
ii) Übrige Sektoren	extra		
Im Berichtsland		extra	
— Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne		extra	
i) MFI (ohne Zentralbanken)		extra	
ii) Übrige Sektoren		extra	
— Sonstige Anlagen		extra	
i) MFI (ohne Zentralbanken)		extra	
ii) Übrige Sektoren		extra	
II. **Wertpapieranlagen** [2]			
Dividendenwerte	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	—	
ii) Staat	extra/intra	—	
iii) MFI (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) Übrige Sektoren	extra/intra	national	
Schuldverschreibungen	extra/intra	national	
— Anleihen	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	national	
ii) Staat	extra/intra	national	
iii) MFI (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) Übrige Sektoren	extra/intra	national	
— Geldmarktpapiere	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	national	
ii) Staat	extra/intra	national	
iii) MFI (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) Übrige Sektoren	extra/intra	national	
III. **Finanzderivate**	extra	extra	extra
i) Währungsbehörden	extra	extra	extra
ii) Staat	extra	extra	extra
iii) MFI (ohne Zentralbanken)	extra	extra	extra
iv) Übrige Sektoren	extra	extra	extra

	Aktiva	Passiva	Saldo
IV. **Übriger Kapitalverkehr**	extra	extra	extra
i) Währungsbehörden	extra	extra	
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
— Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
ii) Staat	extra	extra	
— Handelskredite	extra	extra	
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
— Kredite	extra		
— Sorten und Einlagen	extra		
— Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
iii) MFI (ohne Zentralbanken)	extra	extra	
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
— Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
iv) Übrige Sektoren	extra	extra	
— Handelskredite	extra	extra	
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
— Kredite	extra		
— Sorten und Einlagen	extra		
— Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
V. **Währungsreserven**	extra		
Gold	extra		
SZRe	extra		
Reserveposition beim IWF	extra		
Devisenreserven	extra		
— Sorten und Einlagen	extra		
— bei Währungsbehörden	extra		
— bei MFI (ohne Zentralbanken)	extra		
— Wertpapiere	extra		
— Dividendenwerte	extra		
— Anleihen	extra		
— Geldmarktpapiere	extra		
— Finanzderivate	extra		
Sonstige Forderungen	extra		

([1]) „extra“ bezeichnet Positionen mit Gebietsfremden (bei Forderungen aus Wertpapieranlagen wird damit auf die Gebietsansässigkeit des Emittenten Bezug genommen).
„intra“ bezeichnet Positionen zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets.
„national“ bezeichnet alle grenzüberschreitenden Positionen von Gebietsansässigen eines teilnehmenden Mitgliedstaats (wird nur im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen und dem Netto-Saldo der Position „Finanzderivate“ verwendet).

([2]) Gliederung nach Sektoren nach i) gebietsansässigen Inhabern bei Forderungen aus Wertpapieranlagen außerhalb des Euro-Währungsgebiets und ii) nach gebietsansässigen Emittenten bei Forderungen und Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen im Euro-Währungsgebiet.

TABELLE 5

Jährliche nationale Beiträge zum Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets [1]

	Aktiva	Passiva	Saldo
I. **Direktinvestitionen**			extra
Im Ausland	extra		
— Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne	extra		
i) MFI (ohne Zentralbanken)	extra		
ii) Übrige Sektoren	extra		
Darunter:			
Beteiligungskapitalbestände von ausländischen börsennotierten Unternehmen (Marktwerte)	extra		
Beteiligungskapitalbestände von ausländischen nicht börsennotierten Unternehmen (Buchwerte)	extra		
Nachrichtliche Position:			
Beteiligungskapitalbestände von ausländischen börsennotierten Unternehmen (Buchwerte)	extra		
— Sonstige Anlagen	extra		
i) MFI (ohne Zentralbanken)	extra		
ii) Übrige Sektoren	extra		
Im Berichtsland		extra	
— Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne		extra	
i) MFI (ohne Zentralbanken)		extra	
ii) Übrige Sektoren		extra	
Darunter:			
Beteiligungskapitalbestände von börsennotierten Unternehmen des Euro-Währungsgebiets (Marktwerte)		extra	
Beteiligungskapitalbestände von nicht börsennotierten Unternehmen des Euro-Währungsgebiets (Buchwerte)		extra	
Nachrichtliche Position:			
Beteiligungskapitalbestände von börsennotierten Unternehmen des Euro-Währungsgebiets (Buchwerte)		extra	
— Sonstige Anlagen		extra	
i) MFI (ohne Zentralbanken)		extra	
ii) Übrige Sektoren		extra	
II. **Wertpapieranlagen** [2]			
Dividendenwerte	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	—	
ii) Staat	extra/intra	—	
iii) MFI (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) Übrige Sektoren	extra/intra	national	

	Aktiva	Passiva	Saldo
Schuldverschreibungen	extra/intra	national	
— Anleihen	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	national	
ii) Staat	extra/intra	national	
iii) MFI (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) Übrige Sektoren	extra/intra	national	
— Geldmarktpapiere	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	national	
ii) Staat	extra/intra	national	
iii) MFI (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) Übrige Sektoren	extra/intra	national	
III. **Finanzderivate**	extra	extra	extra
i) Währungsbehörden	extra	extra	extra
ii) Staat	extra	extra	extra
iii) MFI (ohne Zentralbanken)	extra	extra	extra
iv) Übrige Sektoren	extra	extra	extra
IV. **Übriger Kapitalverkehr**	extra	extra	extra
i) Währungsbehörden	extra	extra	
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
— Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
ii) Staat	extra	extra	
— Handelskredite	extra	extra	
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
— Kredite	extra		
— Sorten und Einlagen	extra		
— Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
iii) MFI (ohne Zentralbanken)	extra	extra	
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
— Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
iv) Übrige Sektoren	extra	extra	
— Handelskredite	extra	extra	
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
— Kredite	extra		
— Sorten und Einlagen	extra		
— Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
V. **Währungsreserven**	extra		
Gold	extra		
SZRe	extra		
Reserveposition beim IWF	extra		
Devisenreserven	extra		

	Aktiva	Passiva	Saldo
— Sorten und Einlagen	extra		
— Bei Währungsbehörden	extra		
— Bei MFI (ohne Zentralbanken)	extra		
— Wertpapiere	extra		
— Dividendenwerte	extra		
— Anleihen	extra		
— Geldmarktpapiere	extra		
— Finanzderivate	extra		
Sonstige Forderungen	extra		

(1) „extra" bezeichnet Positionen mit Gebietsfremden (bei Forderungen aus Wertpapieranlagen wird damit auf die Gebietsansässigkeit des Emittenten Bezug genommen).
„intra" bezeichnet Positionen zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets.
„national" bezeichnet alle grenzüberschreitenden Positionen von Gebietsansässigen eines teilnehmenden Mitgliedstaats (wird nur im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen und dem Netto-Saldo der Position „Finanzderivate" verwendet).

(2) Gliederung nach Sektoren nach i) gebietsansässigen Inhabern bei Forderungen aus Wertpapieranlagen außerhalb des Euro-Währungsgebiets und nach ii) gebietsansässigen Emittenten bei Forderungen und Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen innerhalb des Euro-Währungsgebiets.

TABELLE 6

Statistik über Schuldverschreibungen für die Analyse der internationalen Rolle des Euro als Anlagewährung [1]

Euro	Transaktionen in den ersten/letzten sechs Monaten des Jahres		
		Aktiva	Passiva
	Schuldverschreibungen	extra/intra	national
	— Anleihen	extra/intra	national
	— Geldmarktpapiere	extra/intra	national
	Positionen Ende Juni/Ende Dezember		
		Aktiva	Passiva
	Schuldverschreibungen	extra/intra	national
	— Anleihen	extra/intra	national
	— Geldmarktpapiere	extra/intra	national
US-Dollar	Transaktionen in den ersten/letzten sechs Monaten des Jahres		
		Aktiva	Passiva
	Schuldverschreibungen	extra/intra	national
	— Anleihen	extra/intra	national
	— Geldmarktpapiere	extra/intra	national
	Positionen Ende Juni/Ende Dezember		
		Aktiva	Passiva
	Schuldverschreibungen	extra/intra	national
	— Anleihen	extra/intra	national
	— Geldmarktpapiere	extra/intra	national
Sonstige Währungen	Transaktionen in den ersten/letzten sechs Monaten des Jahres		
		Aktiva	Passiva
	Schuldverschreibungen	extra/intra	national
	— Anleihen	extra/intra	national
	— Geldmarktpapiere	extra/intra	national
	Positionen Ende Juni/Ende Dezember		
		Aktiva	Passiva
	Schuldverschreibungen	extra/intra	national
	— Anleihen	extra/intra	national
	— Geldmarktpapiere	extra/intra	national

[1] „extra“ bezeichnet Transaktionen/Positionen mit Gebietsfremden (bei Forderungen aus Wertpapieranlagen und damit verbundenem Vermögenseinkommen wird damit auf die Gebietsansässigkeit des Emittenten Bezug genommen).
„intra“ bezeichnet Transaktionen/Positionen zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets.
„national“ bezeichnet alle grenzüberschreitenden Transaktionen/Positionen von Gebietsansässigen eines teilnehmenden Mitgliedstaats (wird nur im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen und dem Netto-Saldo der Position „Finanzderivate“ verwendet).

TABELLE 7

Vierteljährliche nationale Beiträge zur Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets mit geografischer Gliederung [1]

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
I. **Leistungsbilanz**			
Warenhandel	Stufe 3	Stufe 3	Stufe 3
Dienstleistungen	Stufe 3	Stufe 3	Stufe 3
Erwerbs- und Vermögenseinkommen			
Erwerbseinkommen	Stufe 3	Stufe 3	Stufe 3
Vermögenseinkommen			
— aus Direktinvestitionen	Stufe 3	Stufe 3	Stufe 3
— aus Wertpapieranlagen	Stufe 3		
— übrige Vermögenseinkommen	Stufe 3	Stufe 3	Stufe 3
Laufende Übertragungen	Stufe 3	Stufe 3	Stufe 3
II. **Vermögensübertragungen**	Stufe 3	Stufe 3	Stufe 3
	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
III. **Kapitalbilanz**			
Direktinvestitionen			Stufe 3
Im Ausland			Stufe 3
— Beteiligungskapital			Stufe 3
— Reinvestierte Gewinne			Stufe 3
— Sonstige Anlagen			Stufe 3
Im Berichtsland			Stufe 3
— Beteiligungskapital			Stufe 3
— Reinvestierte Gewinne			Stufe 3
— Sonstige Anlagen			Stufe 3
Wertpapieranlagen	Stufe 3		
Dividendenwerte	Stufe 3		
Schuldverschreibungen	Stufe 3		
— Anleihen	Stufe 3		
— Geldmarktpapiere	Stufe 3		
Finanzderivate			
Übriger Kapitalverkehr	Stufe 3	Stufe 3	Stufe 3
i) Währungsbehörden	Stufe 3	Stufe 3	
ii) Staat	Stufe 3	Stufe 3	
— Handelskredite	Stufe 3	Stufe 3	
— Finanzkredite und Bankeinlagen	Stufe 3	Stufe 3	
— Kredite	Stufe 3		
— Sorten und Einlagen	Stufe 3		
— Sonstige Aktiva/Passiva	Stufe 3	Stufe 3	

	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
iii) MFI (ohne Zentralbanken)	Stufe 3	Stufe 3	
iv) Übrige Sektoren	Stufe 3	Stufe 3	
— Handelskredite	Stufe 3	Stufe 3	
— Finanzkredite und Bankeinlagen	Stufe 3	Stufe 3	
— Kredite	Stufe 3		
— Sorten und Einlagen	Stufe 3		
— Sonstige Aktiva/Passiva	Stufe 3	Stufe 3	
Währungsreserven			

(1) Stufe 3 bezieht sich auf die geografische Gliederung, die in Tabelle 9 näher dargestellt wird.

TABELLE 8

Jährliche nationale Beiträge zum Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets mit geografischer Gliederung [1]

	Aktiva	Passiva	Saldo
I. **Direktinvestitionen**			
Im Ausland	Stufe 3		
— Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne	Stufe 3		
— Sonstige Anlagen	Stufe 3		
Im Berichtsland		Stufe 3	
— Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne		Stufe 3	
— Sonstige Anlagen		Stufe 3	
II. **Wertpapieranlagen**			
Dividendenwerte	Stufe 3		
Schuldverschreibungen	Stufe 3		
— Anleihen	Stufe 3		
— Geldmarktpapiere	Stufe 3		
III. **Finanzderivate**			
IV. **Übriger Kapitalverkehr**	Stufe 3	Stufe 3	Stufe 3
i) Währungsbehörden	Stufe 3	Stufe 3	
ii) Staat	Stufe 3	Stufe 3	
— Handelskredite	Stufe 3		
— Finanzkredite und Bankeinlagen	Stufe 3		
— Kredite	Stufe 3		
— Sorten und Einlagen	Stufe 3		
— Sonstige Aktiva/Passiva	Stufe 3	Stufe 3	
iii) MFI (ohne Zentralbanken)	Stufe 3	Stufe 3	
iv) Übrige Sektoren	Stufe 3	Stufe 3	
— Handelskredite	Stufe 3		
— Finanzkredite und Bankeinlagen	Stufe 3		
— Kredite	Stufe 3		
— Sorten und Einlagen	Stufe 3		
— Sonstige Aktiva/Passiva	Stufe 3		
V. **Währungsreserven**			

[1] Stufe 3 bezieht sich auf die geografische Gliederung, die in Tabelle 9 näher dargestellt wird.

TABELLE 9

Geografische Gliederung der EZB in Bezug auf die vierteljährliche Zahlungsbilanz und den jährlichen Auslandsvermögensstatus

— Dänemark
— Schweden
— Vereinigtes Königreich
— EU-Institutionen [1]
— Sonstige EU-Mitgliedstaaten (d. h. die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei) [2]
— Schweiz
— Kanada
— Vereinigte Staaten
— Japan
— Offshore-Zentren [3]
— Internationale Organisationen ohne EU-Institutionen [4]
— Sonstige [5]

TABELLE 10

Zu Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gehörende Gebiete bzw. mit Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets assoziierte Länder

Zum Euro-Währungsgebiet gehörende Gebiete:
— Helgoland: Deutschland
— Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla: Spanien
— Monaco, französische Überseedepartments Guyana, Guadeloupe, Martinique, Réunion, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte: Frankreich
— Madeira, Azoren: Portugal
— Åland-Inseln: Finnland
Mit Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets assoziierte, in die übrige Welt einzuschließende Gebiete:
— Büsingen (nicht Deutschland)
— Andorra (weder Spanien noch Frankreich)
— Niederländische Antillen und Aruba (nicht die Niederlande)
— Französisch Polynesien, Neukaledonien sowie die Wallis- und die Futuna-Inseln (nicht Frankreich)
— San Marino und Vatikanstadt (nicht Italien)

[1] Siehe Tabelle 12 für Zusammensetzung. Keine Einzelaufgliederung erforderlich.
[2] Keine Einzelaufgliederung erforderlich.
[3] Nur für die Kapitalbilanz in der Zahlungsbilanz, dem damit verbundenen Vermögenseinkommen und den Auslandsvermögensstatus verbindlich. Stromgrößen der Leistungsbilanz (ohne Erwerbs- und Vermögenseinkommen) gegenüber Offshore-Zentren können entweder getrennt oder zusammengefasst unter der Kategorie „Sonstige" gemeldet werden. Siehe Tabelle 11 für Zusammensetzung. Keine Einzelaufgliederung erforderlich.
[4] Siehe Tabelle 12 für Zusammensetzung. Keine Einzelaufgliederung erforderlich.
[5] Als „Sonstige" berechnet (wobei bei den nationalen Beiträgen insgesamt zur Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets/zum Auslandsvermögensstatus die den oben aufgezählten Gegenwerten entsprechenden Beträge nicht einbezogen werden).

TABELLE 11

Liste der Offshore-Zentren für die geografische Gliederung der EZB in Bezug auf die vierteljährlichen Zahlungsbilanzstromgrößen und die jährlichen Daten zum Auslandsvermögensstatus

ISO-Code	Eurostat + OECD Offshore-Finanzzentrum
AD	Andorra
AG	Antigua und Barbuda
AI	Anguila
AN	Niederländische Antillen
BB	Barbados
BH	Bahrain
BM	Bermuda
BS	Bahamas
BZ	Belize
CK	Cook-Inseln
DM	Dominica
GD	Grenada
GG	Guernsey
GI	Gibraltar
HK	Hongkong
IM	Isle of Man
JE	Jersey
JM	Jamaica
KN	Saint Kitts und Nevis
KY	Cayman-Inseln
LB	Libanon
LC	Saint Lucia
LI	Liechtenstein
LR	Liberia
MH	Marshall-Inseln
MS	Montserrat
MV	Malediven
NR	Nauru
NU	Niue
PA	Panama
PH	Philippinen
SG	Singapur
TC	Turks- und Caicos-Inseln
VC	Saint Vincent und die Grenadinen
VG	Britische Jungferninseln
VI	Amerikanische Jungferninseln
VU	Vanuatu
WS	Samoa

TABELLE 12

Liste der internationalen Organisationen [1] für die geografische Gliederung der EZB in Bezug auf die vierteljährlichen Zahlungsbilanzstromgrößen und den jährlichen Auslandsvermögensstatus

1.	**Institutionen der Europäischen Union**
1.1	*Wichtige Institutionen, Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (ohne die EZB)*
	EIB (Europäische Investitionsbank)
	EC (Europäische Kommission)
	EDF (Europäischer Entwicklungsfonds)
	EIF (Europäischer Investitionsfonds)
1.2	*Sonstige aus dem allgemeinen Haushalt finanzierte Institutionen, Organe und Einrichtungen der Europäischen Union*
	Europäisches Parlament
	Rat der Europäischen Union
	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
	Europäischer Rechnungshof
	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
	Ausschuss der Regionen
	Sonstige Institutionen, Organe und Einrichtungen der Europäischen Union
2.	**Internationale Organisationen**
2.1	*Internationale Währungsorganisationen*
	IWF (Internationaler Währungsfonds)
	BIZ (Bank für internationalen Zahlungsausgleich)
2.2	*Internationale Nicht-Währungsorganisationen*
2.2.1	Wichtige Organisationen der Vereinten Nationen
	WTO (Welthandelsorganisation)
	IBWE (Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung)
	IDA (Internationale Entwicklungsorganisation)
2.2.2	Sonstige Organisationen der Vereinten Nationen
	Unesco (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur)
	FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen)
	WHO (Weltgesundheitsorganisation)
	IFAD (Internationaler Agrarentwicklungsfonds)
	IFC (Internationale Finanzkorporation)
	MIGA (Multilaterale Investitions-Garantie Agentur)
	Unicef (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen)
	UNHCR (Amt des Flüchtlingsbeauftragten (des Hohen Flüchtlingskommissars) der Vereinten Nationen)
	UNRWA (Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten)
	IAEO (Internationale Atomenergie-Organisation)
	IAO (Internationale Arbeitsorganisation)
	ITU (Internationale Fernmelde-Union)

[1] Auf der Grundlage des BoP-Vademecums der Europäischen Kommission (Eurostat).

2.2.3 Sonstige wichtige Institutionen, Organe und Einrichtungen (ohne die EZB)
OECD (Organisation für Entwicklung und Zusammenarbeit)
IADB (Inter-Amerikanische Entwicklungsbank)
AfDB (Afrikanische Entwicklungsbank)
AsDB (Asiatische Entwicklungsbank)
EBWE (Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung)
IIC (Inter-Amerikanische Investitionsbank)
NIB (Nordische Investitionsbank)
IBEC (International Bank for Economic Co-operation)
IIB (International Investment Bank)
CDB (Karibische Entwicklungsbank)
AMF (Arabischer Währungsfonds)
BADEA (Arabische Bank für Entwicklung in Afrika)
CASDB (Central African States Development Bank)
ADF (Afrikanischer Entwicklungsfonds)
AsDF (Asiatischer Entwicklungsfonds)
Fonds spécial unifié de développement
CABEI (Zentralamerikanische Bank für wirtschaftliche Integration)
ADC (Andean Development Corporation)
2.2.4 Sonstige internationale Organisationen
NATO (Nordatlantikvertragsorganisation)
Europarat
IKRK (Internationales Komitee vom Roten Kreuz)
ESA (Europäische Weltraumorganisation)
EPO (Europäische Patentorganisation)
Eurocontrol (Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt)
EUTELSAT (Europäische Fernmeldesatellitenorganisation)
INTELSAT (Internationale Fernmeldesatellitenorganisation)
EBU/UER (Union der Europäischen Rundfunkorganisationen)
EUMETSAT (European Organisation for the Exploitation of Meteorological Satellites)
ESO (Europäische Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre)
EZMW (Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage)
EMBL (Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie)
CERN (Europäische Organisation für Kernforschung)
IOM (Internationales Amt für Wanderungsbewegungen)

TABELLE 13

Zusammenfassung der Anforderungen und Fristen

Position	Erster Referenzzeitraum/ erste Referenzzeiträume	Erste Übertragung/Frist	Relevante Bestimmung(en) der Leitlinie
Geografische Gliederung (ohne sonstige Anlageinstrumente)			Art. 2 Abs. 4, Anhang III Abschnitt 2
Vierteljährliche Zahlungsbilanz	Q1 2003 bis Q1 2004	Ende Juni 2004	Anhang II, Tabelle 7
Jährlicher Auslandsvermögensstatus	2002 und 2003	Ende September 2004	Anhang II, Tabelle 8
Geografische Gliederung für sonstige Anlageinstrumente			Art. 2 Abs. 4, Anhang III Abschnitt 2
Vierteljährliche Zahlungsbilanz	Q1 2004 bis Q2 2005	Ende September 2005	Anhang II, Tabelle 7
Jährlicher Auslandsvermögensstatus	2003 und 2004	Ende September 2005	Anhang II, Tabelle 8
Vierteljährlicher Auslandsvermögensstatus	Q4 2003 bis Q3 2004	Ende Dezember 2004	Art. 3 Abs. 4
Wertpapieranlagen (s-b-s)			
Vierteljährlicher Auslandsvermögensstatus	Position von Q4 2007	Ende März 2008	Art. 2 Abs. 6
Jährlicher Auslandsvermögensstatus	2007	Ende September 2008	Art. 2 Abs. 6
Forderungen aus Wertpapieranlagen innerhalb des Euro-Währungsgebiets, gegliedert nach Sektor des Emittenten			Art. 2 Abs. 3
Monatliche Zahlungsbilanz	Januar bis April 2006	Juni 2006	Anhang II ,Tabelle 1
Vierteljährliche Zahlungsbilanz	Q1 2006	Ende Juni 2006	Anhang II, Tabelle 2
Vierteljährlicher Auslandsvermögensstatus	Q4 2005 und Q1 2006	Ende Juni 2006	Anhang II, Tabellen 4—5
Jährlicher Auslandsvermögensstatus	2005	Ende September 2006	Anhang II, Tabellen 4—5
Ausländische Direktinvestitionen, zusätzliche Gliederung nach Bewertung der Beteiligungskapitalbestände			Anhang III, Abschnitt 1.3
Jährlicher Auslandsvermögensstatus	2004 und 2005	Ende September 2006	Anhang II, Tabelle 5 und Anhang III, Tabelle 1
Gliederung nach Krediten/Einlagen			
Monatliche Zahlungsbilanz	Januar und Februar 2004	April 2004	Anhang II, Tabelle 1
Vierteljährliche Zahlungsbilanz	Q1 2004	Ende Juni 2004	Anhang II, Tabelle 2
Vierteljährlicher Auslandsvermögensstatus	Q4 2003 bis Q3 2004	Ende Dezember 2004	Anhang II, Tabelle 4
Jährlicher Auslandsvermögensstatusl	2003	Ende September 2004	Anhang II, Tabelle 5

Position	Erster Referenzzeitraum/ erste Referenzzeiträume	Erste Übertragung/Frist	Relevante Bestimmung(en) der Leitlinie
Gliederung von Schuldverschreibungen nach Währung (EUR/Währungen außer EUR)			Art. 3 Abs. 6
Im Zeitraum von sechs Monaten stattfindende Transaktionen	Juli bis Dezember 2004	Ende Juni 2005	Anhang II, Tabelle 6
Positionen Ende Juni/Ende Dezember	2004	Ende Juni 2005	Anhang II, Tabelle 6
Gliederung von Schuldverschreibungen nach Währungen (EUR/USD/ sonstige Währungen)			Art. 3 Abs. 6
Im Zeitraum von sechs Monaten stattfindende Transaktionen	Juli bis Dezember 2007	Ende Juni 2008	Anhang II, Tabelle
Positionen Ende Juni/Ende Dezember	2007	Ende Juni 2008	Anhang II, Tabelle 6

ANHANG III

Konzepte und Definitionen, die der Zahlungsbilanz, dem Auslandsvermögensstatus und dem Offenlegungstableau zugrunde liegen

Um aussagekräftige aggregierte außenwirtschaftliche Statistiken für das Euro-Währungsgebiet erstellen zu können, wurden die Konzepte und Definitionen für die Bereiche Zahlungsbilanzstatistik (Erwerbs- und Vermögenseinkommen, Vermögensübertragungen und Kapitalbilanz), Auslandsvermögensstatus und Offenlegungstableau festgelegt. Diesen Konzepten und Definitionen liegen das so genannte „Implementation Package" (Juli 1996) und ergänzende, vom EZB-Rat verabschiedete Dokumente zugrunde. Die Festlegung der Konzepte und Definitionen erfolgte in Anlehnung an die geltenden internationalen Standards wie die 5. Auflage des Zahlungsbilanzhandbuchs des Internationalen Währungsfonds (IWF) (nachfolgend als „BPM5" bezeichnet) und das IWF/Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ)-Offenlegungstableau. Die wichtigsten Harmonisierungsvorschläge sind im Folgenden in Übereinstimmung mit den Anmerkungen zur Methodik der EZB in Bezug auf „Balance of payments and international investment position of the euro area (including reserves)" aufgelistet, die auf der Website der EZB unter http://www.ecb.int abrufbar sind. Weitere Anhaltspunkte bieten die Kapitel 2 und 3 der EZB-Veröffentlichung „European Union balance of payments/international investment position statistical methods" (nachfolgend als „B.o.p. Book" bezeichnet), die jährlich aktualisiert wird und sowohl auf der Website der EZB abrufbar als auch in gedruckter Form erhältlich ist.

1. **Konzepte und Definitionen ausgewählter Positionen**

1.1 *Vermögenseinkommen (vgl. „B.o.p. Book", Abschnitt 3.4)*

Als Vermögenseinkommen gelten Einkommen Gebietsansässiger aus Kapitalanlagen außerhalb des Euro-Währungsgebiets (Einnahmen) sowie umgekehrt Einkommen Gebietsfremder aus Kapitalanlagen innerhalb des Euro-Währungsgebiets (Ausgaben). Wo diese Positionen getrennt bestimmt werden können, werden Gewinne und Verluste aus (Kapital-)Anlagen nicht als Einkommen aus Vermögensanlagen, sondern als Änderungen des Werts der Vermögensanlagen aufgrund von Marktpreisänderungen verbucht.

In der Position „Vermögenseinkommen" werden Einnahmen im Zusammenhang mit Direktinvestitionen, Wertpapieranlagen und übrige Vermögenseinkommen sowie Erträge aus Währungsreserven des Eurosystems erfasst. Die mit Zinsderivaten verbundenen Nettokapitalflüsse werden jedoch in der Kapitalbilanz unter „Finanzderivate" erfasst. Reinvestierte Gewinne werden unter „Vermögenseinkommen aus Direktinvestitionen" erfasst. Sie werden definiert als der auf den Direktinvestor entfallende Teil an den konsolidierten, vom jeweiligen Direktinvestitionsempfänger im betreffenden Referenzzeitraum erwirtschafteten Gesamtgewinnen (nach Abzug von Steuern, Zinsen und Abschreibungen) abzüglich von im Referenzzeitraum zur Zahlung fälligen Dividenden, auch wenn diese Dividenden sich auf Gewinne beziehen, die in früheren Referenzzeiträumen erwirtschaftet wurden.

Die Anforderungen für die monatlichen und vierteljährlichen Zahlungsbilanzdaten decken sich nahezu vollständig mit den im Zahlungsbilanzhandbuch des IWF (BPM5) definierten Standardkomponenten. Der Hauptunterschied besteht darin, dass die EZB bei den Vermögenseinkommen aus Direktinvestitionen keine Gliederung der Erträge aus Beteiligungskapital in ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne verlangt.

Zinserträge werden auf Periodenabgrenzungsbasis erfasst (für monatliche Daten nicht erforderlich). Dividenden werden zu dem Zeitpunkt erfasst, zu dem sie ausgeschüttet werden. Reinvestierte Gewinne werden in dem Berichtszeitraum erfasst, in dem sie anfallen.

1.2 *Vermögensübertragungen (vgl. „B.o.p. Book", Abschnitt 3.6)*

Die Vermögensübertragungsbilanz besteht aus den Positionen „Vermögensübertragungen" und „Erwerb/Veräußerung von immateriellen, nicht produzierten Vermögensgütern". Die „Laufenden Übertragungen" werden in der Leistungsbilanz erfasst. Die Position „Vermögensübertragungen" umfasst i) Eigentumsübertragungen von Anlagevermögen, ii) Übertragungen von mit dem Erwerb/der Veräußerung von Anlagevermögen verbundenen oder davon abhängigen Kapitalmitteln und iii) den Erlass von Verbindlichkeiten durch Gläubiger, ohne dass hierfür eine Gegenleistung erbracht wird. Vermögensübertragungen können in Geld- oder Sachform erfolgen (wie zum Beispiel der Erlass von Schulden). Die Unterscheidung zwischen laufenden Übertragungen und Vermögensübertragungen richtet sich in der Praxis nach der Verwendung der übertragenen Vermögenswerte im Empfängerland. Die Position „Erwerb/Veräußerung von immateriellen, nicht produzierten Vermögensgütern" umfasst hauptsächlich immaterielle Vermögensgegenstände wie zum Beispiel Patente, Miet-/Leasing- oder sonstige übertragbare Verträge. Lediglich der Erwerb/die Veräußerung entsprechender Vermögensgüter im Rahmen dieser Position der Vermögensübertragungsbilanz werden erfasst, nicht jedoch deren Verwendung.

Während gemäß den Standardkomponenten des IWF die Vermögensübertragungsbilanz nach Sektoren in die Positionen „Staat" und „Übrige Sektoren" (und darunter jeweils funktional) gegliedert ist, erhebt die EZB nur den Saldo der Vermögensübertragungen insgesamt; es wird keine Untergliederung verlangt.

1.3 *Direktinvestitionen (vgl. „B.o.p. Book", Abschnitt 3.7)*

Direktinvestitionen formen eine Unterkategorie des Auslandsvermögens und spiegeln das Ziel eines in einer Volkswirtschaft ansässigen Rechtssubjekts wider, ein langfristiges Interesse an einem in einer anderen Volkswirtschaft ansässigen Unternehmen zu erwerben. Im Falle der Zahlungsbilanz/des Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets wird in Übereinstimmung mit internationalen Standards (IWF) vom Kriterium einer 10 %igen Beteiligung auf das Vorhandensein einer Direktinvestitionsbeziehung, d. h. eines langfristigen Interesses, geschlossen. Auf der Basis dieses Kriteriums kann eine Direktinvestitionsbeziehung zwischen einer Reihe von verbundenen Unternehmen bestehen, unabhängig davon, ob die Verflechtungen nur einen einzigen Beteiligungsstrang oder mehrere Beteiligungsstränge betreffen, und kann sich auf die Tochtergesellschaften, Enkelgesellschaften und andere verbundene Unternehmen des Unternehmens, das eine Direktinvestition tätigt, erstrecken. Ist die Direktinvestition einmal getätigt, so werden alle nachfolgenden Finanztransaktionen/-anlagen zwischen/gegenüber den verbundenen Rechtssubjekten als Direktinvestitionstransaktionen/-positionen ([1]) erfasst.

Nach den IWF-Standards bzw. den Eurostat-/OECD-Richtlinien werden Direktinvestitionsbeziehungen des Euro-Währungsgebiets nach den zugrunde liegenden Eigentumsverhältnissen („directional principle") erfasst; dies bedeutet, dass die Finanztransaktionen zwischen einem im Euro-Währungsgebiet ansässigen Direktinvestor und den außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen Direktinvestitionsempfängern als „Direktinvestitionen im Ausland" erfasst werden. Umgekehrt werden Finanztransaktionen zwischen im Euro-Währungsgebiet ansässigen Direktinvestitionsempfängern und außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen Direktinvestoren unter der Position „Direktinvestitionen im Berichtsland" der Zahlungsbilanz für das Euro-Währungsgebiet erfasst.

Unter Direktinvestitionen fallen „Beteiligungskapital", „Reinvestierte Gewinne" und „Sonstige Anlagen" im Zusammenhang mit den verschiedenen Arten von unternehmensinterner Fremdkapitalfinanzierung. Zum „Beteiligungskapital" zählen das Beteiligungskapital von Zweigniederlassungen sowie Beteiligungen an Tochtergesellschaften und anderen verbundenen Unternehmen. Die Position „Reinvestierte Gewinne" umfasst die Gegenbuchung für den auf den Direktinvestor entfallenden Teil an den nicht als Dividende ausgeschütteten Erträgen von Tochtergesellschaften oder anderen verbundenen Unternehmen und Erträgen von Zweigniederlassungen, die dem Direktinvestor nicht zugeflossen sind und die unter „Vermögenseinkommen" erfasst wurden. Unter die Position „Sonstige Anlagen" fallen alle Finanztransaktionen zwischen verbundenen Unternehmen (aus der Aufnahme und Gewährung von Fremdkapitalmitteln) — einschließlich Schuldverschreibungen und Lieferantenkredite (d. h. Handelskredite) — zwischen Direktinvestoren und Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und anderen verbundenen Unternehmen.

Zur Bewertung von Direktinvestitionsbeständen werden nach dem international empfohlenen Ansatz die Marktpreise zugrunde gelegt. Dieser Ansatz findet bei der Bewertung der Beteiligungskapitalbestände von an der Börse notierten Unternehmen, in die Direktinvestitionen getätigt werden, Anwendung. Umgekehrt erfolgt die Bewertung der Beteiligungskapitalbestände von nicht an der Börse notierten Unternehmen, in die Direktinvestitionen getätigt werden, auf Grundlage von Buchwerten, wobei eine einheitliche Abgrenzung verwendet wird, die folgende Bilanzposten umfasst:

i) das eingezahlte Kapital (ohne eigene Aktien und einschließlich Aktien (Agio)),

ii) Rücklagen jeglicher Art (einschließlich Investitionszuschüsse, wenn sie nach den Bilanzierungsrichtlinien als Unternehmensrücklagen anzusehen sind) sowie

iii) nicht ausgeschüttete Gewinne nach Abzug von Verlusten (einschließlich der Ergebnisse für das laufende Jahr).

Die Buchwerte der Beteiligungskapitalbestände von an der Börse notierten Unternehmen, in die Direktinvestitionen getätigt werden, werden als nachrichtliche Positionen benötigt, wobei dieselbe einheitliche Abgrenzung angewendet wird.

Das Ergebnis der Arbeit der gemeinsamen Task Force der EZB und der Europäischen Kommission (Eurostat) hinsichtlich Direktinvestitionen waren einige Empfehlungen, die auf die Harmonisierung der Methoden und Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten abzielen. Tabelle 1 bietet eine Übersicht über die wichtigsten Empfehlungen.

1.4 *Wertpapieranlagen (vgl. „B.o.p. Book", Abschnitt 3.8)*

Die Wertpapieranlagen des Euro-Währungsgebiets umfassen i) Dividendenwerte und ii) Schuldverschreibungen in Form von Anleihen und Geldmarktpapieren, sofern diese nicht unter der Position „Direktinvestitionen" oder „Währungsreserven" erfasst sind. Finanzderivate sowie Repos und Wertpapierkredite gehören nicht zu den Wertpapieranlagen.

Die Position „Dividendenwerte" erfasst alle Instrumente, die Forderungen auf den Liquidationswert von Kapitalgesellschaften darstellen, nachdem die Forderungen aller Gläubiger befriedigt wurden. Aktien, Kapitalanteile, Vorzugsaktien, Beteiligungen und ähnliche Dokumente bezeichnen den Besitz von Dividendenwerten. Transaktionen in bzw. der Besitz von Anteilen an Investmentfonds werden hier ebenfalls erfasst.

([1]) Ausnahmen bilden Transaktionen und Positionen in Finanzderivaten zwischen verbundenen Unternehmen, die, wie auf der Ebene des Euro-Währungsgebiets vereinbart, in der Kategorie „Finanzderivate" und nicht unter „Direktinvestitionen/sonstige Anlagen" erfasst werden.

Anleihen sind begebene Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr, die dem Inhaber üblicherweise i) das uneingeschränkte Recht auf feste monetäre Einkünfte bzw. auf vertraglich festgelegte, variable monetäre Einkünfte (wobei die Zinszahlung unabhängig vom Gewinn des Schuldners ist), sowie ii) das uneingeschränkte Recht auf Rückzahlung eines festgelegten Betrags zu einem bestimmten Zeitpunkt verleihen.

Im Unterschied zu Anleihen sind Geldmarktpapiere begebene Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich. Im Allgemeinen verleihen sie dem Inhaber das uneingeschränkte Recht, zu einem bestimmten Zeitpunkt einen vereinbarten, festen Geldbetrag zu erhalten. In der Regel werden diese Instrumente mit einem Abschlag an organisierten Märkten gehandelt, wobei sich der Abschlag nach dem Zinssatz und der Restlaufzeit richtet.

Dem Bericht der „Task Force on Portfolio Investment Data Collection Systems" folgten nationale Studien über die Durchführbarkeit der Datenerhebung auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen für das gesamte Euro-Währungsgebiet. Diese Studien wurden von den damals 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt und führten zu der Vereinbarung, mindestens vierteljährliche Bestandsangaben der Wertpapieranlagen des Euro-Währungsgebiets auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen zu erheben. Diese Vereinbarung enthält vier gültige Modelle für die Erstellung von Statistiken über Wertpapieranlagen; diese sind in der in Anhang VI enthaltenen Tabelle dargestellt.

Für die Gliederung der Nettoverbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen des Euro-Währungsgebiets nach Sektoren gelten dieselben Anforderungen bezüglich der Daten über den Auslandsvermögensstatus wie für die Zahlungsbilanzstromgrößen.

Transaktionen in Wertpapieranlagen werden in der Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets erfasst, wenn der im Euro-Währungsgebiet ansässige Gläubiger oder Schuldner die Forderungen oder Verbindlichkeiten in seinen Büchern erfasst hat. Die Transaktionen werden zum tatsächlich gezahlten oder vereinnahmten Preis abzüglich Kosten und Provisionen erfasst. Bei verzinslichen Wertpapieren wird daher der seit der letzten Zinszahlung aufgelaufene Zins, bei abgezinsten Wertpapieren der seit der Ausgabe akkumulierte Zins eingeschlossen. Aufgelaufene Zinsen sind für die Kapitalbilanz der vierteljährlichen Zahlungsbilanzstatistik und des Auslandsvermögensstatus einzuschließen; in der monatlichen Zahlungsbilanzstatistik sollte ebenso vorgegangen werden: diese Erfassungen müssen in der vierteljährlichen (und monatlichen) Kapitalbilanz Gegenbuchungen in der jeweiligen Position „Erwerbs- und Vermögenseinkommen" aufweisen.

1.5 *Finanzderivate (vgl. „B.o.p. Book", Abschnitt 3.9)*

Finanzderivate sind Finanzinstrumente, die an einen bestimmten Basiswert (Finanzinstrument, Index oder Ware) gekoppelt sind und mittels derer bestimmte finanzielle Risiken eigenständig auf den Finanzmärkten gehandelt werden können. Transaktionen in Finanzderivaten werden als eigenständige Geschäfte und nicht als integraler Bestandteil des Werts der Basistransaktionen behandelt, auf den sie sich beziehen.

In dieser Position der Zahlungsbilanz, der Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität und des Auslandsvermögensstatus werden Transaktionen/Positionen im Zusammenhang mit Devisentermingeschäften, Futures, Swaps, Optionsgeschäften, Kreditderivaten und eingebetteten Derivaten erfasst. Aus praktischen Gründen wird nicht zwischen eingebetteten Derivaten und den ihnen zugrunde liegenden Basisinstrumenten unterschieden.

Die mit Zinsderivaten verbundenen Nettokapitalflüsse werden im Einklang mit dem neuesten internationalen Standard als „Finanzderivate" und nicht als „Vermögenseinkommen" erfasst. Die Klassifizierung spezifischer Instrumente von Kreditderivaten sollte nach Maßgabe des jeweiligen Einzelfalls erfolgen.

Einschüsse („initial margins") werden als zusätzliche Einlage angesehen und sollen, soweit identifizierbar unter der Position „Übriger Kapitalverkehr" erfasst werden. Die Verbuchung von Nachschüssen („variation margins") hängt von der Art der Nachschusszahlung ab: Nachschusszahlungen bei Optionsgeschäften gelten grundsätzlich als Veränderung der Einlagen und sollten, soweit identifizierbar, unter der Position „übriger Kapitalverkehr" erfasst werden. Nachschusszahlungen bei Futurespositionen gelten grundsätzlich als Transaktionen in Derivaten und sollten deshalb unter der Position „Finanzderivate" erfasst werden.

Bei Optionen wird die volle Prämie (d. h. der Kauf-/Verkaufspreis einer Option und die enthaltene Bearbeitungsgebühr) erfasst.

Die Bewertung von Finanzderivaten sollte nach dem Marktwertprinzip erfolgen.

Die Erfassung der Finanztransaktionen erfolgt in dem Zeitraum, in dem sowohl der im Euro-Währungsgebiet ansässige Gläubiger als auch der im Euro-Währungsgebiet ansässige Schuldner die Forderung bzw. die Verbindlichkeit verbuchen. In Anbetracht der Schwierigkeiten, bei gewissen Derivaten in der Praxis Forderungen und Verbindlichkeiten voneinander zu trennen, werden sämtliche Transaktionen in Finanzderivaten in der Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets netto verbucht. Für den Auslandsvermögensstatus werden Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Finanzderivaten hingegen brutto erfasst, mit Ausnahme der Finanzderivate, die unter die Kategorie „Währungsreserven" fallen und netto verbucht werden.

1.6 *Übriger Kapitalverkehr (vgl. „B.o.p. Book", Abschnitt 3.10)*

Der „Übrige Kapitalverkehr" wird als eine Restgröße definiert, unter die sämtliche nicht als „Direktinvestitionen", „Wertpapieranlagen", „Finanzderivate" oder „Währungsreserven" klassifizierte Finanztransaktionen fallen.

Unter den „Übrigen Kapitalverkehr" fallen „Handelskredite", „Finanzkredite und Bankeinlagen" sowie „Sonstige Aktiva"/„Sonstige Passiva". Ebenso enthalten sind die Gegenbuchungen für periodengerecht abgegrenzte Erträge aus Instrumenten, die unter „Übriger Kapitalverkehr" eingestuft werden.

Die Position „Handelskredite" umfasst Forderungen oder Verbindlichkeiten aus der direkten Gewährung von Krediten durch bzw. an im Euro-Währungsgebiet ansässige Lieferanten bzw. Käufer aufgrund von waren- und dienstleistungsbezogenen Transaktionen und Vorauszahlungen für laufende (oder anstehende) Arbeiten in Verbindung mit solchen Transaktionen.

Unter „Finanzkredite und Bankeinlagen" fallen Transaktionen/Anlagen im Zusammenhang mit folgenden Finanzinstrumenten: Kredite, d. h. im Wege der direkten Kreditgewährung durch einen Gläubiger (Kreditgeber) an einen Schuldner (Kreditnehmer) geschaffene Finanzanlagen, bei denen der Kreditgeber entweder keine Sicherheiten oder ein nicht frei übertragbares Dokument bzw. Instrument erhält, Repo- und Repo-ähnliche Geschäfte und Bankeinlagen, einschließlich unter anderem Handelsfinanzierungen, sonstige Kredite und Vorauszahlungen (einschließlich Hypotheken) und Leasingfinanzierungen. Die Unterscheidung zwischen „Krediten" und „Bankeinlagen" erfolgt aufgrund der Art des Kreditnehmers. Dies bedeutet, dass auf der Aktivseite Geld, das der geldhaltende Sektor des Euro-Währungsgebiets an Banken außerhalb des Euro-Währungsgebiets gewährt hat, als „Bankeinlagen" klassifiziert wird und Geld, das der geldhaltende Sektor des Euro-Währungsgebiets an Nichtbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets (d. h. institutionelle Einheiten außer Banken) gewährt hat, als „Kredite" klassifiziert wird. Auf der Passivseite wird von nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Nichtbanken (d. h. Nicht-MFI) aufgenommenes Geld immer als „Kredit" verbucht. Diese Unterscheidung bedeutet letztendlich, dass alle Transaktionen, an denen MFI des Euro-Währungsgebiets und ausländische Banken beteiligt sind, als „Bankeinlagen" klassifiziert werden.

Sämtliche Repo- und Repo-ähnlichen Geschäfte, d. h. Rückkaufsvereinbarungen, „Sell- and Buy-back"-Geschäfte und Wertpapierkredite (mit dem Austausch von Geld als Sicherheit) werden im Rahmen der Zahlungsbilanzstatistik/des Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets als besicherte Kredite und nicht als reine Wertpapierkauf- und -verkaufsgeschäfte behandelt und unter „Übriger Kapitalverkehr" innerhalb des im Euro-Währungsgebiet ansässigen Sektors erfasst, der das Geschäft durchführt. Durch diese Behandlung, die auch der Bilanzierungspraxis von Banken und anderen Finanzgesellschaften entspricht, sollen die hinter diesen Finanzinstrumenten stehenden ökonomischen Beweggründe besser zum Ausdruck gebracht werden.

Die Position „Sonstige Aktiva"/„Sonstige Passiva" umfasst alle sonstigen Posten, bei denen es sich nicht um Handels- oder Finanzkredite und Bankeinlagen handelt.

Der Sektor „Währungsbehörden" des Euro-Währungsgebiets unter „Übriger Kapitalverkehr" umfasst Nettopositionen des Eurosystems mit den nationalen Zentralbanken (NZBen) von nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Betrieb des TARGET-Systems. Diese innerhalb des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) bestehenden auf Euro lautenden Salden/Konten sind vergleichbar mit den Bewegungen auf den Nostro-/Vostro-Konten der monetären Finanzinstitute (MFI) und sind der EZB daher auf Nettobasis unter „Verbindlichkeiten" zu melden.

Die Grundsätze „Eigentumsübergang", „Zeitpunkt der Abrechnung" und „Zeitpunkt der Zahlung" stimmen mit den IWF-Standards überein.

Im Vergleich zu den BPM5-Standardkomponenten besteht ein Unterschied bezüglich der Darstellung der Gliederung (d. h. primäre Gliederung nach Sektoren). Diese Gliederung nach Sektoren ist allerdings mit der im BPM5 enthaltenen vereinbar, die BPM5-Instrumenten Priorität einräumt. Für die Aufstellung der monatlichen Zahlungsbilanzdaten wird zwischen kurzfristigen und langfristigen Anlagen des MFI-Sektors unterschieden. Analog zum BPM5-Präsentationsschema werden Sorten und Einlagen getrennt von Krediten und dem übrigen Kapitalverkehr ausgeführt.

1.7 *Währungsreserven (vgl. „B.o.p. Book", Abschnitt 3.11)*

Die Währungsreserven des Euro-Währungsgebiets bestehen aus den Währungsreserven des Eurosystems, d. h. den Währungsreserven der EZB und der NZBen.

Währungsreserven müssen i) unter der uneingeschränkten Verfügungsberechtigung der betreffenden Währungsbehörde des Eurosystems oder einer NZB stehen und ii) es muss sich um hochgradig liquide und marktfähige Forderungen einwandfreier Bonität, die vom Eurosystem gegenüber Gebietsfremden gehalten werden und auf Fremdwährung (d. h. nicht auf Euro) lauten, Gold, die Reservepositionen beim IWF oder Sonderziehungsrechte (SZRe) handeln.

Nach dieser Definition sind Fremdwährungsforderungen gegenüber Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets und auf Euro lautende Forderungen gegenüber Gebietsfremden ausdrücklich davon ausgeschlossen, als Währungsreserven auf nationaler Ebene oder der Ebene des Euro-Währungsgebiets angesehen zu werden. Ebenso sind Fremdwährungspositionen von Zentralregierungen und/oder Finanzbehörden gemäß den institutionellen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht in der Definition der Währungsreserven für das Euro-Währungsgebiet enthalten.

Die Währungsreserven der EZB sind diejenigen Reserven, die gemäß Artikel 30 der Satzung des ESZB zusammengelegt und daher als unter der unmittelbaren und uneingeschränkten Verfügungsberechtigung der EZB stehend angesehen werden. Solange keine weitere Übertragung der Beteiligung stattfindet, stehen von den NZBen zurückbehaltene Währungsreserven unter deren unmittelbaren und uneingeschränkten Verfügungsberechtigung und werden als Währungsreserven der betreffenden NZB behandelt.

Der Ausweis der internationalen Währungsreservetransaktionen des Eurosystems erfolgt in Form einer monatlichen Gesamtsumme. Zusätzliche Informationen zu den Transaktionen des Eurosystems in Gold, Fremdwährungen, SZRe-Beständen und den Reservepositionen beim IWF werden vierteljährlich entsprechend den BPM5-Standardkomponenten zur Verfügung gestellt. Im Einklang mit der aktuellen Empfehlung des IWF in diesem Bereich werden Finanzderivate im Rahmen einer eigenen Kategorie ausgewiesen.

Die Währungsreserven des Eurosystems werden brutto ausgewiesen, d. h. ohne Verrechnung von reservenbezogenen Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der in der Unterkategorie „Finanzderivate" erfassten Reserven, die auf Nettobasis erfasst werden).

Die Bewertung beruht auf Marktpreisen, wobei i) für Transaktionen die jeweils zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion gültigen Marktkurse und ii) für Bestände der mittlere Marktschlusskurs am Ende des entsprechenden Berichtzeitraums zugrunde gelegt wird. Die Umrechnung in Euro von Transaktionen in bzw. Beständen von auf Fremdwährung lautenden Reserven erfolgt jeweils zu den zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion gültigen Wechselkursen am Markt und zum mittleren Marktschlusskurs am Ende des entsprechenden Berichtzeitraums.

Einkommen aus Währungsreserven wird ohne weitere Unterscheidung unter der Position „übrige Vermögenseinkommen" der Vermögenseinkommensbilanz erfasst, einschließlich Zinserträge aus Währungsreservebeständen an Schuldverschreibungen, und mindestens vierteljährlich periodengerecht abgegrenzt.

Die Auffassung, dass so genannte verfügbare Reserven (Summe der Währungsreserven und sonstigen Auslandsforderungen abzüglich der Auslandsverbindlichkeiten einer Währungsbehörde) besseren Aufschluss über die Fähigkeit eines Landes zur Erfüllung seiner Fremdwährungsverpflichtungen geben könnten als die in der Zahlungsbilanz und im Auslandsvermögensstatus ausgewiesenen Bruttowährungsreserven, hat breitere Akzeptanz gefunden und wurde in den „Special Data Dissemination Standard" (SDDS) des IWF aufgenommen. Zur Berechnung der verfügbaren Reserven müssen die Daten über Bruttowährungsreserven um Angaben über „Sonstige Fremdwährungsaktiva" sowie „reservenbezogene Verbindlichkeiten" ergänzt werden. Dementsprechend werden die monatlichen Daten zu den (Brutto-)Währungsreserven des Eurosystems um Daten über sonstige Fremdwährungsaktiva sowie feststehende kurzfristige Netto-Abflüsse und kurzfristige Eventualnetto-Abflüsse von Bruttofremdwährungsaktiva, die nach Restlaufzeiten eingeteilt sind, ergänzt. Darüber hinaus wird eine Aufteilung der Währungen in Bruttowährungsaktiva, die auf die im SZR-Währungskorb enthaltenen Währungen (insgesamt) lauten und solchen, die auf andere Währungen (insgesamt) lauten, im Abstand von drei Monaten verlangt.

Im Hinblick auf bestimmte Positionen sollen Bestände an Gold bei allen liquiditätsentziehenden Goldtransaktionen (Goldswapgeschäfte, Repos, Finanzkredite und Bankeinlagen) unverändert bleiben. Repos bei auf Fremdwährung lautenden Wertpapieren führen zu Erhöhungen des Gesamtbetrags der Währungsreserven der kreditnehmenden NZB, was darauf zurückzuführen ist, dass die im Rahmen von Repos vorübergehend verkauften Wertpapiere weiterhin in der Bilanz erscheinen. Bei Reverse-Repos verzeichnet die kreditgewährende Währungsbehörde keine Veränderung im Gesamtbetrag der Währungsreserven, wenn es sich bei dem außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen Geschäftspartner ebenfalls um eine Währungsbehörde oder ein Finanzinstitut handelt, da in diesem Fall die Forderung gegenüber dem Kreditnehmer als Währungsreserve angesehen wird.

2. **Methoden zur Umsetzung der geographischen Gliederung**

Für die Erstellung der geografisch gegliederten Zahlungsbilanzstatistik und der Statistik über den Auslandsvermögensstatus wurde ein stufenweiser Ansatz verfolgt. Dieser Ansatz umfasste drei Stufen, mittels derer die statistischen Anforderungen, deren Anspruch kontinuierlich anstieg, erfüllt werden.

Stufe 1: Aggregationsmethode auf Ebene des Euro-Währungsgebiets: Addition der nationalen Gesamtsalden der Nettotransaktionen/-positionen.

Stufe 2: Aggregationsmethode auf Ebene des Euro-Währungsgebiets: Getrennte Addition der Transaktionen/Positionen mit Gebietsfremden für Einnahmen und Ausgaben oder für Nettowerte der Forderungen und Verbindlichkeiten (Zahlungsbilanz)/Aktiva und Passiva (Auslandsvermögensstatus).

Datenanforderungen auf NZB-Ebene: Getrennte Erfassung der Transaktionen/Positionen von Gebietsansässigen und Gebietsfremden wie in Anhang II (Tabellen 1, 2, 4 und 5) dargelegt.

Stufe 3: Aggregationsmethode auf Ebene des Euro-Währungsgebiets und Datenanforderungen auf Ebene der NZBen: analog zu Stufe 2, darüber hinaus geografische Gliederung dieser Transaktionen/Positionen nach Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets. Stufe 3 ist lediglich für die vierteljährliche Zahlungsbilanz sowie die jährliche Statistik über den Auslandsvermögensstatus erforderlich wie in Anhang II (Tabellen 7 und 8) dargelegt.

Datenanforderungen auf NZB-Ebene: Getrennte Erhebung von Transaktionen/Positionen zwischen Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets und Gebietsansässigen der Länder, die in der vereinbarten Liste der Partnerländer/-regionen in Anhang II (Tabellen 9 bis 12) aufgeführt sind.

3. **Klassifizierung nach institutionellem Sektor in den Aggregaten des Euro-Währungsgebiets (vgl. „ B.o.p. Book", Abschnitt 3.1.6)**

Die sektorale Gliederung der Aggregate des Euro-Währungsgebiets erfolgt nach „Währungsbehörden", „Staat", „monetären Finanzinstituten (MFI)" und „übrigen Sektoren des Euro-Währungsgebiets".

Währungsbehörden

In der Statistik des Euro-Währungsgebiets umfasst der Sektor „Währungsbehörden" das Eurosystem.

Staat

In der Statistik des Euro-Währungsgebiets stimmt der Sektor „Staat" mit der Definition dieses Sektors nach dem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (SNA 93) und dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) überein und beinhaltet daher folgende Einheiten:

— Zentralstaat,

— Länder,

— Gemeinden,

— Sozialversicherung.

MFI ohne Währungsbehörden

Dieser Sektor „MFI ohne Währungsbehörden" deckt sich mit dem MFI-Sektor der Geld- und Bankenstatistik (ohne Währungsbehörden). Er umfasst:

i) Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts, d. h. Unternehmen, deren wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder der Öffentlichkeit entgegenzunehmen (einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Bankschuldverschreibungen an die Öffentlichkeit) und Kredite auf eigene Rechnung zu gewähren sowie

ii) alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute, deren wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Stellen außer den MFI entgegenzunehmen und, zumindest in wirtschaftlicher Hinsicht, auf eigene Rechnung Kredite zu gewähren bzw. in Wertpapiere zu investieren.

Übrige Sektoren

Die Kategorie „übrige Sektoren" in der Statistik des Euro-Währungsgebiets umfasst unterschiedliche institutionelle Einheiten, insbesondere:

i) sonstige Finanzinstitute, die nicht von der MFI-Definition erfasst werden, wie beispielsweise nicht zu den Geldmarktfonds zählende Investmentfonds, Immobilieninvestmentfonds, Wertpapierhändler, Hypothekenkreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, Pensionskassen, Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten sowie

ii) Nicht-Finanzinstitute, wie zum Beispiel nicht finanzielle Unternehmen des öffentlichen und privaten Sektors, Organisationen ohne Erwerbszweck und private Haushalte.

Nicht-MFI

Der Nicht-MFI-Sektor der Statistik für das Euro-Währungsgebiet umfasst die Sektoren i) „Staat" und ii) „Sonstige Sektoren".

TABELLE 1

Empfehlungen bezüglich ausländischer Direktinvestitionstransaktionen einschließlich des verbundenen Vermögenseinkommens und Beständen [1]

Priorität	Maßnahme
	Kurzfristig
Hoch	— Alle mittelbaren ausländischen Direktinvestitionsbeziehungen [2] werden gemäß der Auslegung der internationalen statistischen Standards, die in Kapitel 1 des Berichts der Task Force hinsichtlich ausländischer Direktinvestitionen dargelegt sind, behandelt. — Alle (mittelbaren) Transaktionen/Positionen im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen werden geografisch dem direkten Tochter- oder Mutterunternehmen zugeordnet [2], [3]. — Alle Mitgliedstaaten erfassen Beteiligungskapitalbestände im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen sowie reinvestierte Gewinne auf Basis der Ergebnisse der Umfragen zu ausländischen Direktinvestitionen (die Erhebung erfolgt mindestens jährlich) [4], [5]. — Beteiligungskapitalbestände im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen werden getrennt nach börsennotierten Unternehmen (sowohl Buch- als auch Marktwerte erforderlich) und nach nicht börsennotierten Unternehmen erfasst.
Niedrig	— Beiträge zur Abdeckung von Verlusten von Direktinvestionsempfängern werden in der Kapitalbilanz erfasst.
	Mittelfristig
Hoch	— Das „Current Operating Performance Concept“ (nach dem nur regelmäßig wiederkehrende, betriebsbezogene Aufwendungen und Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden) wird in allen Mitgliedstaaten angewendet, um reinvestierte Gewinne zu erfassen [6]. — Sonstige Kapitalkomponenten werden gemäß den Empfehlungen des Berichts der Task Force hinsichtlich ausländischer Direktinvestitionen klassifiziert.
	Mittelfristig
Mittel	— Die Zahlung von Dividenden aus außerordentlichen Kapitalgewinnen wird in der Kapitalbilanz erfasst (und fließt somit nicht mit in die Berechnung der reinvestierten Gewinne ein).
	Langfristig
Hoch	— Mittelbare ausländische Direktinvestitionsbeziehungen erfassen (mindestens) entweder i) indirekte Beteiligungen von über 50 % oder ii) direkte und indirekte Beteiligungen von über 10 %, wobei die Werte als die Produkte der folgenden Beteiligungen in der Kette berechnet werden.

[1] Stand: Ende 2003.
[2] Diese Empfehlung bezieht sich nicht auf die Notwendigkeit, mittelbare Beziehungen zu erfassen, sondern auf die anzuwendende Methode. Siehe hierzu auch langfristige Maßnahmen für die praktische Erfassung von mittelbaren ausländischen Direktinvestitionsbeziehungen.
[3] Diese Empfehlung bezieht sich nur auf reinvestierte Gewinne (Stromgrößen) und Beteiligungskapitalbestände im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen. Für eine nähere Erläuterung der Verzerrungen, die jedes andere Kriterium beinhalten könnte, siehe Kapitel 2 des Berichts der Task Force hinsichtlich ausländischer Direktinvestitionen.
[4] Ausnahmen hierbei sind die erste Bewertung des Auslandsvermögensstatus (die zum Zeitpunkt T+9 geliefert wird) und Investitionen in Immobilien. Folgende Vorgehensweisen sind nicht akzeptabel: i) den Berichtspflichtigen die Wahl der Bewertungskriterien zu überlassen (Marktwerte oder Buchwerte) und ii) die Anwendung der Perpetual-Inventory-Methode/die Kumulation der Stromgrößen der Zahlungsbilanz zur Erstellung von Beständen.
[5] Während eines von beiden Seiten vereinbarten Übergangszeitraums werden bestmögliche Schätzwerte für die neuen Anforderungen, die innerhalb der vereinbarten Fristen gemeldet werden, akzeptiert.
[6] Mitgliedstaaten können bei der Unterscheidung zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Gewinnen und Verlusten den Schwerpunkt auf eine begrenzte Anzahl von Unternehmen (die größten Unternehmen und/oder Holdingunternehmen) legen.

ANHANG IV

Übermittlung der Daten an die Europäische Zentralbank

Die nationalen Zentralbanken (NZBen) nutzen für die elektronische Übermittlung der von der Europäischen Zentralbank (EZB) geforderten statistischen Daten die Einrichtungen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), die sich auf das Telekommunikationsnetz „ESZB-Netz" stützen, wobei dem innerhalb des ESZB durchgeführten Datenaustausch ein einheitliches konzeptuelles Datenmodell zugrunde liegt. Für diesen elektronischen Austausch statistischer Daten wurde das statistische Nachrichtenformat „GESMES/TS" entwickelt. Als Notfall-Lösung steht der Nutzung anderer Medien zur Übermittlung statistischer Daten an die EZB jedoch nichts entgegen.

Die NZBen berücksichtigen die nachstehenden Empfehlungen, um sicherzustellen, dass die Datenübermittlung reibungslos funktioniert:

— Vollständigkeit: Die NZBen melden sämtliche Reihen mit den vorgesehenen Kennungen. Keine Meldungen bzw. Meldungen mit nicht verzeichneten Reihenkennungen gelten als unvollständig. Wenn ein Beobachtungswert fehlt, soll dies dadurch gekennzeichnet werden, dass ein entsprechender Statusparameter gesetzt wird. Wenn sich darüber hinaus Revisionen nur auf bestimmte Reihenkennungen beziehen, muss die gesamte Zahlungsbilanz gemäß den Validierungsregeln überprüft werden.

— Vorzeichenregelung: Die Übermittlung von Daten durch die NZBen an die EZB und die Europäische Kommission (Eurostat) erfolgt gemäß einer vereinbarten einheitlichen Vorzeichenregelung für alle zu meldenden Daten. Nach dieser Vorzeichenregelung müssen Einnahmen und Ausgaben in der Leistungsbilanz und in der Vermögensübertragungsbilanz mit einem Pluszeichen gemeldet werden, während Salden als Einnahmen *minus* Ausgaben berechnet und gemeldet werden müssen. In der Kapitalbilanz müssen Verringerungen in Nettoforderungen/Erhöhungen in Nettoverbindlichkeiten mit einem Pluszeichen versehen sein, während Erhöhungen in Nettoforderungen/Verringerungen in Nettoverbindlichkeiten durch ein Minuszeichen gekennzeichnet sein müssen. Salden müssen als Nettoänderungen in Forderungen *zuzüglich* Nettoänderungen in Verbindlichkeiten berechnet und gemeldet werden.

  Bei der Übermittlung des Auslandsvermögensstatus müssen die Nettobestände als Bestände an Forderungen *abzüglich* der Bestände an Verbindlichkeiten berechnet und gemeldet werden.

— Saldenmechanische Identitäten der Daten: Vor der Übermittlung an die EZB müssen die NZBen die Richtigkeit der Daten durch eine Prüfung anhand der einschlägigen Validierungsregeln sicherstellen. Diese Validierungsregeln wurden verteilt und sind auf Anfrage erhältlich.

Wenn Revisionen vorzunehmen sind, können die NZBen einen aktualisierten Datensatz an die EZB senden. Sämtliche Revisionen werden wie folgt übermittelt:

— Revisionen der monatlichen Zahlungsbilanzdaten werden mit Meldung i) der Daten für den Folgemonat, ii) der entsprechenden vierteljährlichen Daten und iii) der entsprechenden revidierten vierteljährlichen Daten zur Verfügung gestellt.

— Revisionen der vierteljährlichen Zahlungsbilanzdaten werden mit Meldung der Daten für das folgende Quartal zur Verfügung gestellt.

— Revisionen der vierteljährlichen Daten zum Auslandsvermögensstatus werden mit Meldung der Daten für das folgende Quartal zur Verfügung gestellt.

— Revisionen der jährlichen Daten zum Auslandsvermögensstatus werden mit Meldung der Daten für die Folgejahre zur Verfügung gestellt.

Sämtliche Revisionen von monatlichen und vierteljährlichen Zahlungsbilanzdaten, die sich auf ganze Jahre beziehen, werden der EZB von den NZBen jeweils Ende März und Ende September zur Verfügung gestellt, in letzterem Fall zusammen mit der Meldung der jährlichen Daten zum Auslandsvermögensstatus. Revisionen von vierteljährlichen Daten zum Auslandsvermögensstatus, die sich auf ganze Jahre beziehen, werden der EZB von den NZBen Ende September zusammen mit der Meldung der jährlichen Daten zum Auslandsvermögensstatus zur Verfügung gestellt. Die Daten zum Offenlegungstableau können gegebenenfalls laufend revidiert werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Positionen zum Ende des Berichtzeitraums und die maßgeblichen Positionen in den Beiträgen zum (vierteljährlichen und jährlichen) Auslandsvermögensstatus des Euro Währungsgebiets konsistent sind.

ANHANG V

Überwachung der Methoden zur Erstellung der Statistiken

Die Europäische Zentralbank (EZB) überwacht die Methoden zur Erstellung der Zahlungsbilanzstatistik und der Statistik zum Auslandsvermögensstatus, auf denen die Meldungen zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus beruhen, sowie die Konzepte und Definitionen, die die teilnehmenden Mitgliedstaaten regelmäßig anwenden. Die Überwachung wird im Rahmen der Aktualisierung der EZB-Veröffentlichung mit dem Titel „European Union balance of payments/international investment position statistical methods" (nachfolgend als „B.o.p. Book" bezeichnet) erfolgen. Neben der Überwachungsfunktion zielt das „B.o.p. Book" darauf ab, die betreffenden Stellen, welche die Zahlungsbilanzdaten für das Euro-Währungsgebiet erheben, über Entwicklungen in anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets zu informieren.

Das „B.o.p. Book" umfasst Angaben zur Struktur statistischer Daten zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus aller Mitgliedstaaten. Es enthält detaillierte Beschreibungen der Methoden zur Erstellung der Statistiken und der verwendeten Konzepte und Definitionen sowie Informationen über nationale Abweichungen von den für die Zahlungsbilanz und den Auslandsvermögensstatus vereinbarten Definitionen.

Das „B.o.p. Book" wird in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten jährlich aktualisiert.

ANHANG VI

Datenerhebung im Bereich der Wertpapieranlagen

Aufgrund der Schwierigkeiten, die mit der Erstellung von Statistiken über Wertpapieranlagen verbunden sind, wurde es für erforderlich erachtet, gemeinsame Ansätze für die Erhebung dieser Daten im gesamten Euro-Währungsgebiet zu definieren.

Wie in Abschnitt 1.4 des Anhangs III erläutert, wurden nationale Studien erstellt, die sich mit der Durchführbarkeit der Erhebung der Daten für das gesamte Euro-Währungsgebiet auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen befassen. Diese Studien führten zu der folgenden Vereinbarung: Bis Ende März 2008 werden die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets mindestens vierteljährliche Bestandsstatistiken von Wertpapieranlagen auf der Aktiv- und Passivseite auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen erstellen. Bis dahin werden einige Mitgliedstaaten lediglich in der Lage sein, bestmögliche Schätzungen für einige bestimmte Wertpapieranlagengliederungen abzugeben, insbesondere für die Gliederungen nach Sektor des Emittenten oder nach Emissionswährung/Emissionsland.

Das zur Verfügung Stehen einer funktionierenden zentralisierten Wertpapierdatenbank („Centralised Securities Database" — CSDB) gilt als wesentliche Voraussetzung dafür, dass die neuen Datenerhebungssysteme den Betrieb aufnehmen können. Sofern daher das „Dokument über den Projektabschluss" für die Phase 1 des CSDB-Projekts dem EZB-Rat nicht bis Ende März 2005 über den Ausschuss für Statistik des Europäischen Systems der Zentralbanken vorgelegt wird, verschiebt sich diese Frist um denselben Zeitraum, um den die Vorlage zu spät erfolgte.

Das Erfassungsziel wird wie folgt definiert: Wertpapierbestände, die den nationalen Erhebungsstellen zusammengefasst — das heißt ohne die Verwendung von Standardkennnummern (ISIN oder dergleichen) — gemeldet werden, dürfen nicht mehr als 15 % der gesamten Bestandsstatistiken von Wertpapieranlagen auf der Aktiv- und Passivseite betragen. Dieser Schwellenwert wird als Leitfaden bei der Beurteilung der Abdeckung der Systeme der Mitgliedstaaten verwendet. Um die Erstellung von Statistiken auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen zu ermöglichen, muss die CSDB die Wertpapieranlagen weltweit ausreichend erfassen.

Die Bestandsstatistiken von Wertpapieranlagen auf der Aktiv- und Passivseite innerhalb des Auslandsvermögensstatus werden ausschließlich auf Basis von Bestandsdaten erfasst.

Ab März 2008 entsprechen die Datenerhebungssysteme im Bereich Wertpapieranlagen des Euro Währungsgebiets einem der in der folgenden Tabelle enthaltenen Modelle (beginnend mit den Daten über Transaktionen im Januar 2008 und über Positionen zum Jahresende 2007):

Gültige Modelle für die Datenerhebung im Bereich Wertpapieranlagen

— Monatliche Bestände [s-b-s] + monatliche Stromgrößen [s-b-s]
— Vierteljährliche Bestände [s-b-s] + monatliche Stromgrößen [s-b-s]
— Monatliche Bestände [s-b-s] + abgeleitete monatliche Stromgrößen [s-b-s]
— Vierteljährliche Bestände [s-b-s] + monatliche Stromgrößen [aggregiert]

Anmerkungen: „s-b-s" („security by security data collection") = Datenerhebung auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen. „Abgeleitete Stromgrößen" = Differenz zwischen Bestandsgrößen (bereinigt um Wechselkurs- und Preisschwankungen und andere festgestellte Volumenänderungen).

(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS 2004/809/GASP DES RATES

vom 5. Juli 2004

betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL „Proxima") in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 24,

auf Empfehlung des Vorsitzes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 29. September 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/681/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL „Proxima") angenommen [1].

(2) Nach Artikel 9 Absatz 6 dieser Gemeinsamen Aktion werden die Einzelheiten der Beteiligung von Drittstaaten in einer Übereinkunft nach Artikel 24 des Vertrags über die Europäische Union geregelt.

(3) Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 2. März 2004 zur Ermächtigung des Vorsitzes, der erforderlichenfalls vom Generalsekretär/Hohen Vertreter unterstützt wird, Verhandlungen zu eröffnen, hat der Vorsitz ein Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL „Proxima") in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ausgehandelt.

(4) Dieses Abkommen sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL „Proxima") in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Europäische Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung wirksam.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Juli 2004.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. ZALM

[1] ABl. L 249 vom 1.10.2003, S. 66.

ÜBERSETZUNG

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL „Proxima")

DIE EUROPÄISCHE UNION,

einerseits und

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT,

andererseits,

gemeinsam nachstehend „teilnehmende Parteien" genannt —

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG

— der Gemeinsamen Aktion 2003/681/GASP des Rates der Europäischen Union vom 29. September 2003 über die Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL „Proxima") [1], mit der die beitretenden Staaten eingeladen werden und andere Drittstaaten eingeladen werden können, einen Beitrag zur EUPOL „Proxima" zu leisten,

— der an die Schweizerische Eidgenossenschaft gerichteten Einladung, an der EUPOL „Proxima" teilzunehmen,

— des erfolgreichen Abschlusses des Truppengestellungsprozesses und der Empfehlung des Polizeichefs der Mission und des Ausschusses für die zivilen Aspekte der Krisenbewältigung, einer Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der EUPOL „Proxima" zuzustimmen,

— des Beschlusses des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 10. Februar 2004, dem Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur EUPOL „Proxima" zuzustimmen,

— des Abkommens vom 11. Dezember 2003 zwischen der EU und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status und die Tätigkeit der EUPOL „Proxima" in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien [2], das Bestimmungen über den Status des EUPOL-„Proxima"-Personals enthält —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Rahmen

(1) Die Schweizerische Eidgenossenschaft schließt sich der Gemeinsamen Aktion 2003/681/GASP des Rates der Europäischen Union vom 29. September 2003 zur EUPOL „Proxima" sowie jeder gemeinsamen Aktion bzw. jedem Beschluss an, mit dem der Rat der Europäischen Union die Verlängerung der EUPOL „Proxima" beschließen könnte.

(2) Der Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur EUPOL „Proxima" erfolgt unbeschadet der Beschlussfassungsautonomie der Europäischen Union.

Artikel 2

Status des Personals

(1) Der Status des von der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur EUPOL „Proxima" abgeordneten Personals wird durch das Abkommen vom 11. Dezember 2003 zwischen der EU und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status und die Tätigkeit der EUPOL „Proxima" in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien geregelt.

(2) Unbeschadet des Abkommens zwischen der EU und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status und die Tätigkeit der EUPOL „Proxima" in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien übt die Schweizerische Eidgenossenschaft die Gerichtsbarkeit über ihr an der EUPOL „Proxima" beteiligtes Personal aus.

(3) Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist für Ansprüche im Zusammenhang mit der Beteiligung an der EUPOL „Proxima" zuständig, die von Mitgliedern ihres Personals oder in Bezug auf Mitglieder ihres Personals erhoben werden. Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist für die Einleitung von Maßnahmen gegen Mitglieder ihres Personals, insbesondere für die Erhebung von Klagen oder die Einleitung von Disziplinarverfahren, zuständig.

(4) Die Schweizerische Eidgenossenschaft verzichtet auf jegliche Ansprüche gegen jeden anderen an der EUPOL „Proxima" beteiligten Staat wegen Körperverletzung oder Tod von Personal der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder wegen Beschädigung oder Verlust von Mitteln, die der Schweizerischen Eidgenossenschaft gehören und im Rahmen der EUPOL „Proxima" genutzt werden, sofern die Körperverletzung, der Todesfall, die Beschädigung oder der Verlust

[1] ABl. L 249 vom 1.10.2003, S. 66.
[2] ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 65.

— von EUPOL-„Proxima"-Personal in Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Operation verursacht wurde, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verschuldens;

— oder durch die Nutzung von Mitteln verursacht wurde, die den an der EUPOL „Proxima" beteiligten Staaten gehören, sofern diese Mittel im Zusammenhang mit der Operation genutzt wurden, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verschuldens vonseiten des EUPOL-„Proxima"-Personals bei der Nutzung dieser Mittel.

(5) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichten sich, im Hinblick auf die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der EUPOL „Proxima" eine Erklärung über den Verzicht auf Schadensersatzansprüche abzugeben.

Artikel 3

Verschlusssachen

(1) Die Schweizerische Eidgenossenschaft gewährleistet durch geeignete Maßnahmen den Schutz von EU-Verschlusssachen gemäß den Sicherheitsvorschriften des Rates der Europäischen Union, die in dem Beschluss 2001/264/EG des Rates [1] enthalten sind, und gemäß den sonstigen Leitlinien der zuständigen Stellen, einschließlich des Missionsleiters/Polizeichefs der EUPOL „Proxima".

(2) Die Bestimmungen eines zwischen der EU und der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegebenenfalls geschlossenen Abkommens über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlusssachen finden im Rahmen der EUPOL „Proxima" Anwendung.

Artikel 4

Zur EUPOL „Proxima" abgeordnetes Personal

(1) Die Schweizerische Eidgenossenschaft sorgt dafür, dass ihr zur EUPOL „Proxima" abgeordnetes Personal seinen Auftrag im Einklang mit

— der Gemeinsamen Aktion 2003/681/GASP und nachfolgenden Änderungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 dieses Abkommens,

— dem Einsatzplan,

— den Durchführungsbestimmungen

durchführt.

(2) Die Schweizerische Eidgenossenschaft unterrichtet den Missionsleiter/Polizeichef der EUPOL „Proxima" und das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union rechtzeitig über jede Änderung ihres Beitrags zur EUPOL „Proxima".

(3) Das zur EUPOL „Proxima" abgeordnete Personal wird einer ärztlichen Untersuchung unterzogen und erhält die erforderlichen Impfungen; seine Tauglichkeit ist von einer hierzu befugten Behörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu bescheinigen. Das zur EUPOL „Proxima" abgeordnete Personal legt eine Abschrift der ärztlichen Tauglichkeitsbescheinigung vor.

(4) Die abgeordneten Polizeibeamten tragen im Dienst ihre nationalen Polizeiuniformen. Baretts und Abzeichen werden von der EUPOL „Proxima" zur Verfügung gestellt.

Artikel 5

Befehlskette

(1) Das von der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeordnete Personal lässt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben und in seinem Verhalten ausschließlich von den Interessen der EUPOL „Proxima" leiten.

(2) Alle Mitglieder des Personals unterstehen in jeder Hinsicht weiterhin ihrer jeweiligen nationalen Behörde.

(3) Die nationalen Behörden übertragen die Operational Control (OPCON) dem Missionsleiter/Polizeichef der EUPOL „Proxima", der diese Aufgabe über eine hierarchische Führungsstruktur ausübt.

(4) Der Missionsleiter/Polizeichef leitet die EUPOL „Proxima" und führt die laufenden Geschäfte.

(5) Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Gemeinsamen Aktion 2003/681/GASP hinsichtlich der laufenden Durchführung der Operation dieselben Rechte und Pflichten wie die an der Operation beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(6) Der Missionsleiter/Polizeichef der EUPOL „Proxima" übt die disziplinarische Kontrolle über das an der Operation beteiligte Personal aus. Gegebenenfalls erforderliche Disziplinarmaßnahmen werden von der betreffenden nationalen Behörde ergriffen.

(7) Zur Vertretung ihres nationalen Kontingents im Rahmen der Operation ernennt die Schweizerische Eidgenossenschaft einen nationalen Kontingentsleiter (NPC). Der NPC erstattet dem Missionsleiter/Polizeichef der EUPOL „Proxima" über nationale Angelegenheiten Bericht und ist für die laufende Aufrechterhaltung der Disziplin in seinem Kontingent zuständig.

[1] ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1.

(8) Der Beschluss über die Beendigung der Operation wird von der Europäischen Union nach Konsultation der Schweizerischen Eidgenossenschaft gefasst, sofern dieser Staat zum Zeitpunkt der Beendigung der Operation noch stets einen Beitrag zur EUPOL „Proxima" leistet.

Artikel 6

Finanzaspekte

(1) Die Schweizerische Eidgenossenschaft trägt alle im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Operation entstehenden Kosten, mit Ausnahme der Kosten, für die im Verwaltungshaushaltsplan der Operation eine gemeinsame Finanzierung vorgesehen ist.

(2) Die Schweizerische Eidgenossenschaft erwägt die freiwillige Bereitstellung zusätzlicher Beiträge.

(3) Im Fall derartiger freiwilliger Beiträge unterzeichnen der Missionsleiter/Polizeichef der EUPOL „Proxima" und die zuständigen Verwaltungsdienststellen der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Vereinbarung über die praktischen Zahlungsmodalitäten für die Beiträge der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Verwaltungshaushalt der EUPOL „Proxima". Diese Vereinbarung enthält unter anderem Bestimmungen über

a) die Höhe des betreffenden Beitrags,

b) die Modalitäten für die Zahlung des finanziellen Beitrags,

c) das Rechnungsprüfungsverfahren.

(4) Im Fall von Tod, Körperverletzung, Verlust oder Schaden in Bezug auf natürliche oder juristische Personen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien leistet die Schweizerische Eidgenossenschaft, sofern ihre Haftpflicht festgestellt wurde, Schadenersatz entsprechend den Bedingungen des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Abkommens über den Status der Mission.

Artikel 7

Nichterfüllung der Verpflichtungen

Erfüllt eine der Vertragsparteien eine der ihr aufgrund der vorhergehenden Artikel obliegenden Verpflichtungen nicht, kann die andere Partei das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 8

Streitbeilegung

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden zwischen den Vertragsparteien auf diplomatischem Weg beigelegt.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen innerstaatlichen Verfahren notifiziert haben.

(2) Dieses Abkommen gilt vorläufig ab dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung.

(3) Dieses Abkommen kann im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Parteien geändert werden.

(4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2004 in englischer Sprache in vier Ausfertigungen.

Im Namen der Europäischen Union	*Im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft*

BESCHLUSS 2004/810/GASP DES RATES

vom 5. Juli 2004

betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beteiligung der Ukraine an der Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL „Proxima“) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 24,

auf Empfehlung des Vorsitzes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 29. September 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/681/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL „Proxima“) angenommen [1].

(2) Nach Artikel 9 Absatz 6 dieser Gemeinsamen Aktion werden die Einzelheiten der Beteiligung von Drittstaaten in einer Übereinkunft nach Artikel 24 des Vertrags über die Europäische Union geregelt.

(3) Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 2. März 2004 zur Ermächtigung des Vorsitzes, der erforderlichenfalls vom Generalsekretär/Hohen Vertreter unterstützt wird, Verhandlungen zu eröffnen, hat der Vorsitz ein Abkommen mit der Ukraine über die Beteiligung der Ukraine an der Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL „Proxima“) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ausgehandelt.

(4) Dieses Abkommen sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beteiligung der Ukraine an der Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL „Proxima“) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Europäische Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung wirksam.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Juli 2004.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. ZALM

[1] ABl. L 249 vom 1.10.2003, S. 66.

ÜBERSETZUNG

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beteiligung der Ukraine an der Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL „Proxima“)

DIE EUROPÄISCHE UNION,

einerseits, und

DIE UKRAINE,

andererseits,

gemeinsam nachstehend „teilnehmende Parteien“ genannt —

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG

— der Gemeinsamen Aktion 2003/681/GASP des Rates der Europäischen Union vom 29. September 2003 über die Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL „Proxima“) [1], mit der die beitretenden Staaten eingeladen werden und andere Drittstaaten eingeladen werden können, einen Beitrag zur EUPOL „Proxima“ zu leisten,

— der an die Ukraine gerichteten Einladung, an der EUPOL „Proxima“ teilzunehmen,

— des Beschlusses des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 10. Februar 2004, dem Beitrag der Ukraine zur EUPOL „Proxima“ zuzustimmen,

— des Abkommens vom 11. Dezember 2003 zwischen der EU und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status und die Tätigkeit der EUPOL „Proxima“ in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien [2], das Bestimmungen über den Status des EUPOL-„Proxima“-Personals enthält —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Rahmen

(1) Die Ukraine schließt sich der Gemeinsamen Aktion 2003/681/GASP des Rates der Europäischen Union vom 29. September 2003 zur EUPOL „Proxima“ sowie jeder gemeinsamen Aktion bzw. jedem Beschluss an, mit dem der Rat der Europäischen Union die Verlängerung der EUPOL „Proxima“ beschließen könnte.

(2) Der Beitrag der Ukraine zur EUPOL „Proxima“ erfolgt unbeschadet der Beschlussfassungsautonomie der Europäischen Union.

Artikel 2

Status des Personals

(1) Der Status des von der Ukraine zur EUPOL „Proxima“ abgeordneten Personals wird durch das Abkommen vom 11. Dezember 2003 zwischen der EU und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status und die Tätigkeit der EUPOL „Proxima“ in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien geregelt.

(2) Unbeschadet des Abkommens zwischen der EU und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status und die Tätigkeit der EUPOL „Proxima“ in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien übt die Ukraine die Gerichtsbarkeit über ihr an der EUPOL „Proxima“ beteiligtes Personal aus.

(3) Die Ukraine ist für Ansprüche im Zusammenhang mit der Beteiligung an der EUPOL „Proxima“ zuständig, die von Mitgliedern ihres Personals oder in Bezug auf Mitglieder ihres Personals erhoben werden. Die Ukraine ist für die Einleitung von Maßnahmen gegen Mitglieder ihres Personals, insbesondere für die Erhebung von Klagen oder die Einleitung von Disziplinarverfahren, zuständig.

(4) Die Ukraine verzichtet auf jegliche Ansprüche gegen jeden anderen an der EUPOL „Proxima“ beteiligten Staat wegen Körperverletzung oder Tod von Personal der Ukraine oder wegen Beschädigung oder Verlust von Mitteln, die der Ukraine gehören und im Rahmen der EUPOL „Proxima“ genutzt werden, sofern die Körperverletzung, der Todesfall, die Beschädigung oder der Verlust

[1] ABl. L 249 vom 1.10.2003, S. 66.
[2] ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 65.

— von EUPOL-„Proxima"-Personal in Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Operation verursacht wurde, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verschuldens;

— oder durch die Nutzung von Mitteln verursacht wurde, die den an der EUPOL „Proxima" beteiligten Staaten gehören, sofern diese Mittel im Zusammenhang mit der Operation genutzt wurden, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verschuldens vonseiten des EUPOL-„Proxima"-Personals bei der Nutzung dieser Mittel.

(5) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichten sich, im Hinblick auf die Beteiligung der Ukraine an der EUPOL „Proxima" eine Erklärung über den Verzicht auf Schadensersatzansprüche abzugeben.

Artikel 3

Verschlusssachen

(1) Die Ukraine gewährleistet durch geeignete Maßnahmen den Schutz von EU-Verschlusssachen gemäß den Sicherheitsvorschriften des Rates der Europäischen Union, die in dem Beschluss 2001/264/EG des Rates vom 19. März 2001 [1] enthalten sind, und gemäß den sonstigen Leitlinien der zuständigen Stellen, einschließlich des Missionsleiters/Polizeichefs der EUPOL „Proxima".

(2) Die Bestimmungen eines zwischen der EU und der Ukraine gegebenenfalls geschlossenen Abkommens über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlusssachen finden im Rahmen der EUPOL „Proxima" Anwendung.

Artikel 4

Zur EUPOL „Proxima" abgeordnetes Personal

(1) Die Ukraine sorgt dafür, dass ihr zur EUPOL „Proxima" abgeordnetes Personal seinen Auftrag im Einklang mit

— der Gemeinsamen Aktion 2003/681/GASP und nachfolgenden Änderungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 dieses Abkommens,

— dem Einsatzplan,

— den Durchführungsbestimmungen durchführt.

(2) Die Ukraine unterrichtet den Missionsleiter/Polizeichef der EUPOL „Proxima" und das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union rechtzeitig über jede Änderung ihres Beitrags zur EUPOL „Proxima".

(3) Das zur EUPOL „Proxima" abgeordnete Personal wird einer ärztlichen Untersuchung unterzogen und erhält die erforderlichen Impfungen; seine Tauglichkeit ist von einer hierzu befugten Behörde der Ukraine zu bescheinigen. Das zur EUPOL „Proxima" abgeordnete Personal legt eine Abschrift der ärztlichen Tauglichkeitsbescheinigung vor.

(4) Die abgeordneten Polizeibeamten tragen im Dienst ihre nationalen Polizeiuniformen. Baretts und Abzeichen werden von der EUPOL „Proxima" zur Verfügung gestellt.

Artikel 5

Befehlskette

(1) Das von der Ukraine abgeordnete Personal lässt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben und in seinem Verhalten ausschließlich von den Interessen der EUPOL „Proxima" leiten.

(2) Alle Mitglieder des Personals unterstehen in jeder Hinsicht weiterhin ihrer jeweiligen nationalen Behörde.

(3) Die nationalen Behörden übertragen die Operational Control (OPCON) dem Missionsleiter/Polizeichef der EUPOL „Proxima", der diese Aufgabe über eine hierarchische Führungsstruktur ausübt.

(4) Der Missionsleiter/Polizeichef leitet die EUPOL „Proxima" und führt die laufenden Geschäfte.

(5) Die Ukraine hat gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Gemeinsamen Aktion 2003/681/GASP hinsichtlich der laufenden Durchführung der Operation dieselben Rechte und Pflichten wie die an der Operation beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(6) Der Missionsleiter/Polizeichef der EUPOL „Proxima" übt die disziplinarische Kontrolle über das an der Operation beteiligte Personal aus. Gegebenenfalls erforderliche Disziplinarmaßnahmen werden von der betreffenden nationalen Behörde ergriffen.

(7) Zur Vertretung ihres nationalen Kontingents im Rahmen der Operation ernennt die Ukraine einen nationalen Kontingentsleiter (NPC). Der NPC erstattet dem Missionsleiter/Polizeichef der EUPOL „Proxima" über nationale Angelegenheiten Bericht und ist für die laufende Aufrechterhaltung der Disziplin in seinem Kontingent zuständig.

[1] ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1.

(8) Der Beschluss über die Beendigung der Operation wird von der Europäischen Union nach Konsultation der Ukraine gefasst, sofern dieser Staat zum Zeitpunkt der Beendigung der Operation noch stets einen Beitrag zur EUPOL „Proxima“ leistet.

Artikel 6

Finanzaspekte

(1) Die Ukraine trägt alle im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Operation entstehenden Kosten, mit Ausnahme der Kosten, für die im Verwaltungshaushaltsplan der Operation eine gemeinsame Finanzierung vorgesehen ist.

(2) Die Ukraine erwägt die freiwillige Bereitstellung zusätzlicher Beiträge.

(3) Im Falle derartiger freiwilliger Beiträge unterzeichnen der Missionsleiter/Polizeichef der EUPOL „Proxima“ und die zuständigen Verwaltungsdienststellen der Ukraine eine Vereinbarung über die praktischen Zahlungsmodalitäten für die Beiträge der Ukraine zum Verwaltungshaushalt der EUPOL „Proxima“. Diese Vereinbarung enthält unter anderem Bestimmungen über:

a) die Höhe des betreffenden Beitrags,

b) die Modalitäten für die Zahlung des finanziellen Beitrags,

c) das Rechnungsprüfungsverfahren.

(4) Im Falle von Tod, Körperverletzung, Verlust oder Schaden in Bezug auf natürliche oder juristische Personen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien leistet die Ukraine, sofern ihre Haftpflicht festgestellt wurde, Schadenersatz entsprechend den Bedingungen des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Abkommens über den Status der Mission.

Artikel 7

Nichterfüllung der Verpflichtungen

Erfüllt eine der Vertragsparteien eine der ihr aufgrund der vorhergehenden Artikel obliegenden Verpflichtungen nicht, kann die andere Partei das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 8

Streitbeilegung

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden zwischen den Vertragsparteien auf diplomatischem Wege beigelegt.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen innerstaatlichen Verfahren notifiziert haben.

(2) Dieses Abkommen gilt vorläufig ab dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung.

(3) Dieses Abkommen kann im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Parteien geändert werden.

(4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Den Haag am 8. Juli 2004 in englischer Sprache in vier Ausfertigungen.

Im Namen der Europäischen Union | *Im Namen der Ukraine*

BESCHLUSS 2004/811/GASP DES RATES

vom 5. Juli 2004

betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Beteiligung des Königreichs Norwegen an der Europäischen Polizeimission (EUPOL „Proxima“) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 24,

auf Empfehlung des Vorsitzes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 29. September 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/681/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL „Proxima“) angenommen [1].

(2) Nach Artikel 9 Absatz 6 dieser Gemeinsamen Aktion werden die Einzelheiten der Beteiligung von Drittstaaten in einer Übereinkunft nach Artikel 24 des Vertrags über die Europäische Union geregelt.

(3) Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 2. März 2004 zur Ermächtigung des Vorsitzes, der erforderlichenfalls vom Generalsekretär/Hohen Vertreter unterstützt wird, Verhandlungen zu eröffnen, hat der Vorsitz ein Abkommen mit dem Königreich Norwegen über die Beteiligung des Königreichs Norwegen an der Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL „Proxima“) in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ausgehandelt.

(4) Dieses Abkommen sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Beteiligung des Königreichs Norwegen an der Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL „Proxima“) in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Europäische Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung wirksam.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Juli 2004.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. ZALM

[1] ABl. L 249 vom 1.10.2003, S. 66.

ÜBERSETZUNG

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Beteiligung des Königreichs Norwegen an der Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL „Proxima")

DIE EUROPÄISCHE UNION,

einerseits, und

DAS KÖNIGREICH NORWEGEN,

andererseits,

gemeinsam nachstehend „teilnehmende Parteien" genannt —

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG

— der Gemeinsamen Aktion 2003/681/GASP des Rates der Europäischen Union vom 29. September 2003 über die Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL „Proxima") [1], mit der die beitretenden Staaten eingeladen werden und andere Drittstaaten eingeladen werden können, einen Beitrag zur EUPOL „Proxima" zu leisten,

— der an das Königreich Norwegen gerichteten Einladung, an der EUPOL „Proxima" teilzunehmen,

— des erfolgreichen Abschlusses des Truppengestellungsprozesses und der Empfehlung des Polizeichefs der Mission und des Ausschusses für die zivilen Aspekte der Krisenbewältigung, einer Beteiligung des Königreichs Norwegen an der EUPOL „Proxima" zuzustimmen,

— des Beschlusses des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 10. Februar 2004, dem Beitrag des Königreichs Norwegen zur EUPOL „Proxima" zuzustimmen,

— des Abkommens vom 11. Dezember 2003 zwischen der EU und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status und die Tätigkeit der EUPOL „Proxima" in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien [2], das Bestimmungen über den Status des EUPOL-„Proxima"-Personals enthält —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Rahmen

(1) Das Königreich Norwegen schließt sich der Gemeinsamen Aktion 2003/681/GASP des Rates der Europäischen Union vom 29. September 2003 zur EUPOL „Proxima" sowie jeder gemeinsamen Aktion bzw. jedem Beschluss an, mit dem der Rat der Europäischen Union die Verlängerung der EUPOL „Proxima" beschließen könnte.

(2) Der Beitrag des Königreichs Norwegen zur EUPOL „Proxima" erfolgt unbeschadet der Beschlussfassungsautonomie der Europäischen Union.

Artikel 2

Status des Personals

(1) Der Status des vom Königreich Norwegen zur EUPOL „Proxima" abgeordneten Personals wird durch das Abkommen vom 11. Dezember 2003 zwischen der EU und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status und die Tätigkeit der EUPOL „Proxima" in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien geregelt.

(2) Unbeschadet des Abkommens zwischen der EU und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status und die Tätigkeit der EUPOL „Proxima" in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien übt das Königreich Norwegen die Gerichtsbarkeit über sein an der EUPOL „Proxima" beteiligtes Personal aus.

(3) Das Königreich Norwegen ist für Ansprüche im Zusammenhang mit der Beteiligung an der EUPOL „Proxima" zuständig, die von Mitgliedern seines Personals oder in Bezug auf Mitglieder seines Personals erhoben werden. Das Königreich Norwegen ist für die Einleitung von Maßnahmen gegen Mitglieder seines Personals, insbesondere für die Erhebung von Klagen oder die Einleitung von Disziplinarverfahren, zuständig.

(4) Das Königreich Norwegen verzichtet auf jegliche Ansprüche gegen jeden anderen an der EUPOL „Proxima" beteiligten Staat wegen Körperverletzung oder Tod von Personal des Königreich Norwegen oder wegen Beschädigung oder Verlust von Mitteln, die dem Königreich Norwegen gehören und im Rahmen der EUPOL „Proxima" genutzt werden, sofern die Körperverletzung, der Todesfall, die Beschädigung oder der Verlust

[1] ABl. L 249 vom 1.10.2003, S. 66.
[2] ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 65.

— von EUPOL-„Proxima"-Personal in Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Operation verursacht wurde, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verschuldens;

— oder durch die Nutzung von Mitteln verursacht wurde, die den an der EUPOL „Proxima" beteiligten Staaten gehören, sofern diese Mittel im Zusammenhang mit der Operation genutzt wurden, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verschuldens vonseiten des EUPOL-„Proxima"-Personals bei der Nutzung dieser Mittel.

(5) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichten sich, im Hinblick auf die Beteiligung des Königreichs Norwegen an der EUPOL „Proxima" eine Erklärung über den Verzicht auf Schadensersatzansprüche abzugeben.

Artikel 3

Verschlusssachen

(1) Das Königreich Norwegen gewährleistet durch geeignete Maßnahmen den Schutz von EU-Verschlusssachen gemäß den Sicherheitsvorschriften des Rates der Europäischen Union, die in dem Beschluss 2001/264/EG des Rates vom 19. März 2001 [1] enthalten sind, und gemäß den sonstigen Leitlinien der zuständigen Stellen, einschließlich des Missionsleiters/Polizeichefs der EUPOL „Proxima".

(2) Die Bestimmungen eines zwischen der EU und dem Königreich Norwegen gegebenenfalls geschlossenen Abkommens über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlusssachen finden im Rahmen der EUPOL „Proxima" Anwendung.

Artikel 4

Zur EUPOL „Proxima" abgeordnetes Personal

(1) Das Königreich Norwegen sorgt dafür, dass sein zur EUPOL „Proxima" abgeordnetes Personal seinen Auftrag im Einklang mit

— der Gemeinsamen Aktion 2003/681/GASP und nachfolgenden Änderungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 dieses Abkommens,

— dem Einsatzplan,

— den Durchführungsbestimmungen

durchführt.

(2) Das Königreich Norwegen unterrichtet den Missionsleiter/Polizeichef der EUPOL „Proxima" und das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union rechtzeitig über jede Änderung seines Beitrags zur EUPOL „Proxima".

(3) Das zur EUPOL „Proxima" abgeordnete Personal wird einer ärztlichen Untersuchung unterzogen und erhält die erforderlichen Impfungen; seine Tauglichkeit ist von einer hierzu befugten Behörde des Königreichs Norwegen zu bescheinigen. Das zur EUPOL „Proxima" abgeordnete Personal legt eine Abschrift der ärztlichen Tauglichkeitsbescheinigung vor.

(4) Die abgeordneten Polizeibeamten tragen im Dienst ihre nationalen Polizeiuniformen. Baretts und Abzeichen werden von der EUPOL „Proxima" zur Verfügung gestellt.

Artikel 5

Befehlskette

(1) Das von dem Königreich Norwegen abgeordnete Personal lässt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben und in seinem Verhalten ausschließlich von den Interessen der EUPOL „Proxima" leiten.

(2) Alle Mitglieder des Personals unterstehen in jeder Hinsicht weiterhin ihrer jeweiligen nationalen Behörde.

(3) Die nationalen Behörden übertragen die Operational Control (OPCON) dem Missionsleiter/Polizeichef der EUPOL „Proxima", der diese Aufgabe über eine hierarchische Führungsstruktur ausübt.

(4) Der Missionsleiter/Polizeichef leitet die EUPOL „Proxima" und führt die laufenden Geschäfte.

(5) Das Königreich Norwegen hat gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Gemeinsamen Aktion 2003/681/GASP hinsichtlich der laufenden Durchführung der Operation dieselben Rechte und Pflichten wie die an der Operation beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(6) Der Missionsleiter/Polizeichef der EUPOL „Proxima" übt die disziplinarische Kontrolle über das an der Operation beteiligte Personal aus. Gegebenenfalls erforderliche Disziplinarmaßnahmen werden von der betreffenden nationalen Behörde ergriffen.

(7) Zur Vertretung seines nationalen Kontingents im Rahmen der Operation ernennt das Königreich Norwegen einen nationalen Kontingentsleiter (NPC). Der NPC erstattet dem Missionsleiter/Polizeichef der EUPOL „Proxima" über nationale Angelegenheiten Bericht und ist für die laufende Aufrechterhaltung der Disziplin in seinem Kontingent zuständig.

[1] ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1.

(8) Der Beschluss über die Beendigung der Operation wird von der Europäischen Union nach Konsultation des Königreichs Norwegen gefasst, sofern dieser Staat zum Zeitpunkt der Beendigung der Operation noch stets einen Beitrag zur EUPOL „Proxima" leistet.

Artikel 6

Finanzaspekte

(1) Das Königreich Norwegen trägt alle im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Operation entstehenden Kosten, mit Ausnahme der Kosten, für die im Verwaltungshaushaltsplan der Operation eine gemeinsame Finanzierung vorgesehen ist.

(2) Das Königreich Norwegen erwägt die freiwillige Bereitstellung zusätzlicher Beiträge.

(3) Im Falle derartiger freiwilliger Beiträge unterzeichnen der Missionsleiter/Polizeichef der EUPOL „Proxima" und die zuständigen Verwaltungsdienststellen des Königreichs Norwegen eine Vereinbarung über die praktischen Zahlungsmodalitäten für die Beiträge des Königreichs Norwegen zum Verwaltungshaushalt der EUPOL „Proxima". Diese Vereinbarung enthält unter anderem Bestimmungen über:

a) die Höhe des betreffenden Beitrags,

b) die Modalitäten für die Zahlung des finanziellen Beitrags,

c) das Rechnungsprüfungsverfahren.

(4) Im Falle von Tod, Körperverletzung, Verlust oder Schaden in Bezug auf natürliche oder juristische Personen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien leistet das Königreich Norwegen, sofern seine Haftpflicht festgestellt wurde, Schadenersatz entsprechend den Bedingungen des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Abkommens über den Status der Mission.

Artikel 7

Nichterfüllung der Verpflichtungen

Erfüllt eine der Vertragsparteien eine der ihr aufgrund der vorhergehenden Artikel obliegenden Verpflichtungen nicht, kann die andere Partei das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 8

Streitbeilegung

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden zwischen den Vertragsparteien auf diplomatischem Wege beigelegt.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen innerstaatlichen Verfahren notifiziert haben.

(2) Dieses Abkommen gilt vorläufig ab dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung.

(3) Dieses Abkommen kann im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Parteien geändert werden.

(4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 9. September 2004 in englischer Sprache in vier Ausfertigungen.

Im Namen der Europäischen Union

Im Namen des Königreichs Norwegen

BESCHLUSS 2004/812/GASP DES RATES

vom 19. Juli 2004

betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Beteiligung der Republik Türkei an der Europäischen Polizeimission (EUPOL „Proxima") in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 24,

auf Empfehlung des Vorsitzes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 29. September 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/681/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL „Proxima") [1] angenommen.

(2) Nach Artikel 9 Absatz 6 dieser Gemeinsamen Aktion werden die Einzelheiten der Beteiligung von Drittstaaten in einer Übereinkunft nach Artikel 24 des Vertrags über die Europäische Union geregelt.

(3) Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 2. März 2004 zur Ermächtigung des Vorsitzes, der erforderlichenfalls vom Generalsekretär/Hohen Vertreter unterstützt wird, Verhandlungen zu eröffnen, hat der Vorsitz ein Abkommen mit der Republik Türkei über die Beteiligung der Republik Türkei an der Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL „Proxima") in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ausgehandelt.

(4) Dieses Abkommen sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Beteiligung der Republik Türkei an der Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL „Proxima") in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Europäische Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung wirksam.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 2004.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. H. DONNER

[1] ABl. L 249 vom 1.10.2003, S. 66.

ÜBERSETZUNG

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Beteiligung der Republik Türkei an der Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL „Proxima“)

DIE EUROPÄISCHE UNION,

einerseits, und

DIE REPUBLIK TÜRKEI,

andererseits,

gemeinsam nachstehend „teilnehmende Parteien“ genannt —

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG

— der Gemeinsamen Aktion 2003/681/GASP des Rates der Europäischen Union vom 29. September 2003 über die Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL „Proxima“) [1], mit der die beitretenden Staaten eingeladen werden und andere Drittstaaten eingeladen werden können, einen Beitrag zur EUPOL „Proxima“ zu leisten,

— der an die Republik Türkei gerichteten Einladung, an der EUPOL „Proxima“ teilzunehmen,

— des erfolgreichen Abschlusses des Truppengestellungsprozesses und der Empfehlung des Polizeichefs der Mission und des Ausschusses für die zivilen Aspekte der Krisenbewältigung, einer Beteiligung der Republik Türkei an der EUPOL „Proxima“ zuzustimmen,

— des Beschlusses des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 10. Februar 2004, dem Beitrag der Republik Türkei zur EUPOL „Proxima“ zuzustimmen,

— des Abkommens vom 11. Dezember 2003 zwischen der EU und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status und die Tätigkeit der EUPOL „Proxima“ in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien [2], das Bestimmungen über den Status des EUPOL „Proxima“ Personals enthält —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Rahmen

(1) Die Republik Türkei schließt sich der Gemeinsamen Aktion 2003/681/GASP des Rates der Europäischen Union vom 29. September 2003 zur EUPOL „Proxima“ sowie jeder gemeinsamen Aktion bzw. jedem Beschluss an, mit dem der Rat der Europäischen Union die Verlängerung der EUPOL „Proxima“ beschließen könnte.

(2) Der Beitrag der Republik Türkei zur EUPOL „Proxima“ erfolgt unbeschadet der Beschlussfassungsautonomie der Europäischen Union.

Artikel 2

Status des Personals

(1) Der Status des von der Republik Türkei zur EUPOL „Proxima“ abgeordneten Personals wird durch das Abkommen vom 11. Dezember 2003 zwischen der EU und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status und die Tätigkeit der EUPOL „Proxima“ in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien geregelt.

(2) Unbeschadet des Abkommens zwischen der EU und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status und die Tätigkeit der EUPOL „Proxima“ in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien übt die Republik Türkei die Gerichtsbarkeit über ihr an der EUPOL „Proxima“ beteiligtes Personal aus.

(3) Die Republik Türkei ist für Ansprüche im Zusammenhang mit der Beteiligung an der EUPOL „Proxima“ zuständig, die von Mitgliedern ihres Personals oder in Bezug auf Mitglieder ihres Personals erhoben werden. Die Republik Türkei ist für die Einleitung von Maßnahmen gegen Mitglieder ihres Personals, insbesondere für die Erhebung von Klagen oder die Einleitung von Disziplinarverfahren, zuständig.

[1] ABl. L 249 vom 1.10.2003, S. 66.
[2] ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 65.

(4) Die Republik Türkei verzichtet auf jegliche Ansprüche gegen jeden anderen an der EUPOL „Proxima“ beteiligten Staat wegen Körperverletzung oder Tod von Personal der Republik Türkei oder wegen Beschädigung oder Verlust von Mitteln, die der Republik Türkei gehören und im Rahmen der EUPOL „Proxima“ genutzt werden, sofern die Körperverletzung, der Todesfall, die Beschädigung oder der Verlust

— von EUPOL-„Proxima“- Personal in Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Operation verursacht wurde, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verschuldens;

— oder durch die Nutzung von Mitteln verursacht wurde, die den an der EUPOL „Proxima“ beteiligten Staaten gehören, sofern diese Mittel im Zusammenhang mit der Operation genutzt wurden, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verschuldens vonseiten des EUPOL-„Proxima“-Personals bei der Nutzung dieser Mittel.

(5) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichten sich, im Hinblick auf die Beteiligung der Republik Türkei an der EUPOL „Proxima“ eine Erklärung über den Verzicht auf Schadensersatzansprüche abzugeben.

Artikel 3

Verschlusssachen

(1) Die Republik Türkei gewährleistet durch geeignete Maßnahmen den Schutz von EU-Verschlusssachen gemäß den Sicherheitsvorschriften des Rates der Europäischen Union, die in dem Beschluss 2001/264/EG des Rates [1] enthalten sind, und gemäß den sonstigen Leitlinien der zuständigen Stellen, einschließlich des Missionsleiters/Polizeichefs der EUPOL „Proxima“

(2) Die Bestimmungen eines zwischen der EU und der Republik Türkei gegebenenfalls geschlossenen Abkommens über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlusssachen finden im Rahmen der EUPOL „Proxima“ Anwendung.

Artikel 4

Zur EUPOL „Proxima“ abgeordnetes Personal

(1) Die Republik Türkei sorgt dafür, dass sein zur EUPOL „Proxima“ abgeordnetes Personal seinen Auftrag im Einklang mit

— der Gemeinsamen Aktion 2003/681/GASP und nachfolgenden Änderungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 dieses Abkommens,

— dem Einsatzplan,

— den Durchführungsbestimmungen

durchführt.

(2) Die Republik Türkei unterrichtet den Missionsleiter/Polizeichef der EUPOL „Proxima“ und das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union rechtzeitig über jede Änderung ihres Beitrags zur EUPOL „Proxima“.

(3) Das zur EUPOL „Proxima“ abgeordnete Personal wird einer ärztlichen Untersuchung unterzogen und erhält die erforderlichen Impfungen; seine Tauglichkeit ist von einer hierzu befugten Behörde der Republik Türkei zu bescheinigen. Das zur EUPOL „Proxima“ abgeordnete Personal legt eine Abschrift der ärztlichen Tauglichkeitsbescheinigung vor.

(4) Die abgeordneten Polizeibeamten tragen im Dienst ihre nationalen Polizeiuniformen. Baretts und Abzeichen werden von der EUPOL „Proxima“ zur Verfügung gestellt.

Artikel 5

Befehlskette

(1) Das von der Republik Türkei abgeordnete Personal lässt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben und in seinem Verhalten ausschließlich von den Interessen der EUPOL „Proxima“ leiten.

(2) Alle Mitglieder des Personals unterstehen in jeder Hinsicht weiterhin ihrer jeweiligen nationalen Behörde.

(3) Die nationalen Behörden übertragen die Operational Control (OPCON) dem Missionsleiter/Polizeichef der EUPOL „Proxima“, der diese Aufgabe über eine hierarchische Führungsstruktur ausübt.

(4) Der Missionsleiter/Polizeichef leitet die EUPOL „Proxima“ und führt die laufenden Geschäfte.

(5) Die Republik Türkei hat gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Gemeinsamen Aktion 2003/681/GASP hinsichtlich der laufenden Durchführung der Operation dieselben Rechte und Pflichten wie die an der Operation beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

[1] ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1.

(6) Der Missionsleiter/Polizeichef der EUPOL „Proxima“ übt die disziplinarische Kontrolle über das an der Operation beteiligte Personal aus. Gegebenenfalls erforderliche Disziplinarmaßnahmen werden von der betreffenden nationalen Behörde ergriffen.

(7) Zur Vertretung seines nationalen Kontingents im Rahmen der Operation ernennt die Republik Türkei einen nationalen Kontingentsleiter (NPC). Der NPC erstattet dem Missionsleiter/Polizeichef der EUPOL „Proxima“ über nationale Angelegenheiten Bericht und ist für die laufende Aufrechterhaltung der Disziplin in seinem Kontingent zuständig.

(8) Der Beschluss über die Beendigung der Operation wird von der Europäischen Union nach Konsultation der Republik Türkei gefasst, sofern dieser Staat zum Zeitpunkt der Beendigung der Operation noch stets einen Beitrag zur EUPOL „Proxima“ leistet.

Artikel 6

Finanzaspekte

(1) Die Republik Türkei trägt alle im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Operation entstehenden Kosten, mit Ausnahme der Kosten, für die im Verwaltungshaushaltsplan der Operation eine gemeinsame Finanzierung vorgesehen ist.

(2) Die Republik Türkei erwägt die freiwillige Bereitstellung zusätzlicher Beiträge.

(3) Im Fall derartiger freiwilliger Beiträge unterzeichnen der Missionsleiter/Polizeichef der EUPOL „Proxima“ und die zuständigen Verwaltungsdienststellen der Republik Türkei eine Vereinbarung über die praktischen Zahlungsmodalitäten für die Beiträge der Republik Türkei zum Verwaltungshaushalt der EUPOL „Proxima“. Diese Vereinbarung enthält unter anderem Bestimmungen über:

a) die Höhe des betreffenden Beitrags,

b) die Modalitäten für die Zahlung des finanziellen Beitrags,

c) das Rechnungsprüfungsverfahren.

(4) Im Fall von Tod, Körperverletzung, Verlust oder Schaden in Bezug auf natürliche oder juristische Personen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien leistet die Republik Türkei, sofern ihre Haftpflicht festgestellt wurde, Schadenersatz entsprechend den Bedingungen des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Abkommens über den Status der Mission.

Artikel 7

Nichterfüllung der Verpflichtungen

Erfüllt eine der Vertragsparteien eine der ihr aufgrund dieses Abkommens obliegenden Verpflichtungen nicht, kann die andere Partei das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 8

Streitbeilegung

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden zwischen den Vertragsparteien auf diplomatischem Wege beigelegt.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen innerstaatlichen Verfahren notifiziert haben.

(2) Dieses Abkommen kann im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Parteien geändert werden. Die Änderungen treten gemäß dem Verfahren nach Absatz 1 in Kraft.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 10. September 2004 in englischer Sprache in vier Ausfertigungen.

Im Namen der Europäischen Union

Im Namen der Republik Türkei

1. November 2004 — EUR-Lex: neue Version!

europa.eu.int/eur-lex/lex/

Die neuen Internetseiten umfassen auch das CELEX-Angebot und ermöglichen in 20 Sprachen einen kostenlosen und einfachen Zugang zur größten Dokumentendatenbank über das EU-Recht.